DEC 16 1924
THEOLOGICAL SEMINARY

Die

rechtliche Stellung

der

katholischen Kirche

gegenüber

der Staatsgewalt in der Diöcese Basel.

Ein Beitrag zum schweizerischen Staatskirchenrecht

von

Dr. K. Attenhofer,
Fürsprech.

I. Heft.

(Kirchenvermögen, placetum regium und hoheitliches Visum.)

Luzern,
Druck und Verlag von Gebr. Räber.
1867.

Dem verehrten

um die Wissenschaft des katholischen Kirchenrechts

hochverdienten Herrn

Dr. **Friedrich H. Vering**,

Professor der Rechte an der Universität Heidelberg.

Hochachtungsvoll gewidmet

von dem Verfasser.

Einleitung.

Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt ist wohl die bedeutendste und tiefeingreifendste Controverse auf dem Gebiete des staatlichen und kirchlichen Rechts. Diese Cardinalfrage unserer Canonisten und Staatsrechtslehrer hat aber nicht nur auf dem Katheder und in den Kirchenrechts- und Staatsrechtscompendien, sondern auch in der Praxis eine sehr controverse Lösung gefunden. Wenn wir diese praktische Lösung historisch betrachten, so gelangen wir zu folgenden Resultaten:

In jener Zeit, wo das religiöse Lebensbewußtsein der Völker alle andern socialen, politischen und materiellen Interessen absorbirte, wo alle Cultur und Bildung, alle Wissenschaft und Kunst sich in der Kirche concentrirten, in jener Zeit, wo die Kirche als Gesetzgeberin der europäischen Culturvölker auftrat, wo das corpus juris canonici seine universelle Bedeutung nicht nur bezüglich der kirchlichen Organisation, sondern auch in allen Zweigen des rechtlichen Lebens behauptete: da war die prävalirende Stellung der Kirche über alle andern socialen Institutionen; da war die principielle Ueberordnung der Kirche über den Staat eine Naturnothwendigkeit, die zu verkennen eine große Ignoranz der frühern Culturge-

schichte verrathen würde. Allein sobald die Grundlagen, auf welche die sociale Macht der Kirche im Mittelalter beruhte, erschüttert wurden, sobald die verschiedenen politischen und materiellen Interessen das religiöse Bewußtsein der Völker in Hintergrund drängten, sobald die Staatsgewalt in die frühere Mission der Kirche als Repräsentantin der Bildung und Cultur succedirte, in Folge dessen die Gesetzgebung des Staates vom kirchlichen Einfluß sich emancipirte, war das entgegengesetzte Princip, war die Ueberordnung des Staates über die Kirche an der Tagesordnung. Diese veränderte Stellung der Kirche gegenüber dem Staate fand ihre Basis in der Reformation. Denn wenn auch die theologischen Consequenzen der Reformation sich nur auf die protestantischen Territorien beschränkten, wenn auch die **hierarchia ordinis** der Kirche nur in diesen Territorien vernichtet wurde, so hatten dagegen die rechtlichen Consequenzen derselben nicht diesen particulären Charakter, so hatte die Vernichtung der **hierarchia jurisdictionis** der Kirche eine universelle Bedeutung, die in katholischen wie in protestantischen Territorien zur Geltung gelangte. In den rechtlichen Consequenzen der Reformation, in der Vernichtung der **hierarchia jurisdictionis** der Kirche liegt daher auch der Keim, aus welchem sich die Staatsomnipotenz und mit derselben in consequenter Weise jenes Staatskirchenrecht ausbildete, welches bei den romanischen in dem Gallicanismus und bei den germanischen Völkern in dem Josephinismus seinen Culminationspunkt erreichte. Sobald aber die staatliche Macht in jenes Stadium der Entwicklung gelangte, daß im Geiste des antiken Heidenthums der Gegensatz von Individualität und Gesammtheit negirt, resp. der

Zweck des Staates mit dem der Menschheit identificirt wurde, mußte dieselbe als eine allgemeine Landesplage empfunden werden. Sobald die moralischen und geistigen Factoren, welche diese staatliche Omnipotenz begründeten, nicht mehr vorhanden waren und dieselben nur noch durch das eiserne Szepter absoluter Herrscher aufrecht erhalten werden konnten, so bedurfte es eines äußern Anstoßes, und das stolze Gebäude der Reformation lag in Trümmern. Wie daher die Reformation die kirchliche Omnipotenz einsargte, so hat ein zweites welthistorisches Ereigniß — die Revolution, die Omnipotenz des Staates gebrochen. Wenn auch die Männer der Revolution in ihrem diabolischen Hasse gegen die Kirche derselben aus freien Stücken nicht gerecht werden konnten, so war doch die Logik der Thatsachen so überwältigend, daß die Früchte des Liberalismus gegen den Willen ihrer Verkünder auch der Kirche zu Theil wurden. Denn eine natürliche Folge dieser gewaltsamen staatlichen Reformation war, daß jene Fundamente, auf welchen das gallicanische und josephinische Staatskirchenrecht ruhte, erschüttert und dadurch der Keim gelegt wurde, aus welchem in neuever Zeit in den meisten europäischen Staaten für die Kirche eine freiere Stellung erwachsen ist. Roßhirt sagt daher in seinem berühmten Werke: Canonisches Recht, Seite 252, sehr treffend: Daß wir in eine neue Zeit eingetreten, läßt sich nicht verkennen, aber eben diese neue Zeit ist keine die canonischen Grundsätze umstürzende, sondern nur bestrebt, aus der katholischen Kirche die Mißbräuche zu entfernen, die entstanden sind durch den Gallicanismus, Josephinismus, Febronismus und Jansenismus, durch die Unterwerfung der katholischen Kirche unter protestantische Staaten und die daraus resul-

tirende Gesinnung, den Katholicismus im Geiste der protestantischen Kirchenordnung zu behandeln.

Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt, wie wir sie in kurzen Zügen im großen Ganzen der Zeitgeschichte betrachtet, reproducirt sich ebenfalls in der Geschichte der Schweiz, wenn auch mit der wesentlichen Modification, daß hier jene principielle Ueberordnung der Staatsgewalt über die Kirche erst in neuerer Zeit zur Herrschaft gelangte. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß gewisse Rechte, welche die mittelalterliche Kirche für sich vindicirte, wie die Immunitas realis et personalis, schon früher, ja in den ältesten schweizerischen Bundesbriefen derselben ausdrücklich abgesprochen worden. Wenn aber unsere eidgenössischen Canonisten sich so weit versteigen, daß sie dieses Staatskirchenrecht, wie es heute in den meisten Kantonen an der Tagesordnung ist, zu einem uralten republikanischen Rechte stempeln, so ist dieses eine Behauptung, die historisch bis zur Stunde nicht erwiesen ist. Denn nirgends finden wir in den schweizerischen Annalen früherer Jahrhunderte die Consequenzen dieses Staatskirchenrechts realisirt, nirgends ist in unsern alten Bundesbriefen, jenen ehrwürdigen Documenten unserer Schweizergeschichte, in einem Pfaffen-, Sempacher- und Stanzer-Brief, die so gerne als die Quellen unseres schweizerischen Staatskirchenrechts citirt werden, von einer Säcularisation und Bevogtung des Kirchengutes, von einem landesherrlichen Placetum, von staatlichen Eingriffen in die Patronatsrechte und in die geistliche Ehegerichtsbarkeit die Rede. Ja gerade aus diesen mittelalterlichen schweizerischen Documenten resultirt die Pietät, von welcher unsere Vorfahren für die Rechte der Kirche beseelt waren. Es war

daher keine Hyperbel, es war keine hohle Phrase, wenn Papst Julius II. die Schweizer im Jahre 1512 mit dem Titel „Beschützer und Beschirmer der Kirchenfreiheit" beehrte. Aber auch in der nachreformatorischen Periode, in jenen Zeiten, wo der Gallicanismus in Frankreich und der Josephinismus in Deutschland seine Blüthen entfaltete, konnte dieses Staatskirchenrecht in der Schweiz noch nicht zur Geltung kommen. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß diese staatskirchenrechtlichen Theorien in dem letzten Jahrhundert ihre begeisterten Vertheidiger an bedeutenden schweizerischen Staatsmännern gefunden haben. Wir machen hier nur auf zwei Schriften von Staatsmännern der luzernerischen Aristokratie des 18. Jahrhunderts, auf die Schrift De helvetiorum de juribus circa sacra von Felix Balthassar und auf die Reflexionen über die Zuträglichkeit der Aufhebung und Verminderung der regulären Mönchsorden von Valentin Meyer aufmerksam. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß schon vor der französischen Revolution im letzten Jahrhundert öfters Versuche gemacht worden sind, das gallicanische und josephinische Staatskirchenthum auf unser schweizerisches Territorium überzutragen; aber man blieb eben bei der bloßen Theorie stehen, man wagte höchstens bis zum Versuch vorzuschreiten. Wir erinnern hier nur an den sog. Udligenschwilerhandel, welcher eine solche Berühmtheit erlangt hat, daß Görres demselben unter dem Titel: Der Kampf der Kirche mit der Staatsgewalt — in einer deutschen wissenschaftlichen Zeitschrift eine ausführliche Abhandlung widmete. Erst den schweizerischen Staatsmännern der französischen Revolutionsepoche und des gegenwärtigen Jahrhunderts war es gelungen, diese Theorien zur praktischen Geltung und Vollendung gelangen zu lassen.

Aber auch angenommen, das schweizerische Staatskirchenrecht hätte eine feste historische Basis, so stehen seine liberalen Vertheidiger mit ihrem historischen Raisonnement auf einem sehr illiberalen Standpunkt, ja es stehen diese republikanischen Publicisten und Staatsmänner auf der gleichen Stufe jener russischen Kronjuristen, welche den Absolutismus des Czaren heute noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts als ein unfehlbares juridisches Dogma verkünden. Denn der staatliche Absolutismus, mag er in einer monarchischen oder republikanischen Hülle sich bergen, mag er in einem Selbstbeherrscher aller Reussen oder in einer schweizerischen Bundesversammlung und den Kantonsräthen der Kantone Aargau, Thurgau ꝛc. sich verkörpern: er ist ein in der Wissenschaft schon längst überwundener Standpunkt, welcher den frühern Jahrhunderten angehört. Denn unserm Jahrhundert gebührt das Verdienst, einen Rechtsstaat geschaffen zu haben, welcher den Gegensatz von Individualität und Gesammtheit wieder beont, welcher daher eine größere Freiheit und Selbstständigkeit sowohl den physischen als juridischen Personen und damit auch der größten aller juridischen Personen, der katholischen Kirche, eine freiere Stellung der Staatsgewalt gegenüber verlieh.

Wenn wir aber eine freie Kirche als eine natürliche Consequenz des modernen Staates hinstellen, so müssen wir jener falschen Interpretation entgegentreten, welche die freie Kirche mit dem mittelalterlichen System, mit der principiellen Ueberordnung über den Staat identificirt oder dieselbe nach der nordamerikanischen Praxis als eine Anstalt sich denkt, die in absoluter Separation von der Staatsgewalt ihr Dasein hat. Die Kirche des 19. Jahrhunderts steht aber

weder über noch außerhalb der staatlichen Sphäre, sie anerkennt über sich eine Oberaufsicht des Staates, welche aber nicht so weit ausgedehnt werden darf, daß dieselbe bestimmend und leidend in ihre Lebenskreise eingreife. Die Kirche des 19. Jahrhunderts fordert daher, daß die Theorie des modernen Staates, daß die Emancipation vom staatlichen Bureaukratismus nicht nur den Individuen und profanen Corporationen, sondern auch ihr gegenüber zur praktischen Realisirung gelange. Wir verwundern uns daher nicht, wenn in solchen Staaten, in welchen die Theorie des Polizei- oder Bevormundungsstaates noch ihre Bedeutung haben, diese Bevormundung auch auf die katholische Kirche bezogen wird. Wir verwundern uns nicht, wenn im großen nordischen Reiche der Cäsaropapismus verkündet wird, oder wenn in einem Mecklenburg der Landesfürst sich auch als Landesbischof der katholischen Bevölkerung gegenüber betrachtet. Wir verwundern uns aber mit Recht, wenn in solchen Staaten, in welchen schon längst die Ideen des modernen Staates recipirt, jene staatliche Bevormundung der Kirche gegenüber noch aufrecht erhalten werden kann. Wir verwundern uns mit Recht, ja wir bezeichnen es als eine crasse Inconsequenz, wenn heute noch in der freien Schweiz eine freie Kirche in das Reich der Ideale gehört.

Um dieses zu beweisen, wollen wir die Herrschaft des schweizerischen Staatskirchenrechts in der größten schweizerischen Diöcese — beziehungsweise die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der schweizerischen Diöcese Basel, resp. in den Kantonen Solothurn, Baselland, Bern, Luzern, Zug und Aargau und Thurgau darstellen. Von Schaffhausen und Baselstadt haben wir hier

Umgang genommen wegen dem vorwiegend protestantischen Charakter dieser Kantone. Wir werden vorzugsweise diese Betrachtung auf jene Punkte werfen, welche am wesentlichsten die kirchliche Rechtssphäre berühren.

I. Capitel.

Von dem Kirchenvermögen.

Die katholische Kirche fordert in Betreff ihres Vermögens von der Staatsgewalt:

I. ausdrückliche Garantie,

II. freie selbständige Administration,

III. Aufhebung der Beschränkung bezüglich des Erwerbes.

I. Garantie des Kirchenvermögens.

Die katholische Kirche fordert vor allem eine ausdrückliche Garantie ihres Vermögens; sie fordert für dasselbe die gleiche privatrechtliche Sicherheit, welche das Privatvermögen des Einzelnen genießt, so daß der Staat dasselbe niemals seinen Finanzen einverleiben kann.

Wir werden nun betrachten, in wie weit die einzelnen Kantone der Diöcese Basel diese privatrechtliche Sicherheit dem Kirchenvermögen gewähren. Zu diesem Behufe führen wir folgende Citate aus den Verfassungsurkunden der betreffenden Kantone an:

1) Den Art. 9 der Staatsverfassung des Kantons Zug vom Jahre 1848:

„Jede Gemeinde sowie auch jeder geistlichen und weltlichen, durch die höchste Staatsbehörde anerkannten Corporation bleibt ihr Eigenthum und desselben Verwaltung unter der Oberaufsicht des Staates bestens gesichert."

2) Artikel 30 Abschnitt 5 der Staatsverfassung des Kantons Baselland vom 6. März 1863:

„Die Kirchen-, Schul- und Armengüter beider Kantonstheile dürfen unter keinen Umständen ihrem Zwecke entfremdet werden."

3) Artikel 10 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 17. April 1863:

„Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeder Art für Privaten, Gemeinden und vom Staate anerkannte geistliche und weltliche Corporationen und gerechte und vorläufige Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte."

4) Artikel 12 Absatz 5 der Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 22. Febr. 1852 (abgeändert durch die Partialrevision vom 6. April 1863 und 15. Decbr. 1863):

„Das Vermögen der Pfründen beider Kirchen soll urkundlich gesichert werden."

5) Artikel 93 der Verfassung des Kantons Thurgau vom 9. Novbr. 1849:

„Der Staat gewährleistet beiden Confessionen die Unverletzlichkeit der zu frommen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen, und es kann deren Zweckbestimmung nicht abgeändert werden, ohne Zustimmung des Großen Rathes."

In den Staatsverfassungen der Kantone Solothurn vom 1. Juni 1856 und Bern vom 31. Juli 1846 wird von einer staatlichen Garantie des Kirchenvermögens mit keiner Sylbe Erwähnung gethan.

Aus diesen Citaten ergibt sich, daß in den Verfassungsurkunden der meisten Kantone der Diöcese Basel die privatrechtliche Sicherheit des kirchlichen Vermögens entweder absolut fehlt, oder doch nur relativ vorhanden ist, resp. nur

auf einzelne Zweige des kirchlichen Vermögens, wie auf die Pfarr- und Curatbeneficien, sich beschränkt.

Aus diesen Mittheilungen ersieht man ferner, daß in den Verfassungsurkunden derjenigen Kantone der Diöcese Basel, in welchen die privatrechtliche Sicherheit des kirchlichen Vermögens einen umfassenden Charakter hat, dieselbe von der authentischen Interpretation des elastischen Begriffes des öffentlichen Interesses, oder gar von der absoluten Willkür des Souveräns abhängig gemacht ist. Aus jenen Bestimmungen der schweizerischen Verfassungsurkunden ergibt sich endlich, daß mit Ausnahme des schweizerischen Lichtenstein, des kleinen Kantons Zug, kein Kanton der Diöcese Basel den sogenannten geistlichen Corporationen eine vollständige verfassungsmäßige Garantie gewährt, die alle willkürlichen Interpretationen ausschließt.

Wenn wir diese Garantie in der Gesetzgebung, Verordnungen und Concordaten der einzelnen Kantone suchen, so finden wir hierüber folgende Stellen:

In dem Art. 4 der Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern vom 28. November 1815:

„Die Regierung von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigenthum und die Verwaltung ihrer noch existirenden Kirchengüter, fond de fabric, die sie entweder bereits besitzen, oder erhalten würden."

In dem Art. 3 Abschnitt X der Uebereinkuuft des Kleinen Rathes des Kantons Luzern mit dem Bischof von Constanz vom 19. Febr. 1806, luzernerische allgemeine geistliche Cassa betreffend:

„Die geistliche Cassa, welche im Anfange ihrer Entstehung keine angelegten Fonds oder Capitalien besitzt, sondern

nur fließende Gelder enthält, und hieraus die ihr zustehenden jährlichen Einnahmen und Ausgaben besorgt und bestreitet, steht unter der Garantie der Regierung.

Da übrigens diese Cassa aus geistlichen Einkünften besteht und geistliche Zwecke hat, so kommt ihr auch die Garantie des bischöflichen Ansehens zu Statten."

In dem Art. 299 Absatz b. des Luzerner Organisationsgesetzes (Ortskirchengut betreffend) vom 20. März 1853:

„Die Kirchenverwaltungen wachen für die Unverletzlichkeit aller Kirchengüter (Ortskirchengut), Pfrundgüter und frommen Stiftungen, für deren ungeschmälerten Bestand, sowie für Capitalisirung der gemachten Ersparnisse."

In dem Art. 16 der aargauischen Verordnung über die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter (Ortskirchengut) beider Confessionen und der Bruderschaftsgüter vom 30. Juni 1848:

„Auch Verwendungen vom Ertrage des Kirchen- oder Bruderschaftsgutes zu andern Gemeindezwecken, als denen das Gut gewidmet ist, können anders nicht als durch Schlußnahme der Genossenschaft und mit besonderer Bewilligung des Kleinen Rathes, jedenfalls aber nur insofern und auf so lange stattfinden, als den kirchlichen Bedürfnissen und Ausgaben aus dem Gutsertrage bereits vorab und ohne Steuerbeschlüsse ein volles Genüge geleistet ist, und wenn die Verhältnisse eine solche Verordnung als wohlthätig erachten lassen."

In dem Art. 90 des thurgauischen Gesetzes über Organisation des Kirchenwesens vom Jahre 1851:

„Die unter der Besorgung der Pflegecommission stehenden Fonds dürfen keine andere Verwendung, als zu dem Zwecke ihrer Stiftung erhalten; sie können daher ohne Genehmigung des Großen Rathes weder mit andern vereiniget, noch können aus solchen Fonds Ausgaben für andere Zwecke bestritten werden, als wofür sie bestimmt sind. Wenn jedoch besondere

Umstände vorübergehend die Verwendung von Vorschüssen zu andern als stiftungsgemäßen Zwecken erheischen, so ist hiefür die Bewilligung des Kirchenrathes einzuholen." (20. lit. d.)

Abgesehen von der schwankenden und wandelbaren Garantie, welche Gesetze, Verordnungen und selbst Concordate in unserer Zeit gewähren, indem die Geschichte des modernen Constitutionalismus mehr als ein Beispiel aufführt, daß ein Gesetz heute decretirt, morgen wieder revocirt, daß ein Concordat, welches heute unter den feierlichsten Formen abgeschlossen, morgen wieder einseitig aufgelöst wurde, beschränken die angeführten Stellen, resp. die Gesetze, Verordnungen und Concordate der betreffenden Kantone die Garantie (wie oben, wo von der Garantie durch die Verfassungsurkunden gesprochen wurde) auf einzelne Zweige des Kirchenvermögens. Von einer umfassenden Garantie, welche sich auf die Klöster und die geistlichen Dom- und Collegiatstifte bezieht, ist auch hier nicht die Rede.

Da nun in den meisten Kantonen der Diöcese Basel die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Kirche weder durch die Verfassung noch durch die Gesetzgebung hinlänglichen Schutz findet, so haben Diejenigen, welche berufen sind, die Interessen der Kirche zu wahren, so hat der Clerus der betreffenden Kantone die Pflicht, diesen Schutz von der Staatsgewalt zu fordern. Diese Forderung findet ihre Begründung in der Geschichte aller Culturvölker. Schon Justinians Novelle 7 garantirt ausdrücklich die Unverletzlichkeit und die Unantastbarkeit des gesammten kirchlichen Vermögens. Eben so klar sprechen die alten germanischen Rechtsquellen, wie die Capitularien der Franken und die Lex Allamanorum, diese Garantie aus. So sagt die Lex Allaman. I. Theil

ausdrücklich: „Wenn ein Freier seine Sache der Kirche übergeben will, so soll das Eigenthum der Kirche über solche Sachen für immer fortdauern.“ Auch zur Zeit des deutschen Reiches, sogar in der nachreformatorischen Periode, in einer Zeit, die wahrlich in Hinsicht auf die Beförderung der katholischen kirchlichen Interessen keine günstige genannt werden kann, ist diese Gewährleistung des kirchlichen Vermögens in verschiedenen deutschen Grundgesetzen ausgesprochen. Sehr bestimmt spricht sich darüber der Westphälische Frieden und Reichsdeputationsschluß aus. Der §. 63 R. d. h. Sch. sagt: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt, insbesondere jede Religion in dem Besitz ihres eigenthümlichen Kirchengutes, Schulfonds nach Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben.“ Der §. 65 des gleichen Grundgesetzes sagt: „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu conserviren.“

Doch nicht bloß in der Geschichte fremder Culturvölker, nicht bloß in der Geschichte der Römer und der Deutschen, sondern auch in unserer vaterländischen Geschichte findet die Forderung nach Garantie des kirchlichen Vermögens, namentlich die Forderung nach Garantie des Vermögens der geistlichen Corporationen, ihre Begründung. Diese vermögensrechtliche Garantie wurde in den früheren Jahrhunderten den geistlichen Corporationen in der Schweiz durch sogenannte Schirmbriefe gewährt, welche meistens in der Form von Verträgen zwischen dem jeweiligen Vorsteher der betreffenden geistlichen Corporation und den einzelnen eidgenössischen Orten abgeschlossen wurden. Wir führen hier nur den Schirmbrief an, welcher in Betreff des Klosters Muri nach Er-

oberung der freien Aemter im Jahre 1431 zwischen dem Abt Georg und den sieben Orten errichtet wurde, welcher lautet: „Zu der Zyt, da das Land an unser Land kam, haben wir dem ehrwürdigen Abt Jörgen sinen Convent und das Gotteshus ze Muri und ihre Nachkommen in unsern sondern Schirm genommen, im Namen Gottes und St. Martis, dazu haben wir bei guten Treuwen für uns und unsere Nachkommen gelopt und verheißen den ehrwürdigen Abt Jörgen, sinen Convent und Gotteshus lassen ze belybend bei allen ihren Freiheiten, Privilegien, Gnaden, Briefen, Rechtungen, alten guten Gewohnheiten, als Sie von altem Herkommen sind, und als Sie dero Nuzen jeher genossen haben, wie die ankommen sind, daß sie von Päpsten, römischen Kaisern und Königen, auch von der Herrschaft von Oesterreich. Dazu loben wir auch den Abt Jörgen ꝛc. und alle ihre Nachkommen getreulich und erstlich und vestiglich zu schirmen, zu handhaben und fründlich zu fürdern bei allem, so er oder sin Gotteshus jetzt haben oder künftig immer gewinnen ꝛc.“

Diese Schirmbriefe erhielten ihre ausdrückliche Bestätigung im Vermittlungsact vom Jahre 1803, und in dem Art. 12 des (durch die Bundesverfassung vom Jahre 1848 aufgehobenen) schweizerischen Bundesvertrages vom August 1815 in den Worten: „Der Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet, ihr Vermögen ist gleich jedem andern Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

Doch diese Forderung nach privatrechtlicher Sicherheit des kirchlichen Vermögens findet ihre Begründung nicht nur

in der Vergangenheit, sondern auch in der Gegenwart, ja ihre Realisirung ist eine natürliche Consequenz des modernen Rechtsstaates. Denn die Freiheit und Selbständigkeit, welche der moderne Staat dem individuellen Leben gewährt, finden vorzugsweise ihren reellen Inhalt in dem Schutz und in der Garantie, die derselbe der Personalfreiheit und der Unverletzlichkeit des Privat-Eigenthums einräumt, ja dieses letztere, diese staatliche Garantie der vermögensrechtlichen Persönlichkeit der Individuen bildet namentlich in unserer heutigen materiellen Zeitrichtung den Cardinalpunkt alles freiheitlichen und selbständigen Lebens. Wir finden daher in allen Verfassungsurkunden, welche in unserem Jahrhundert unter der Herrschaft des modernen Staates ihr Dasein erhalten, die Unverletzlichkeit des Privateigenthums ausdrücklich ausgesprochen. Soll aber dieser Grundsatz zur vollen Wahrheit werden, so muß derselbe eine consequente Anwendung auf alle Rechtssubjecte erleiden. Soll der im natürlichen und positiven Rechte begründete Begriff einer juridischen Person in unserm Rechtsleben seine Bedeutung noch behaupten, so muß diese vermögensrechtliche Garantie nicht nur allein auf Individuen von natürlichem Dasein, sondern auch auf Personen, die eine ideelle Existenz haben, bezogen werden. Dieser Grundsatz ist in allen Kantonen der Diöceſe Basel in Hinsicht auf die profanen Corporationen anerkannt. Denn wo findet sich in diesen Territorien eine Stadt- oder Landgemeinde, eine Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde, welcher nicht die feierlichste Garantie ihrer vermögensrechtlichen Persönlichkeit von der Staatsgewalt zugesichert ist? Woher kommt es dann, daß diese Garantie in den meisten Kantonen nicht auch auf die universitas der katholischen Kirche und auf die geistlichen

Corporationen bezogen wird? Soll etwa die kirchliche Natur dieser Institutionen, die schon nach einer allgemeinen Rechtsregel als juridische Personen betrachtet werden müssen und seit Jahrhunderten diesen Charakter in unserem schweizerischen Territorium behaupten, diesen Ausnahmszustand begründen? Soll der dämonische Haß, der gewisse maßgebende Kreise gegen die katholische Kirche beseelt, sich in dieser schreienden Unbilligkeit Luft verschaffen? Wir finden in der That in der Bejahung dieser Fragen das einzige Motiv für diesen Ausnahmszustand. Wir machen daher keine Hyperbel, wenn wir behaupten, daß jenes in der krassesten Willkürherrschaft wurzelnde vermeintliche Recht des Staates zur Confiscation des Privatvermögens im Princip in der freien Schweiz bestehen bleibt, so lange die willkürliche und einseitige Verfügung des Staates über das kirchliche Vermögen in das Bereich der Möglichkeit fällt. Wir finden daher beinahe in allen außerschweizerischen Staaten, in welchen die Ideen des modernen Staates recipirt, diese Garantie des kirchlichen Vermögens in den Verfassungsurkunden oder in Concordaten ausdrücklich ausgesprochen. So in Belgien, Frankreich, England und in Deutschland. Der Art. VI der preußischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 lautet wörtlich: „Die evangelische und römisch katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, und bleibt im Besitze und Genuß der für ihren Cultus, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ Die bayerische Verfassungsurkunde vom Jahre 1818, Tit. 4, Art. 59 lautet: Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem recht-

mäßigen Besitze, seien sie für Cultus, dem Unterricht oder der Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert." Der Art. 29 des österreichischen Concordats vom Jahr 1855 sagt: Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben, und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich bleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des heil. Stuhles aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet den Vollmachten, welche das h. Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

In diesem Geiste sind gehalten die Verfassungsurkunden der meisten deutschen Staaten. V.-U. von Würtemberg vom J. 1819, Art. 70. V.-U. von Baden vom J. 1818, §. 20. V.-U. von Hessen-Darmstadt vom J. 1820, Art. 13, 14. V.-U. vom K. Sachsen vom J. 1813, Art. 60. V.-U. von Oldenburg vom J. 1852, Art. 80 ꝛc.

Endlich findet die Forderung nach staatlicher Garantie des kirchlichen Vermögens ihre Begründung in den traurigen Erfahrungen, welche die katholische Kirche in neuerer Zeit in manchen Ländern, namentlich auch in der Schweiz, in Betreff ihrer vermögensrechtlichen Persönlichkeit gemacht hat. So wurde nur in der Diöcese Basel innerhalb 25 Jahren das Vermögen von 15 geistlichen Stiftungen, resp. das Vermögen der aargauischen Klöster Muri, Wettingen, Baden, Bremgarten und Hermetschwil, der thurgauischen Klöster und Stifte Ittingen, Fischingen, Frauenfeld, Dänikon, Feldbach, Kalchrain, Münsterlingen, und der luzernerischen Klöster St. Urban, Rathhausen durch einen staatlichen Machtspruch

trotz der feierlichsten Protestationen der schweizerischen Bischöfe als Staatsgut erklärt.

Wir lassen die betreffenden Säcularisations-Decrete wegen der Wichtigkeit der Sache hier wörtlich folgen:

1. Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau

thun kund hiemit, daß wir in Vollziehung der Schlußnahme vom 13. Jänner 1841, betreffend die Aufhebung der Klöster, beschlossen haben:

§. 1. Das sämmtliche Vermögen der aargauischen Klöster ist der Verfügungsgewalt der Conventualen gänzlich entzogen, hiemit zum Staatsgut erklärt, und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden. Die Verwaltung wird durch ein besonderes Decret geregelt.

§. 2. Sämmtliche Conventualen haben ihre bisher benutzten Räumlichkeiten zu verlassen und die Behörden über den Ort ihres künftigen Aufenthalts in Kenntniß zu setzen.

§. 3. Denjenigen Conventualen, die nicht Bürger des Kantons sind, ist das fernere Verbleiben in denselben unter den durch das Gesetz für die Fremden vorgeschriebenen Bedingungen gestattet.

§. 4. Den Conventualen wird, unvorgegriffen allfälligen strafrichterlichen Verfügungen, auf Lebenszeit oder bis zu anderweitiger Versorgung ein jährliches Einkommen bestimmt, und zwar:

A. Den männlichen Ordensmitgliedern: a) einem Abte 2000 Fr., b) einem jeden der übrigen Conventualen über 60 Jahren 1400 Fr., unter 60 Jahren 1200 Fr., c) einem Laienbruder über 60 Jahren 500 Fr., unter 60 Jahren 400 Fr.

B. Den weiblichen Ordensgliedern: a) einer Vorsteherin 1200 Fr., b) einer jeden übrigen Conventualin 800 Fr., c) einer Laienschwester 400 Fr.

§. 5. Wenn ein Conventual einen anderweitigen, mit einem Einkommen verbundenen Beruf antritt, so soll einem männlichen Conventualen, sofern sein dießfälliges Einkommen

die Summe von 1600 Fr., und einem weiblichen Conventualen, sofern dieses Einkommen die Summe von 1000 Fr. nicht erreicht, eine jährliche Zulage bis auf den respectiven Betrag dieser Summe verabfolgt werden. Es muß aber jenes Berufs-Einkommen bei einem Conventualen wenigstens 600 Fr. und bei einer Conventualin 200 Fr. betragen.

§. 6. Die Kapuziner haben als wandernde Ordensgeistliche auf jährliche Unterstützung keinen Anspruch; den Kantonsbürgern jedoch, welche im Falle der Säcularisation im Lande verbleiben wollen, ist auf Lebenszeit oder bis zu anderweitiger Versorgung eine jährliche Unterstützung von 500 Fr. und kantonsangehörigen Laienbrüdern eine solche von 200 Fr. zugesichert. Zur Bestreitung der augenblicklichen Bedürfnisse bei dem Austritt erhält aber jeder Kapuziner ein Reisegeld von 40 Fr.

§. 7. Die Ausrichtung der Jahresgehalte geschieht vierteljährlich. Beim Austritt aus dem Kloster erhält jedes Ordensglied die Hälfte des ersten Quartals.

§. 8. Jedem Ordensglied ist gestattet, sein erweisliches Privateigenthum wegzuziehen, wobei jedoch die dem Kloster zugebrachte Einkaufssumme nicht verstanden ist.

§. 9. Zur nöthig gewordenen Aushilfe in der Seelsorge werden zu den in den Bezirken Laufenburg und Rheinfelden bereits bestehenden Hilfspriestern wenigstens noch acht für die übrigen katholischen Bezirke angestellt.

§. 10. Jeder Hilfspriester bezieht ein jährliches Einkommen von 600 Fr. Die nähere Organisation dieser Stellen bestimmt im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariate der Kleine Rath.

§. 11. Von dem Klostervermögen soll sofort die Summe von 500,000 Fr. zum Voraus erhoben, und die eine Hälfte den Schulgütern der katholischen Gemeinden nach dem Verhältniß der Bevölkerung, die andere Hälfte den Armengütern derselben nach Maßgabe der Bedürfnisse zugetheilt werden. Auf gleiche Weise und nach gleichem Maßstabe sollen fernere 5,000,000 Fr. aus dem Vermögen der aufgelösten Klöster den katholischen Gemeinden zugetheilt werden, sobald durch

Erledigung der den Ordensgliedern ausgesetzten Gehalte ein solches Capital verwendbar wird.

§. 12. Ueberdieß soll aus diesem Vermögen an eine Bezirksschule in Muri, sobald die Errichtung einer solchen von dorther gewünscht wird, außer dem gesetzlichen Staatsbeitrag ein jährlicher Beitrag von 2400 Fr. geleistet werden.

§. 13. Die bisher den Klöstern zugestandenen Collatur-Rechte übt in Zukunft der Kleine Rath im Namen des Staates.

§. 14. Die betreffenden Pfarreien, so wie solche, deren Errichtung durch Aufhebung der Klöster nothwendig geworden, werden aus dem Klostervermögen angemessen ausgesteuert (dotirt).

§. 15. Allfällige erweisliche Eigenthums- oder Nutznießungs-Ansprüche dritter Personen auf dieses Klostervermögen bleiben ihnen vorbehalten. In diesem Vorbehalte ist auch der Ersatz allfälliger Untersuchungs- und Occupationskosten begriffen.

§. 16. Jedes Ordensglied, welches gegen die in Bezug auf die Aufhebung der Klöster getroffenen Maßnahmen in irgend einer Weise sich auflehnt, oder der Vollziehung dieses Decrets entgegenwirkt, oder sich der Entfremdung oder Verheimlichung von Klostergut schuldig macht, verliert dadurch nicht nur jeden Anspruch auf den ihm ausgeworfenen Jahresgehalt, sondern kann überdieß nach Maßgabe des Gesetzes zur Strafe gezogen werden.

§. 17. Der Kleine Rath ist mit der sofortigen Vollziehung dieses Decretes beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung in Aarau den 20. Jänner 1841.

2. Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Thurgau,

erwägend: Daß die klösterlichen Anstalten den Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit im Allgemeinen nicht mehr entsprechen,

beschließen:

§. 1. Das regulirte Chorherrenstift Kreuzlingen, das

Karthäuserkloster Ittingen, das Benedictiner-Manns-Kloster Fischingen, das Kapuzinerkloster Frauenfeld, das Cisterzienser-Frauenkloster Dänikon, das Cisterzienser-Frauenkloster Feldbach, das Norbertiner-Frauenkloster Kalchrain und das Benedictiner-Frauenkloster Münsterlingen sind aufgehoben; ihr Vermögen wird als Staatsgut erklärt, und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden.

§. 2. Den Conventualen genannter Klöster ist die Frist von einem Monate eingeräumt, binnen welcher sie die von ihnen bisher bewohnten Räumlichkeiten zu verlassen haben. Denjenigen unter ihnen, welche nach ihrer Geburt nicht Kantonsbürger sind, wird der freie Aufenthalt im Kanton gestattet.

Den Conventualen der aufgehobenen Frauenklöster ist überdieß — so weit sie es wünschen und es vom Ermessen der Staatsbehörden abhängt — der Wohnsitz in Klostergebäulichkeiten zugesichert, und es ist Sache des Kleinen Rathes, in dieser Beziehung mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß und die Lage der Gebäulichkeiten die geeignet findenden Verfügungen zu treffen.

§. 3. Es wird den Ordensgliedern der aufgehobenen Klöster auf Lebenszeit folgender jährliche Pensionsgehalt vom Staate gewährleistet:

a) einem Klostervorsteher	Fl.	1100.
b) einer Klostervorsteherin	„	600.
c) einem Capitelsdecan oder Prior .	„	800.
d) einem Conventualen	„	600.
e) einer Conventualin	„	400.
f) einem Laienbruder	„	250.
g) einer Laienschwester	„	200.

Der Kleine Rath ist ermächtigt, pensionirten Ordensgliedern, welche das sechzigste Altersjahr erreicht haben, bei obwaltenden besondern Bedürfnissen Gehaltszulagen zu bewilligen.

§. 4. Conventualen, die sich einem Berufe widmen, mit dem ein Jahreseinkommen von wenigstens Fl. 400 verbunden

ist, wird dasselbe bis auf die Summe von Fl. 1000 vom Staate erhöht.

Die pensionirten Ordensgeistlichen sind verpflichtet, dem Rufe competenter Behörden zu Annahme einer kirchlichen Anstellung im Kanton Folge zu leisten.

§. 5. Die Entrichtung der Pensionen findet in vierteljährlichen Raten statt. Beim Austritt aus dem Kloster wird den Ordensgliedern der Gehalt von einem halben Jahre vorausbezahlt.

Zudem ist jedes Ordensglied befugt, sein erweisliches Eigenthum (peculium), so wie sein Bett mit sich zu nehmen.

§. 6. Die Kapuziner haben als wandernde Ordensgeistliche keinen Anspruch auf Pensionsgenuß, und bleibt ihnen anheimgestellt, ihr bewegliches Eigenthum aus dem Kanton wegzunehmen.

§. 7. Aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster werden vor Allem

a) die darauf haftenden civilrechtlichen Ansprüche irgend welcher Art,

b) die Kosten der Ausstattung der Pfründen, deren Eigenthum im Klostervermögen incorporirt ist, oder in Beziehung auf welche den Klöstern das Collaturrecht zusteht, und zwar nach dem Grundsatze der Bedürfnisse in ihrem vollem Umfange,

c) die Pensionen der Ordensglieder bestritten.

§. 8. Für die bisher bezogene directe Vermögens-Militärsteuer wird aus dem Gesammtvermögen der aufgehobenen Klöster dem Staate ein Capital von Fl. 100,000 ausgeschieden.

§. 9. Dem katholischen Confessionstheil ist sofort auf Abrechnung des demselben nach §. 3 des Gesetzes vom 6. September 1843 zukommenden Viertheils aus den Capitalien der aufgehobenen Klöster eine Summe von 200,000 Fl. anzuweisen.

Der Große Rath behält sich nach Maßgabe jener Gesetzesbestimmung das Entscheidungsrecht über die Verwendung fraglicher Summen vor.

§. 10. Für die jährlichen Beiträge, welche das Kapuzinerkloster von den übrigen Klöstern im Kanton bisher

regelmäßig bezogen hat, ist dem katholischen Kantonstheil für Aushülfe in der Seelsorge ein Capital vom fünfundzwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistungen hinauszugeben.

§. 11. Die Kirchenparamente sind, so weit sie nicht für die Ausstattung der aus dem Klostervermögen zu dotirenden Pfründen in Anspruch genommen werden, immerhin jedoch mit Ausschluß der Gold- und Silbergefässe, auf den Vorschlag des katholischen Kirchenrathes durch den Kleinen Rath an die ärmern katholischen Kirchengemeinden des Kantons unentgeldlich zu verabfolgen.

§. 12. Der bei schon eingeleiteter Liquidation des Collegiatstiftes Bischofszell, als eines Weltpriesterinstituts, über die Passiva sich ergebende Vorschuß wird als ausschließliches Eigenthum des katholischen Confessionstheils erklärt.

3. Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes und der von uns niedergesetzten Commission,

haben

in Erwägung: daß das Kloster St. Urban mit einem großen Vermögen, umschlossen von den reformirten Kantonstheilen der Kantone Bern und Aargau, einen besonders günstigen Einfluß auf die Umgegend nicht ausüben kann, auch nur einen sehr beschränkten Theil der Seelsorge besitzt, in den neuesten Zeiten weder durch ordensgemäße Zurückgezogenheit von den öffentlichen Welthändeln, noch durch die Gelübde der Armuth und der Entbehrung dem katholischen Volke vorangeleuchtet hat, deßwegen auch zur Beförderung der höchsten Zwecke der Gesellschaft nicht mehr geeignet erscheint, und so früher oder später und dann in einem für die Conventualen vielleicht höchst gefährlichen Zeitpunkte aufgehoben werden dürfte, ohne daß wie gegenwärtig für deren Unterhalt gehörig gesorgt und gleichzeitig die Vortheile des Klostervermögens zu Rettung des Kantons Luzern verwendet werden können;

in Erwägung: daß durch die Aufhebung des Klosters St. Urban, von dessen Vermögen, auf circa 3 Millionen

berechnet, nach Abzug desjenigen, was zur Unterhaltung der jetzt noch lebenden Conventualen und für Unterhaltung der Seelsorge und Bestreitung anderer auf den Gütern des Klosters haftenden Verpflichtungen nothwendig ist, — für die Erleichterung der allgemeinen Landesnoth sofort eine Summe von ungefähr 2,400,000 Fr. und nach Ableben der gegenwärtigen Conventualen eine fernere Summe von circa 600,000 Fr. flüssig gemacht werden dürfte;

in Erwägung: daß unbestreitbar dem Staate das Recht zusteht, Corporationen, welche nicht mehr geeignet sind, dem Zwecke ihrer Stiftung, oder die vielmehr gemeinschädlich wirken, aufzuheben;

beschlossen und beschließen:

1) Das Kloster St. Urban ist aufgehoben und sein Vermögen wird zu Staatszwecken, vorab zur Tilgung der durch den Sonderbundskrieg entstandenen Kosten verwendet.

2) Die jetzt lebenden Ordensglieder haben bis spätestens am 1. Herbstmonat 1848 die Räumlichkeiten des Klosters zu verlassen.

3) Dieselben erhalten aus dem Vermögen des Klosters nebst angemessener Ausstattung an Lingen, Bettzeug und Mobilien, eine lebenslängliche jährliche Pension, und zwar

a) diejenigen Conventualen, welche erst seit 15 Jahren das Ordensgelübde ablegten, 1000 Fr.; diejenigen, welche mehr als 15 Jahre Mitglieder des Ordens sind, 1200 Fr. in vierteljährlichen Zahlungen, welche durch das Staatszahlamt auszurichten sind;

b) die Laienbrüder, welche erst seit 15 Jahren das Gelübde ablegten, 400 Fr., die übrigen 500 Fr.;

c) denjenigen Conventualen, welche sich später in seelsorglicher Hinsicht, oder im Lehramte, oder in anderer Stellung dem Staate nützlich zeigen, kann obige Pension oder ihr Gehalt bis auf 1600 Fr. erhöht werden.

4) Die für den Gottesdienst vorhandenen Gebäulichkeiten sollen gehörig unterhalten und für Seelsorge daselbst bestens gesorgt werden.

5) Gegenwärtiges Decret ist dem Veto des Volkes an-

heimzustellen und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitzutheilen.

Gegeben Luzern, 13. April 1848.

4. Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach angehörtem Bericht und Antrag des Regierungsrathes und der von uns niedergesetzten Commission,

haben

in Erwägung: daß das Kloster Rathhausen schon längst in ökonomischem Zerfalle sich befindet und daher von demselben nicht wohl ein bedeutender Beitrag an die Landesschuld eingefordert werden kann;

in Erwägung: daß hingegen die Aufhebung desselben in Folge der Zeit dem Staate zu einigem Vortheil gereichen wird und überhin noch zwei Frauenklöster im Kanton existiren, mit deren einem, dem Kloster von Eschenbach, die Verschmelzung desjenigen von Rathhausen zweckmäßig geschehen kann, da beide zu der gleichen Ordensregel sich bekennen und letzteres eine weit geringere Anzahl Glieder hat, als das erstere;

in Erwägung: daß auch schon in früheren Zeiten Nonnenklöster hiesigen Kantons, welche aus Armuth oder Unglück nicht mehr selbständig fortdauern konnten, mit andern Nonnenklöstern hiesigen Kantons verschmolzen wurden;

in Erwägung: daß es den einzelnen Klosterfrauen von Rathhausen freistehen muß, nach Eschenbach oder anderwärts sich hinzubegeben; daß im erstern Falle dem Kloster Eschenbach ein billiger Beitrag für den Unterhalt gebührt, im letztern Falle den Einzelnen soviel ausgeworfen werden muß, daß sie sich ihrem Stande angemessen erhalten und verpflegen können;

in Erwägung: daß durch die Vermehrung der Klosterbewohner in Eschenbach für das letztere die Aufnahme von Novizen theils verunmöglicht, theils unnütz wird;

beschlossen und beschließen:

1) Das Kloster Rathhausen ist aufgehoben und sein Vermögen wird zu Staatszwecken, vorab zur Tilgung der durch den Sonderbundskrieg entstandenen Kosten verwendet.

2) Den Nonnen und Laienschwestern ist die Uebersiedlung in's Kloster Eschenbach gestattet, in welchem Falle der Staat dem letztern für jede übergesiedelte Nonne nebst angemessener Ausstattung 250 Fr. und für jede Laienschwester 200 Fr. jährlich für Unterhalt vergütet.

3) Denjenigen Nonnen, welche vorziehen anderwärts sich aufzuhalten, wird per Jahr, in vier Terminen zahlbar, 400 Fr., nebst angemessener Ausstattung, den Laienschwestern hingegen 250 Fr. jährlich in vier Terminen, ebenfalls nebst angemessener Ausstattung, vom Staate verabreicht.

4) Der Abtissin bleibt auf jeden Fall neben der Aussteuer und dem Gehalte einer Nonne annoch eine jährliche Beilage von 200 Fr. zugesichert.

5) Die Räumung des Klosters Rathhausen und die Uebersiedlung hat bis zum 1. September 1848 zu erfolgen.

6) Vor der Hand soll in Eschenbach das Noviziat geschlossen sein.

7) Gegenwärtiges Decret ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitzutheilen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben Luzern, den 13. April 1848.

Aarg. Gesetzessammlung Bd. II S. 426 u. f. Nr. 91. Thurgauische Gesetzessammlung Bd. I S. 210. Gesetze, Decrete und Verordnungen f. d. Kt. Luzern I. Bd. S. 65, S. 68.

Schreiender und eclatanter kann eine Rechtsverletzung nicht constatirt werden, als dieses durch die angeführten Säcularisationsdecrete geschehen. Es bilden diese Actenstücke einen traurigen Beleg für die Willkürherrschaft des schweiz. Radikalismus. „Klostergut ist Staatsgut, weil wir Repräsentanten des aargauischen Souveräns in unserer Unfehlbarkeit dieses verkündet.“ „Klostergut ist Staatsgut, weil wir thurgauische Kantonsräthe herausgefunden, daß die Klöster den Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprechen.“ „Klostergut ist Staatsgut, weil wir Vertreter

des Luzernervolkes einen schlechten finanziellen Staatshaushalt entdeckt haben."

So argumentiren die betreffenden Decrete. Es liegt diesen Argumentationen jene antike Theorie des staatlichen Obereigenthums zu Grunde. Diese Theorie ist in einem Bericht des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom April 1848 an den Großen Rath desselben, in dem die Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathhausen begutachtet wird, deutlich ausgesprochen in den Worten:

„Die geistlichen Corporationen bilden einen integrirenden Theil des Kantons, und daher steht zweifelsohne dem Ganzen über die einzelnen Theile das Dispositionsrecht zu, wenn anders die Staatshoheit nicht der Corporation unterworfen sein, oder wenn nicht die Souveränetät der Gesammtheit der Herrschaft des Theils, oder mit einfachen Worten, wenn nicht der Kanton einer Corporation gehorchen soll. Daher haben zu allen Zeiten und allen Orten Kaiser, Könige und Republiken nicht nur das Recht der Oberaufsicht und der Besteuerung, sondern auch das Recht des Obereigenthums und der Säcularisation der geistlichen Corporationen behauptet."

Wenn man diese Theorie, welche heute noch wie im Jahre 1848 in den schweizerischen Rathssälen ihre begeisterten Vertheidiger findet, vom modernen juridischen Standpunkte aus untersucht, so muß dieselbe gänzlich verworfen werden. Denn es muß schon diese Theorie auf dem Gebiete des Civilrechtes, es muß schon der Begriff des Obereigenthums, überhaupt respective der Gegensatz zwischen **Dominium directum** und **Dominium utile**, wie er in der Zeit nach den Glossatoren von den Juristen bis in dieses Jahrhundert hin geltend

gemacht wurde, geläugnet werden. Da römische Recht drückt den selbstverständlich ausschließlichen Charakter des Eigenthums so klar und deutlich in den bekannten Worten: **duorum in solidum dominum vel possessionem esse non posse** aus, daß alle entgegengesetzten Interpretationen dahinfallen. Wenn das germanische Recht von einem Obereigenthum im Gegensatz zum Nutzeigenthum spricht, so hatte dieser Unterschied nur eine vorübergehende Bedeutung, so diente dieser Gegensatz nur als Uebergangsstadium zwischen dem Nießbrauch des Vasallen am Beneficium, des Bauern am Hofgute, und der vollständigen realen Herrschaft derselben an diesen Objecten. Denn Alles, was man früher als Nutzeigenthum bezeichnete, hat sich allmälig zum vollen Eigenthum erweitert. Die Gesetzgebung unserer Zeit verwirft daher mit Recht diesen Dualismus im Begriffe des Eigenthums.

Doch nicht nur allein auf dem civilrechtlichen Gebiete, sondern auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes kann von der Theorie des Obereigenthums (staatliches Obereigenthum) nicht gesprochen werden. Denn die historische Basis dieses staatlichen Obereigenthums bildet die sogenannte Patrimonial-Theorie, eine staatsrechtliche Theorie, welche nur in der Blüthezeit des Feudalismus, in welchem der privatrechtliche Gegensatz zwischen einem Ober- und Nutzeigenthum noch seine Bedeutung hatte, zur Realisirung gelangen konnte. Diese Theorie geht nämlich von der Idee aus, daß der Herr des Grundes und Bodens **ipso jure** auch politischer Herrscher sei (vgl. Zöpfl, Grundsätze des allg. und deutschen Staatsrechts, I. Bd. S. 59 u. folg.). Die Realisirung dieses Patrimonialprinzips war daher immer von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß der Landesherr, resp. die Staats-

gewalt, wirklicher Grundherr des ganzen Landes war, eine Voraussetzung, die freilich, wo sie nicht, wie in England nach Eroberung der Normannen, fingirt wurde, selbst in den ältesten Zeiten nur in einigen wenigen kleinen Territorien in Wirklichkeit vorhanden war. Seitdem aber der Feudalismus seine Bedeutung im Rechtsleben verloren, seitdem sowohl in der Wissenschaft als in der Praxis eine scharfe Ausscheidung zwischen Privatrecht und Staatsrecht sich ausgebildet, ist der Patrimonialstaat und mit demselben das staatliche Obereigenthum zur Antiquität geworden, die nur noch für den Rechtshistoriker eine Bedeutung haben kann.

Da nun aber, wie wir oben gesehen, sowohl das natürliche als das positive Recht nicht nur ein Eigenthum der einzelnen Individuen und der profanen Corporationen, sondern auch ein Eigenthum der Kirche und der kirchlichen Corporationen anerkennt, so ist der Grundsatz des staatlichen Obereigenthums dem kirchlichen Vermögen gegenüber durchaus unhaltbar geworden, ja es muß dessen Geltendmachung als eine Absurdität bezeichnet werden, die außer den eidgenössischen Rathssälen schwerlich noch einen Vertheidiger unter den heutigen Juristen finden wird. Denn es wird dieses jus eminens in bona ecclesiastica nicht nur allein von katholischen Canonisten, sondern auch von Juristen von entschiedener antikatholischer oder antikirchlicher Gesinnung, wie von einem J. G. Böhmer, Klüber (Staatsrecht des deutschen Bundes §. 248 u. ff.), Jakobson (im Rechtslexikon von Weiske VI. Bd. S. 126), Schmalz (Handbuch des canonischen Rechtes für die evangelische Kirche Deutschlands S. 209), Bluntschli (allgem. Staatsrecht II. Bd. S. 324 u. ff.), Richter (Handbuch des kathol. u. evang. Kirchen-

rechts S. 611) verworfen. Der berühmte protestantische Canonist Böhmer sagt in seinem Kirchenrecht für Protestanten: Wie derjenige sich gegen die ersten Grundsätze der Rechtslehre verfehlen würde, der dem Souverän ein absolutes Recht über die Güter der Universitäten einräumen würde, ebenso würde sich derjenige verstoßen, der ein absolutes Recht über das kirchliche Eigenthum der Republik und den Fürsten zuschreiben wollte. Schmalz, ein ebenfalls protestantischer Kirchenrechtslehrer, bemerkt in seinem Handbuche für Kirchenrecht für die evangelischen Kirchen Deutschlands: „Die Kirchengüter gehören der Kirche, sie gehören so wenig dem Staate, als die Güter jeder andern Gesellschaft.“ Richter sagt in seinem Handbuch für katholisches und evangelisches Kirchenrecht: „Ueber das von der Kirche erworbene Gut kann der Staat kein anderes Recht ansprechen, als daß er dessen Verwaltung und bestimmungsgemäße Verwendung seiner Aufsicht unterwerfe. Zwar hat eine Theorie ohne weiteres das Kirchengut für Staatsgut erklärt und mit ihr hat man namentlich die Eingriffe zu beschönigen gesucht, durch dessen Folgen die katholische Kirche im Anfange dieses Jahrhunderts in Deutschland einen großen Theil ihres Vermögens an den Staat verloren hat. Diese ganze Lehre ist aber nach allen Seiten hin verwerflich, weßhalb die neuere Gesetzgebung ihr mit Recht die Unverletzlichkeit des Kirchengutes entgegengestellt hat.“

Wir haben bei der Betrachtung dieser Säcularisations-Decrete unsere Widerlegung auf denjenigen Punkt beschränkt, welcher die staatliche Säcularisation des kirchlichen Vermögens rechtlich zu begründen sucht. Von den übrigen angeführten Motionen glauben wir hier Umgang nehmen zu

können, theils weil dieselben sich nur auf dem Gebiete der Zweckmäßigkeit bewegen, theils aber auch, weil wir unten, wo wir von den religiösen Orden, resp. von der Aufhebung derselben handeln, darauf zurückkommen werden.

II. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die Kirche fordert nebst der staatlichen Garantie ihres Vermögens eine freie selbständige Administration über dasselbe. Hier müssen wir zwischen dem Kirchenvermögen im engern Sinne und dem Vermögen der geistlichen Corporationen, und bei dem erstern wieder zwischen dem allgemeinen Kirchenvermögen und dem Ortskirchengut unterscheiden wegen der wichtigen Consequenzen, die aus dieser Unterscheidung für die Administration sich ergeben.

A. Allgemeines Kirchenvermögen.

Was das allgemeine Kirchenvermögen betrifft, dessen Ertrag für die kirchlichen Bedürfnisse eines größern Ganzen als die einzelnen Kirchengemeinden, resp. für die kirchlichen Bedürfnisse einer Diöcese oder eines Kantons oder eines größern Bezirks desselben, bestimmt ist, so steht dasselbe beinahe überall, wo es in der Diöcese Basel vorhanden ist, unter der Administration des Staates.

Im Kanton Baselland besteht ein solcher allgemeiner Kirchenfond für den katholischen Bezirk Birseck, welcher vorzugsweise für die Besoldung der Pfarr-Geistlichkeit, das Schul- und Armenwesen bestimmt ist, dessen Verwaltung durch ein Gesetz vom 29. April 1844 regulirt ist, welches lautet, wie folgt:

„Im Namen des souveränen Volkes! Wir, die Mitglieder des Landrathes des Kantons Basellandschaft, in Be-

tracht: daß laut §. 26 der Verfassung die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Waisenvermögens der katholischen Gemeinden des Kantons von derjenigen in den reformirten Gemeinden getrennt sein soll, und in Erwägung: daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Aufstellung, Bildung und Pflichten einer Verwaltungscommission für den Bezirk Birseck vom 6. August 1832 in verschiedener Beziehung den Wunsch nach Vereinfachung und vollkommener Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenfonds des reformirten Kantonstheils vom 7. December 1832 rechtfertigen, haben auf den Vorschlag des Regierungsraths beschlossen, was folgt:

§. 1. Es soll zur Verwaltung des Birsecker Kirchen-, Schul- und Waisenfonds und der daneben erforderlichen Steuern eine Commission von fünf Mitgliedern und zwei Beisitzern durch den Landrath vermittelst des geheimen absoluten Stimmenmehres, auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Eines der Mitglieder ist aus dem Verwaltungsdepartement des Regierungsrathes, und die übrigen sind aus der Gesammtbürgerschaft der katholischen, d. h. ehemals Birseckischen Gemeinden des Kantons so zu wählen, daß auf jeden Landrathswahlkreis zwei Mitglieder und ein Beisitzer ernannt werden. Ihre Wiederwählbarkeit nach Ablauf der Amtsdauer ist vorbehalten. Sie leisten verfassungsgemäßen Beamteneid vor versammeltem Regierungsrathe.

§. 2. Das aus dem Verwaltungsdepartemente des Regierungsrathes gewählte Mitglied ist Präsident der Commission. Die Commission wählt ihren Vicepräsidenten selbst.

§. 3. Die Commission wählt ferner ihren Cassier, ihren Secretär und den Steuereinzüger, letztern nach ergangener vierzehntägiger Auskündung durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von drei Jahren, unter Vorbehalt ihrer Wiederwählbarkeit, und bestimmt unter Genehmigung des Regierungsrathes den Gehalt sowie die Caution dieses Beamten.

§. 4. Alljährlich bei der Bestimmung des Bezuges der

erforderlichen Steuern soll von der Commission noch ein Mitglied des Gemeinderathes aus den Gemeinden beigezogen werden, aus welchen kein Bürger Mitglied der Commission selbst ist.

§. 5. Der Präsident bezieht das für regierungsräthliche Abordnungen bestimmte Taggeld. Die Mitglieder und beigezogenen Gemeinderäthe beziehen für ihre Verrichtungen ein Taggeld von 20 Batzen, wenn sie am Sitzungsorte wohnen, 25 Batzen bei einer Entfernung bis auf eine Stunde, von 30 Batzen bei weiterer Entfernung.

§. 6. Die Commission soll ihr Reglement selbst entwerfen und es dem Regierungsrathe zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

§. 7. Die Commission ist verpflichtet, dem Regierungsrathe alljährlich zu Handen des Landrathes über ihre Verwaltung Bericht und Rechnung abzulegen.

§. 8. Durch Gegenwärtiges ist das Gesetz vom 6. August 1832 aufgehoben.

§. 9. Das Obstehende soll als Gesetz veröffentlicht und, wenn es in Kraft erwachsen sein wird, vollzogen werden.

Nebst diesen Fonds besitzt der Kanton Baselland wie alle übrigen Kantone der Diöcese Basel einen Diöcesanfond oder bischöflichen Sustentationsfond, der unter der unmittelbaren Verwaltung des Bischofs steht.

Im Kanton Luzern besteht eine allgemeine geistliche Kasse, welche zur Aufbesserung von Pfründen, zur Unterstützung des Priesterseminars, der neuen Pfarreien, der Hilfspriester und des allgemeinen Erziehungswesens bestimmt ist. Die Verwaltung dieses Fonds wird durch Abschnitt X., Art. 1, 2 und 4 der Uebereinkunft in geistlichen Dingen mit dem Bischof von Constanz vom 19. Februar 1806 geregelt; indem die Kantone Luzern, Zug, Aargau und Thurgau im Anfange dieses Jahrhunderts noch zum Bisthum Constanz gehörten.

Jene drei Artikel lauten, wie folgt:

Art. 1. Es soll eine geistliche Kasse unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung errichtet werden. Diese Kasse hat die Bestimmung zur Aufbesserung minder erträglicher Pfründen, zur Unterstützung des Seminars, der neuen Pfarreien, der Hilfspriester und der allgemeinen Erziehungsanstalten.

Alle geistlichen Einkünfte werden unmittelbar von der Geistlichkeit selbst bezogen, und nur billige Zuschüsse und Beiträge sind von dem Bepfründeten nach einem angenommenen Maßstabe zu erwähntem Behufe in die geistliche Kasse abzureichen.

Art. 2. Nebst den Zuschüssen von den Bepfründeten und andern Einkünften, welche dieser Kasse in gegenwärtigem Entwurfe schon angewiesen sind, bezieht dieselbe noch Beiträge von den reichern Kapellen des Kantons, unbeschadet jedoch der Seelsorge, so wie auch von vermöglichen Congregationen und Bruderschaften. Das Vermögen eingegangener und noch eingehender Bruderschaften fällt der geistlichen Kasse anheim.

Art. 4. Eine von der Regierung ernannte Commission geistlicher und weltlicher Personen, unter deren ersterer Anzahl der bischöfliche Commissarius jederzeit begriffen sein soll, nimmt jährlich die Einsicht vom Bestande der Kasse und läßt sich die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben zur Abhöre vorlegen, welche sie sodann mit ihrem Gutachten dem Kleinen Rath, zu Handen des Großen Rathes, zur endlichen Genehmigung oder Verwerfung vorlegt. [1])

Neben dieser geistlichen Kasse befinden sich im Kanton Luzern noch andere allgemeine kirchliche Fonds, wie der Diöcesan- oder Bisthums-Fond, der Seminar-Fond und das Pfrundinspecturamt, welche unter staatlicher Administration,

---

[1]) Amtl. Sammlung der Gesetze, Decrete und Verordnungen. 0 Bd. S. 397 u. folg.

beziehungsweise unter der Verwaltung des Regierungsrathes stehen.

Im Kanton Aargau gibt es folgende kirchliche Fonds, die diesen allgemeinen Charakter haben:

1) Der Frickthalische Religionsfond, welcher durch eine österr. Regierungsverordnung vom Jahre 1793 aus aufgehobenen geistlichen Stiften gegründet, mit der Bestimmung, daß sein Ertrag zu kirchlichen Zwecken, insbesondere aber zur Besoldung von Pfarrhelfern verwendet werden soll. (Vergl. aargauische Gesetzessammlung Bd. II. S. 688. Nr. 282. Das Frickthal bildete bis zum Jahre 1803 mit dem Breisgau einen integrirenden Theil der österreichischen Monarchie.)

2) Der bischöfliche Sustentationsfond, welcher durch Verkommniß der schweizerischen Tagsatzung Namens der Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Aargau mit Chur und Baden über die Theilung der Liegenschaften, Gefälle und Ansprüche des ehemaligen Hofstifts Constanz vom 6. Februar 1804 gegründet (vergl. aargauische Gesetzessammlung I. Bd. S. 149. Nr. 53), wodurch sich die benannten Kantone, in welchen das Hochstift und Domcapitel Constanz Liegenschaften, Rechte und Gefälle besaß, verpflichteten, gegen Uebernahme derselben unter andern für die Bedürfnisse und Ansprüche der unter dem Constanzischen Bisthum stehenden Kirchsprengel der Schweiz einen bischöflichen Sustentationsfond auszusetzen, wodurch auch dem Kanton Aargau ein bestimmter Antheil überbunden wurde.

3) Der geistliche Unterstützungsfond — für die vormals bischöflichen constanzischen Landestheile (vergl. unten die Wessenbergische Verordnung vom 12. October 1812) —

der durch das bischöflich constanzische Concordat mit dem Kanton Aargau vom 21. Juni 1813 in den Vacaturgefällen erledigter Canonicate des Collegiatsstiftes Zurzach gebildet und bestimmt ist, Pfarrern, die wegen Alter oder Krankheit einen Vicar halten sollen, aber wegen geringen Einkommens dazu unvermögend sind, eine Beisteuer zur Unterhaltung auszuwerfen.

4) Der geistliche Seminaristenfond, welcher durch oben genanntes Concordat aus dem 1/3 der Einkünfte eines permanent erledigten Canonicates des Collegiatsstiftes Zurzach gegründet und für Unterstützung dürftiger Seminaristen bestimmt ist. (Vergl. bischöfl. constanz. Concordat mit dem Kanton Aargau in der aargauischen Gesetzessammlung Bd. II. S. 673. III. Abschn. Art. 3. Absatz 4.)

5) Der katholische Hülfspriester-Fond (lt. Kloster-liquidations-Decret) aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster Muri und Wettingen gebildet) (aargauische Gesetzes-samml. II. Bd S. 593. Nr. 263. C.)

Die Verwaltung aller dieser Fonds ist im Allgemeinen durch den Art. 122 einer regierungsräthlichen Vollziehungs-Verordnung vom 25. September 1846 geordnet, deren Inhalt lautet:

„Diese benannten Fonds stehen unter besonderer Verwaltung, welche vom Kleinen Rathe auf eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt wird, und die alljährlich eine specificirte Rechnung dem Kleinen Rathe einzureichen haben."

Für einzelne dieser angeführten Fonds, für den bischöflichen Sustentations-Fond, für den geistlichen Unterstützungs-Fond und für den geistlichen Seminaristen-Fond bestehen noch in Betreff Verwaltung und Verwendung derselben specielle Erlasse, welche wir hier wörtlich folgen lassen.

So verfügt eine regierungsräthliche Verordnung vom 4. October 1832 über die Verwaltung des bischöflichen Sustentations-Fonds, wie folgt:

a) Zur Bestreitung des aargauischen Kosten-Beitrages für das neue Bisthum Basel soll ein Capital von 80,000 Fr. aus dem bischöflichen Sustentationsfonde gebildet werden;

b) Der Fondverwalter hat künftighin jeweilen bei Ablauf eines Quartals die eingegangenen Zinsen an die Staatskasse abzuliefern, jedoch je bei dem letzten Jahresquartal seine zu 4 % der Zinsen-Einnahmen festgesetzte Besoldung, sowie allfällige Büreau-Auslagen, vorabzuziehen.

c) Die Staatskasse-Verwaltung hat die Sendungen des Fonds-Verwalters zu behändigen und vorzüglich an die vierteljährliche Ausrichtung der Besoldungen des Bischofs, der Domdechanten und der Domcapitulare zu verwenden.

Durch ein großräthliches Decret vom 15. März 1854 wurde die Verwaltung dieser Fonds insoweit modificirt, daß dieselben nebst andern weltlichen Fonds den betreffenden Bezirksverwaltungen übergeben wurde. Der Inhalt dieses Decrets lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Aargau,

Im Interesse der Vereinfachung der Staatsfinanz-Verwaltung, auf Vorschlag des Regierungsraths,

beschließt:

§. 1. Die bisher besonders geführten Verwaltungen des Schulgutes des Kantons zu Aarau und zu Olsberg, des Kantons-Armenfonds und des bischöflichen Sustentationsfonds sind aufgehoben, und es ist die Besorgung der diesen Fonds zustehenden Vermögenstheile und Einkünfte den betreffenden Bezirksverwaltungen zu übertragen.

§. 2. Der Regierungsrath ist ermächtiget, die zur Vollziehung dieser Maßregel und zur gleichzeitigen Sicherstellung des jeweiligen Capitalbestandes jener Fonds nöthigen Anordnungen zu treffen und für die den betreffenden Bezirksverwaltungen erwachsende Besorgungs-Mühewalt entsprechende Besorgungs-Zulagen festzusetzen.

§. 3. Gegenwärtiges Decret, durch welches alle demselben entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben sind, soll vom Regierungsrathe bekannt gemacht und vollzogen werden.

Gegeben in Aarau, den 15. März 1854.

Die bischöflich constanzische Verordnung über den geistlichen Unterstützungsfond vom 22. October 1812 (vom aargauischen Regierungsrathe genehmiget den 28. April 1813) enthält über die Verwaltung und Verwendung dieser Fonds folgende Bestimmungen:

„Durch die Zeitumstände sehen wir uns veranlaßt, in Hinsicht der Vacaturgefälle der geistlichen Pfründen in dem aargauischen Antheil dieses Bisthums, nach gepflogener Unterhandlung mit der hohen Kantonsregierung und nach erfolgtem Einverständniß derselben nachstehende Anordnung zu treffen, wodurch die Beförderung heilsamer Zwecke, vereint mit Billigkeit und Ordnung, beabsichtiget wird.

1) Bei jeder Erledigung einer Pfründe durch den Tod ihres Besitzers, aber auch nur in diesem Falle, haben die Decane das Einkommen eines Monats dieser Pfründe zu beziehen. Dagegen liegt ihnen die Pflicht ob, während dieses Monats einen tüchtigen Pfrundverweser mit unserer Genehmigung zu bestellen und ihn befriedigend zu besolden.

2) Bleibt die Pfründe nach dem Todfall über einen Monat erlediget, so fällt das weitere Einkommen bis zum Tag, wo der neue Pfrundinhaber die Pfründe und die damit verknüpften Verbindlichkeiten antritt, in diese geistliche Unterstützungskasse, über welche die nähern Bestimmungen unten folgen.

3) Wird eine Pfründe durch Beförderung erledigt, so fließt das ganze Einkommen vom Abtritt des vorigen bis zum Antritt des neuen Pfrundinhabers in die geistliche Unterstützungscasse.

4) So lange die Unterstützungskasse die Vacaturgefälle bezieht, hat sie auch den Unterhalt und die Besoldung des mit unserer Genehmigung aufzustellenden Pfrundverwesers zu bestreiten.

5) Bei Permutationen finden gar keine Vacaturgefälle statt, indem jeder Permutant von dem Tage des Antrittes der neuen Pfründe in den Bezug ihres Einkommens eintritt, wenn nicht in einzelnen Fällen unter ihnen etwas anders durch den förmlichen Vertrag ausbedungen wird.

6) Die Vacaturgefälle fangen an gleich nach dem Todestage des Pfrundinhabers oder nach dem Abtritt des Beförderten, welcher Abtritt nie über drei Wochen nach der Ernennung verschoben werden soll; weßhalb die Ernennungsurkunde uns jedesmal ohne Verzug durch das Decanat zu übersenden ist, damit wegen der geistlichen Admission das Nöthige verfügt werden kann.

7) Die Vacaturgefälle hören auf am Tage, wo der neue Pfarrer oder Beneficiat die Pfründe antritt und die damit verbundenen Geschäfte übernimmt.

8) Mit dem Tod des Pfrundinhabers erlöschen alle fernern Ansprüche der Anverwandten auf das Einkommen der erledigten Pfründe.

9) Die monatliche Besoldung eines Pfarrverwesers wird mit Rücksicht auf die jetzigen Zeitumstände auf 48 Schweizerfranken festgesetzt, jene des Verwesers einer Caplanei oder andern Pfründe wird nach dem Maßstab seiner Bemühungen mit Billigkeit bestimmt werden.

10) Diese allgemeine Verfügung bezieht sich auf jene Pfründen, die keinem Landcapitel zugetheilt sind, sondern bisher unmittelbar unter Collegiatsstiftern stehen und von ihnen besetzt werden.

11) Obgleich die Vacaturgefälle eine sehr wohlthätige Bestimmung erhalten, so soll deßwegen doch die Vorschrift

der Kirche wegen baldiger Wiederbesetzung der Pfründen niemals außer Acht gesetzt werden.

12) Aus den Vacaturgefällen nach Abzug dessen, was für Besoldung der Pfrundverweser und auf andere nöthige Auslagen verwendet werden muß, wird ein geistlicher Unterstützungsfond gebildet, dessen Bestimmung ist, alte oder kränkliche Pfarrer, deren Einkommen zur Haltung eines Vicars zu gering ist, verhältnißmäßig zu unterstützen, wie auch gebrechlichen, in Ruhestand versetzten Geistlichen den standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen.

13) Die hohe Kantonsregierung ernennt den Verwalter dieses Fonds, der ihr Bürgschaft zu leisten und jährlich Rechnung abzulegen hat.

Dieser Fondsverwalter bezieht nach vorschriftsmäßig geschehener Abcurung die Vacaturgefälle, versorgt, daß dieselben ohne Verzug gegen doppeltes, sicheres Unterpfand an Zins gelegt werden.

Ueber den jährlichen Bestand dieses geistlichen Fonds wird das bischöfliche Ordinariat durch seinen Commissär, dem die Rechnung zur Einsicht mitgetheilt wird, in genaue Kenntniß gesetzt.

14) Wo noch kein Abcurungstermin herkömmlich ist, soll künftig der Martinstag als solcher angenommen werden.

15) Die hohe Kantonsregierung gibt auf die Einkünfte dieses Fonds, dessen Capitalstand nie vermindert, sondern stets durch neue Vacaturgefälle vermehrt werden soll, nach Einvernehmung und Verständigung des bischöflichen Ordinariats Anweisungen, die der Bestimmung des Fonds angemessen sind.

Gegeben Constanz, den 22. October 1812.

Eine nähere Regulirung endlich über Verwaltung und Verwendung des geistlichen Seminaristenfonds enthalten die §§. 11—15 der Vollziehungsverordnung zu dem bischöflichen Concordat mit dem Kanton Aargau vom 13. August 1840, welche lauten:

§. 11. Diejenige Präbende, welche nach Vorschrift des Concordats (Abschnitt III.) §. 3 erlediget bleibt, und deren Einkommen zu zwei Drittheilen der Stiftsfabrik und zu einem Drittheil dem Seminaristen-Fond zufließen soll, ist mit Bewilligung des bischöflichen Ordinariats aufgehoben, und ihr Vermögen zu dem vom Concordate bestimmten Theile in die Stiftsfabrik und den Seminaristen-Fond einzukehren.

§. 12. Der Verwalter des Seminaristen-Fonds legt dem katholischen Kirchenrathe alljährlich Rechnung ab.

Der Kirchenrath wird dann die Einkünfte des verflossenen Rechnungsjahres in angemessene Stipendien-Raten abtheilen, und diese Stipendien für bedürftige Candidaten des bischöflichen Seminariums alljährlich ausschreiben.

§. 13. Die Bewerber haben sich beim Kirchenrathe anzumelden und ihrer Anmeldung ein beglaubigtes Armuths-Zeugniß, das Zeugniß über die bestandene Staatsprüfung und eine Bescheinigung des bischöflichen Ordinariats beizufügen, daß sie durch ihre erworbenen Kenntnisse und ihren Lebenswandel verdient haben, in das bischöfliche Seminarium aufgenommen zu werden.

§. 14. Diese Seminaristen-Stipendien werden sodann auf den Vorschlag des Kirchenrathes vom Kleinen Rathe an würdige Bewerber ertheilt.

Im Kanton Thurgau gehören zu dem allgemeinen katholischen Kirchenvermögen ein Stipendienfond für Theologen und der Diöcesanfond. Die Verwaltung dieser allgemeinen katholischen kirchlichen Fonds im Kanton Thurgau steht einem sogenannten katholischen Kirchenrathe zu, einer Behörde, welche aus der Mitte der katholischen Bevölkerung vom katholischen Großrathscollegium erwählt wird.

Die speciellen Bestimmungen hierüber sind in §. 43, 111, 112, 113 und 114 eines Gesetzes vom 26. November 1851 über Organisation des Kirchenwesens enthalten, welche lauten, wie folgt:

§. 43. Wenn der bischöfliche Commissarius nicht Mitglied des katholischen Kirchenrathes ist, so kann er zu den Verhandlungen dieser Behörde mit berathender Stimme beigezogen werden.

§. 111. Jeder der beiden Kirchenräthe verwaltet die dem betreffenden Kantonstheil gehörigen allgemeinen Fonds.

§. 112. Für diejenigen confessionellen Fonds, welche unter der Verwaltung der Kirchenräthe stehen, werden von den betreffenden Kirchenräthen in oder außer ihrer Mitte Verwalter bestellt, welche für ihre Geschäftsführung gleich den Pflegern Bürgschaft zu stellen haben.

§. 113. Diese Verwalter haben über die unter ihrer Besorgung stehenden Fonds alljährlich in doppelter Ausfertigung die Rechnungen dem betreffenden Kirchenrathe einzugeben, welche von denselben zu prüfen und nach Richtigbefinden zu genehmigen sind. Diese Rechnungen sind alljährlich im Laufe des Monats März von den Kirchenräthen dem Regierungsrathe zur Revision einzusenden, welcher dieselben mit seinen Revisionsbemerkungen dem Großen Rathe zur Ratification vorlegen wird.

§. 114. Die §§. 87, 88, 90, 94 und 95 (den Inhalt der angeführten §§. werden wir unten bei der Betrachtung des Ortskirchenguts aufführen) finden auch auf die Kirchenräthe als nächste Aufsichtsbehörde über die Verwaltung solcher Fonds;

Die §§. 100 bis und mit 110 auf die von den Kirchenräthen ernannten Verwalter in der Weise ihre Anwendung, daß der Kirchenrath die Stelle der Pflegecommission, der Verwalter die Stelle der Pfleger vertritt. [1])

Die Kantone Zug, Solothurn und Bern haben im Diöcesanfond, der unter der Administration der betreffenden Kantonsregierungen steht, einen allgemeinen katholischen kirchlichen Fond, dessen Verwaltungsmaximen aber durch keine **lex scripta** bestimmt sind.

---

[1]) Thurg. Gesetzessamml. Bd. VI. S. 440.

Wenn wir vorerst die formelle Seite dieser angeführten Erlasse über die Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens in den einzelnen Kantonen der Diöcese Basel näher betrachten, so gelangen wir zu dem Resultate, daß dieselben meistens einseitige staatliche, resp. großräthliche Decrete oder regierungsräthliche Verordnungen sind, ja daß sie in den paritätischen Kantonen Aargau, Thurgau und Baselland von Behörden ausgingen, die in überwiegender Mehrheit aus Akatholiken zusammengesetzt sind. Aber selbst in den wenigen Fällen, in welchen diese Erlasse den einseitigen büreaukratischen Charakter nicht haben, selbst in denjenigen Fällen, in welchen sie unter der Form eines Concordates mit dem Bischof von Constanz zu Stande gekommen sind, kann ihnen die Rechtsbeständigkeit mit Grund bestritten werden.

Denn wie die Vertretung des Staates nach Außen, wie insbesondere das Recht, sog. Staatsverträge oder Concordate abzuschließen, ein Recht des staatlichen Souveräns ist, mag dieser wie in der Monarchie ein Landesfürst, oder wie in der Republik das Volk, resp. der das Volk repräsentirende Körper sein, so verhält es sich ganz analog im kirchlichen Leben.

Da nun die katholische Kirche nicht besteht, wie sie die Phantasie im Bundespalais in Bern oder im Regierungsgebäude in Aarau vorstellt, sondern wie sie seit Jahrhunderten in Wirklichkeit vorhanden ist; da die katholische Kirche nicht eine Vereinigung der schweizerischen oder aargauischen Katholiken unter einer Wessenberg'schen oder Keller'schen Spitze, sondern eine Vereinigung der Katholiken aller Nationen und Völker des ganzen Erdkreises unter einem alleinigen sichtbaren Oberhaupte, unter der monarchischen Spitze des römischen Papstes ist, so müssen die gleichen Rechte, welche dem staat-

lichen Souverän, welche dem Landesfürsten oder dem republikanischen Volke zustehen, auf dem kirchlichen Gebiete auch dem Papste als Fürst Repräsentant der katholischen Kirche eingeräumt werden.

Es ist daher ein anerkannter kirchenrechtlicher Grundsatz, der schon in der Natur der Sache in der hierarchischen Organisation der katholischen Kirche seine vollständige Begründung findet, daß die summa jurisdictio auf katholisch kirchlichem Gebiete dem Papste allein zusteht. Eine natürliche Consequenz dieser päpstlichen summa jurisdictio ist aber, daß Gesetze und Verordnungen, welche gegen das bisherige gemeine Recht der Kirche gerichtet sind, nicht von den Bischöfen, sondern nur vom Papste, oder wenigstens nur mit Genehmigung des Papstes erlassen werden können. Dieser Grundsatz hat in der heutigen kirchenrechtlichen Wissenschaft, und zwar nicht nur allein von katholischen Canonisten, sondern auch von den hervorragendsten protestantischen Kirchenrechtslehrern, seine Anerkennung gefunden. So sagt Richter in seinem Kirchenrecht S. 179: „Es ist eine aus den Grundprinzipien der katholischen Kirche hervorgehende Maxime, daher ein allgemeiner kirchenrechtlicher Grundsatz, daß Verordnungen der Bischöfe weder gegen das Dogma noch gegen das gemeine Recht der Kirche gerichtet sein dürfen.“ Diese Theorie hat aber auch ihre praktische Anwendung in den meisten Staaten, und zwar nicht nur allein in rein katholischen, sondern auch in protestantischen oder paritätischen Staaten, erhalten. Denn beinahe in allen ausländischen Staaten, Deutschland, Frankreich, England, Spanien, Belgien ꝛc. finden wir, daß die Bischöfe, welche bei Concordaten als Mitcontrahenten vorkommen, entweder als ausdrückliche Man-

datare der römischen Curie erscheinen, oder wenigstens deren Ratification vorbehalten hatten.

Nun ist aber bei den angeführten Concordaten, welche die Regierungen von Aargau und Luzern mit dem Bischof von Constanz abgeschlossen, deren Inhalt dem gemeinen kirchlichen Rechte, wie wir unten näher erörtern werden, widerspricht, weder ein solches päpstliches Mandat vorhanden, noch ist später eine solche Ratification erfolgt. Ja wir besitzen ein päpstliches Actenstück, resp. ein Breve von Papst Pius VII. vom 28. Februar 1807, in welchem gegen das luzerner-constanzische Concordat entschieden Protest erhoben wurde. Man hat nun zwar die Rechtsbeständigkeit dieser Concordate mit dem Satze zu begründen gesucht, daß, wenn einzelne daherige Acte der bischöflichen Curie von Constanz die Approbation des hl. Stuhles bis zur Zeit noch nicht erhalten haben, die Verhältnisse der kirchlichen Oberbehörden zu einander die Staatsbehörde als dritte Person direct nicht berühren kann. Es ist dieser Satz im Allgemeinen vollkommen richtig, ja es würde die consequente Durchführung desselben der Kirche wahrlich nicht zum Schaden gereichen. In unserm concreten Falle aber kann von einer Anwendung desselben nicht die Rede sein. Hier, wo es sich um einen staatskirchlichen Vertrag handelt, wo auf der einen Seite die Kirche und auf der andern der Staat als Contrahenten erscheinen, kann gewiß der Staat denjenigen Factor, welcher die juridische Persönlichkeit der Kirche repräsentirt, nicht ignoriren. Nur mit diesem oder mit ausdrücklicher Vollmacht oder Genehmigung dieses Repräsentanten können diese Verträge zur rechtlichen Perfection gelangen. Denn die privatrechtliche Regel, daß ein Mandatar nur in so weit, als das Mandatum

oder die Ratihabition des Mandanten reicht, Letztern durch Verträge verpflichten kann, hat bis heute auch in Beziehung auf Staats- und Völkerverträge noch keine Modification erlitten. Mit vollem Rechte hat daher vor einigen Jahren die Fortschrittspartei in der hessisch-darmstädtischen zweiten Kammer beim Angriff auf das Concordat, welches die großherzogl. hessische Regierung mit dem Bischofe von Mainz abgeschlossen, gerade diesen Moment der Nichtratificirung desselben durch die römische Curie betont. Und in der That ist das Recht des Papstes im Gegensatze zu demjenigen der Bischöfe beim Abschluß von Concordaten von den eifrigsten Anhängern des Papalsystems kaum feuriger vertheidigt worden, als es von den Koriphäen der hessischen antikirchlichen Fortschrittspartei geschehen ist.

Was die Verwaltung dieses allgemeinen Kirchenvermögens selbst betrifft, so hat die Kirche auf dasselbe in der Diöcese Basel gar keinen oder einen höchst beschränkten Einfluß. Denn in den Kantonen Zug, Baselland (mit Ausnahme des Diöcesanfonds), Solothurn und Bern hat die Kirche nicht einmal die Einsichtnahme in die Rechnungen oder eine consultative Stimme in den Verwaltungs-Collegien dieser Fonds, währenddem in den andern Kantonen dieser kirchliche Einfluß, wie im Kanton Luzern, auf die jährliche Einsichtnahme der Rechnungen durch den bischöflichen Commissarius und durch einige von der Regierung, nicht vom Bischof, erwählte Geistliche, oder, wie in dem Kanton Thurgau, unter der Voraussetzung, daß es der staatlichen Behörde genehm ist, auf die berathende Theilnahme des bischöflichen Commissarius an der Verwaltung beschränkt bleibt.

Diese Bevormundung der Kirche steht vor Allem in

grellem Widerspruch mit den kirchenrechtlichen Principien, nach welchen die Verwaltung des Kirchenvermögens, soweit dieses nicht zu den bona particularia gehört, den Bischöfen oder einem von diesen bestellten Oeconomen zusteht. Diese bischöfliche Verwaltung erstreckte sich anfänglich, da eine Ausscheidung in allgemeines und particulares Kirchenvermögen noch nicht an der Tagesordnung war, auf sämmtliche kirchliche Einkünfte, C. 22, Qu. XII., C. I., Qu. 5, C. X. Qu. I., ja in den ältern Zeiten hatte dieselbe einen so strikten kirchlichen Charakter, daß Laien, sogar vom Bischof ernannte Laien hievon ausgeschlossen waren. Erst durch die Entstehung der Parochialverfassung und der damit verbundenen Specialisirung des kirchlichen Vermögens wurde diese Scheidung vollzogen. Mit dieser Scheidung trat auch naturgemäß eine Modification der bisherigen kirchlichen Verwaltung insofern ein, daß die bona particularia, wenn auch nicht von der bischöflichen Oberaufsicht, doch von der unmittelbaren bischöflichen Verwaltung abgelöst wurden, so daß letztere nur noch auf die bona communia bezogen wurde, welches bis auf den heutigen Tag gemeines kirchliches Recht geblieben ist. Dieser kirchenrechtliche Grundsatz findet aber seine Begründung nicht allein in der Autorität des canonischen Rechts, sondern auch in allen natürlichen und allgemeinen positiven Rechtsanschauungen. Denn da die Corporationen wie die Privatpersonen vermögensrechtliche Subjecte sind, welche in obligatorische Verhältnisse eintreten und dingliche Rechte ausüben, so bedingt gerade diese ihre vermögensrechtliche Stellung eine privatrechtliche Unabhängigkeit der Staatsgewalt gegenüber. Diese privatrechtliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit erhält aber vorzüglich ihren materiellen Effect durch eine

freie selbständige Administration des Vermögens. Es steht daher nach allgemeinen Rechtsprincipien jeder Corporation und damit auch der größten und ältesten aller Corporationen, der großartigen Universitas der katholischen Kirche, die Verwaltung über ihr Vermögen zu. Es gibt nun freilich Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel. Diese Ausnahmefälle beschränken sich aber auf den abnormalen Zustand, in welchem sich die Repräsentanten einer Corporation befinden, indem sie die moralischen und geistigen Erfordernisse zu einer guten Administration nicht besitzen. Soll daher im concreten Falle bei einer selbständigen geistlichen Administration ein ökonomischer Ruin zu befürchten sein, sollten hier jene Bedingungen eintreten, welche civilrechtlich die Aufhebung einer selbständigen Administration bei Privaten und profanen Corporationen rechtfertigen, so kann die katholische Kirche in dieser Bevormundung ihrer vermögensrechtlichen Persönlichkeit nur eine landesväterliche finanzielle Fürsorge erblicken. Ob nun diese Requisiten, welche die staatliche Administration über das allgemeine Kirchenvermögen rechtfertigen könnten, in den betreffenden Kantonen der Diöcese Basel zur Zeit, als dieselbe decretirt wurde, vorhanden waren, ist eine Frage, die entschieden negirt werden muß. Denn abgesehen davon, daß viele solche allgemeine kirchliche Fonds, wie die geistliche Kasse in Luzern, und die meisten aargauischen kirchlichen Fonds gleich bei ihrer Entstehung unter staatliche Verwaltung gestellt wurden, kennt unsere schweizerische staatskirchenrechtliche Literatur weder ein officielles noch ein privatliches Actenstück, in welchem nur ein Versuch der Vertheidigung für die gegenwärtige staatliche Bevormundung des allgemein kirchlichen Vermögens vom Standpunkte dieser landesväterlichen finan-

ciellen Fürsorge gemacht wird. Was Zöpfel in seinem Staatsrecht (vergl. Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts Bd. II. S. 842, Anm. 4) von der Kirche in Deutschland bemerkt, indem er sagt, den besten Beweis, daß weder bei der katholischen noch bei der protestantischen Kirche die Besorgnisse der Verschleuderung des Kirchen- und Schulvermögens zufolge der bestehenden kirchlichen Einrichtungen begründet ist, liefert das durch den R. d. H. Sch. vom 25. Februar 1803 angeführte Entschädigungswerk, das fast ausschließlich aus demjenigen ausgeführt wurde, was die katholische Kirche seit Jahrhunderten gesammelt hatte, gilt auch für die Schweiz, denn wenn auch aus schweizerischem Kirchenvermögen keine mediatisirten Fürsten zu entschädigen waren, so sind doch auch bei uns im gegenwärtigen Jahrhundert unzählige Institute gegründet und erweitert worden aus dem, was die schweizerische Kirche in den frühern Jahrhunderten gesammelt und erworben hatte. Wenn nun aber in der Diöceſe Basel die geistlichen Administratoren von vorne herein zur Administration unfähig erklärt, wenn hier die staatliche Bevormundung des Kirchenvermögens zu einer allgemeinen Norm erhoben wird, so ist dieses eine Beschränkung, die weder aus rechtlichen, noch aus politischen Gründen eine Rechtfertigung finden kann. Mohl sagt daher in seiner Potitik sehr treffend: „Diese Beschränkung der Verwaltung des Kirchenvermögens ist nur gerechtfertigt, wo die Wahrscheinlichkeit eines Uebelstandes vorliegt. Dieser Grundsatz gilt von allen prophilactischen Maßregeln des Staates, denn die Freiheit ist die Regel und das allgemeine Recht, und sie kann nur aus überwiegenden Gründen beschränkt werden."

Es ist daher keine kühne Behauptung, wenn wir sagen, daß in der Diöcese Basel die vermögensrechtliche Stellung der katholischen Kirche in Hinsicht auf die Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens entwürdigender und demüthigender als die eines Prodigus ist, denn nach der Gesetzgebung aller Kantone der Diöcese Basel hat, um ja der individuellen Freiheit nicht zu nahe zu treten, der Prodigus das Recht, von seinem Vogt zu fordern, daß die Zinsen seines Vermögens entweder zu seinem Unterhalte gänzlich verwendet oder aber zum Capital geschlagen werden. Der Kirche hingegen ist selbst dieses Recht nicht eingeräumt, ja sie muß geduldig zusehen, wie ein großer Theil ihres Vermögens zu andern Zwecken, die nichts weniger als ein kirchliches Interesse involviren, verwendet wird.

Man hat diese juridische Anomalie, abgesehen von der Theorie des staatlichen Obereigenthums, dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß man sich auf den Schutz, welchen die Verfassungsurkunden aller schweizerischen Kantone der katholischen Kirche gewähren, berief; man hat die staatliche Administration über das kirchliche Vermögen als eine natürliche Consequenz des jus advocatiæ erklären wollen. Es entbehrt aber diese Interpretation jeglicher Begründung; ja es steht diese staatliche Administration im grellen Widerspruch mit dem angeführten jus advocatiæ. Denn der Staat hat doch das jus advocatiæ, die Pflicht übernommen, der Kirche nicht nur den polizeilichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern es ist auch seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Rechte, welche die Kirche mit den übrigen juridischen Personen gemein hat, unverletzt erhalten werden.

Es kann daher in der That kaum ein größerer Wider-

spruch gedacht werden, als wenn der Staat, der durch das jus advocatiæ die Pflicht übernommen, die Kirche in ihrer freien und selbstständigen Administration zu schützen, sich selbst zum Verwalter des kirchlichen Vermögens aufwirft. Dieser logische Widerspruch läßt sich aber ebenso wenig historisch im Hinblick auf die Geschichte der Schweiz rechtfertigen (wenn überhaupt von der Rechtfertigung einer Absurdität die Rede sein kann), denn keiner unserer josephinischen Theoretiker, keiner jener schweizerischen Kirchenrechtshistoriker, die sich alle erdenkliche Mühe geben, dem schweizerischen Staatskirchenthum eine historische Basis zu verleihen, hat die Behauptung aufzustellen gewagt, daß zu den sog. althergebrachten eidgenössischen Rechten in kirchlichen Dingen die staatliche Administration des allgemeinen Kirchenvermögens gehört. Wir verweisen zu diesem Behufe auf die Schriften: De juribus helvetiorum circa sacra von Felix Balthasar, Zürich 1768. Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der Eidgenossen von Ildefons Fuchs, Germanien 1816. Documentirte pragmatische Erzählung der neueren kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz bis zum Jahre 1830 von Dr. L. Snell, Sursee 1833. Geschichte der kirchlichen Verhältnisse in der katholischen Schweiz, Mannheim 1850. Ja gerade aus diesen josephinischen Quellen gelangen wir zu dem Resultate, daß in früheren Jahrhunderten die staatliche Administration über das kirchliche Vermögen in unserm schweizerischen Territorium nicht an der Tagesordnung war. Denn es muß als eine unbestrittene Thatsache hingestellt werden daß in der vor- und auch in der nachreformatorischen Periode, resp. in dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, den Bischöfen

in den eidgenössischen Landen ausschließlich die Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens zukam.

Doch diese staatliche Administration des Kirchenvermögens steht nicht nur im grellen Widerspruch mit allen natürlichen und positiven Rechtsanschauungen und der Geschichte unseres Landes, sondern auch mit den Ideen des modernen Staates. Denn eine natürliche Consequenz der freien Entwickelung, welche der moderne Staat dem individuellen Leben gewährt, ist das Princip der Selbstständigkeit in der Verwaltung und Verwendung des Vermögens. Die Selbstverwaltung der Gemeinden und Corporationen ist daher in unseren modernen Staaten zu einem Grundrecht geworden. Dieses Princip, wenn es in consequenter Weise durchgeführt werden soll, muß daher auch auf die katholische Kirche angewandt werden. Wenn man aber dieses Princip der Selbstverwaltung auch der katholischen Kirche gegenüber aufstellt, so schließt dieses durchaus nicht jene staatliche Oberaufsicht aus, welcher die Kirche, weil sie als eine öffentliche Corporation im socialen Leben erscheint, wie die übrigen profanen Corporationen sich fügen muß. Wir kennen wirklich keine Beispiele aus der neuern Geschichte, daß die Repräsentanten der Kirche gegen dieses staatliche Aufsichtsrecht Protest erhoben. Das Princip der Selbstverwaltung des kirchlichen Vermögens unter der Einschränkung der staatlichen Oberaufsicht findet daher entschiedene Vertheidiger sowohl bei unseren katholischen Canonisten, als auch bei den hervorragendsten modernen Staatsrechtslehrern. So bemerkt der protestantische Staatsrechtslehrer v. Mohl (Politik I. Bd. S. 244): Die Aufgabe des Staates dem Kirchenvermögen gegenüber ist ledig-

lich eine negative, er hat deßhalb nur darüber zu wachen, daß nichts gegen Gesetz und Recht vor sich gehe, nicht aber über die größere und kleinere Zweckmäßigkeit der Verwendung zu entscheiden, oder eine kirchliche Handlung zu veranlassen, beziehungsweise zu hintertreiben. Sein Recht besteht nicht in der regelmäßigen Verwaltung, sondern im Veto. Bluntschli (allgemeines Staatsrecht II. Bd. S. 324) sagt in seinem allgemeinen Staatsrecht: „Unsere Zeit dürfte der Selbstständigkeit der Kirche in Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, verbunden mit der nöthigen Aufsicht des Staates, durch welche die äußere Ordnung der Verwaltung die Erhaltung des Vermögens überwacht und eine ungebührliche Verwendung für fremdartige Zwecke gewahrt wird, am ehesten zusagen."

Auch die Praxis der meisten ausländischen Staaten, namentlich Deutschlands, an deren Spitze die beiden deutschen Großmächte (vide preuß. Verfassungsurkunde v. J. 1850 Art. 15 und österr. Concordat Art. 30), hat die Theorie der Selbstverwaltung der Kirche in Hinsicht ihres Vermögens recipirt.

Wenn daher die katholische Kirche in den Kantonen der Diöcese Basel sich von der staatlichen Administration befreien möchte, so verlangt sie nichts Anderes, als Beseitigung jenes schreienden Unrechts, welches der republikanische Absolutismus im Anfang und Mitte, namentlich in den Dreißigerjahren dieses Jahrhunderts über sie verhängte. Wenn die katholische Kirche in den Kantonen der Diöcese Basel die Selbstverwaltung ihres Vermögens für sich vindicirt, so verlangt sie nichts Anderes, als Realisirung eines Zustandes, der durch

die moderne Wissenschaft und Praxis zur allgemeinen Anerkennung gekommen ist.

B. Ortskirchengut.

Wir sahen, daß der Staat allein die Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens in der Diöcese Basel in Händen hat, die Verwaltung des Ortskirchengutes ist, wie wir jetzt näher darlegen wollen, bei den Gemeinden.

Man kann als Regel hinstellen, daß die Verwaltung des Ortskirchenguts (Kirchenfabrik-, Capellen-, Bruderschafts- und Pfründengüter inbegriffen, letztere insoweit sie nicht zum allgemeinen kirchlichen Vermögen gehören) in der Diöcese Basel den aus den Kirchengemeinden bestellten Kirchenräthen, unter Oberaufsicht des Staates, zukömmt. Es gibt freilich einige Ausnahmen von dieser Regel, indem bei einzelnen ortskirchlichen Fonds für die Kirchengemeinden die politischen Gemeinden, oder der Staat substituirt sind.

Wir werden nun vorerst die betreffenden Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Verwaltung des Ortskirchengutes in den einzelnen Kantonen der Diöcese Basel beziehen, näher betrachten.

I. Im Kanton Baselland müssen wir bei dieser Betrachtung wegen der Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen zwischen den Gemeinden des Birsecks und der katholischen Gemeinde Liestal unterscheiden.

Für die Gemeinden des Birsecks ist die Administration durch ein Gesetz vom 4. März 1850 regulirt, dessen Inhalt lautet wie folgt:

Wir die Mitglieder des Landrathes des Kantons Baſellandſchaft,

in Betracht,

daß von dem früher bei der Verwaltung der Kirchenfonds in den ſogenannten birseckiſchen Gemeinden gültig geweſene Decret imperial von 1809 in verſchiedenen Gemeinden mit der Zeit weſentlich abgewichen worden;

in Betracht,

daß die durch neuere Staatsverfaſſungen des Kantons dem Volke eingeräumten Rechte, bei der Verwaltung des demſelben mittelbar oder unmittelbar zuſtehenden Vermögens neue Vorſchriften über die Betheiligung der Gemeinden bei der Verwaltung ihrer Kirchenfonds heiſchen,

in Erwägung endlich,

daß es angemeſſen ſei, für alle betreffenden Gemeinden dieſe Vorſchriften durch ein Geſetz gleichförmig feſtzuſtellen, beſchließen, was folgt:

§. 1. In jeder Gemeinde des Bezirks, in der ein Kirchenfond vorhanden iſt, beſteht ein Kirchenrath von fünf Mitgliedern.

§. 2. Der jeweilige Gemeindepräſident und der Ortspfarrer, letzterer als Stellvertreter der kirchlichen Aufſichtsbehörde, ſind von Amtes wegen Mitglieder des Rathes. Die drei übrigen Mitglieder werden von der Bürgerſchaft an geſetzlich gebotener Gemeinde durch abſolutes Stimmenmehr auf die Dauer von ſechs Jahren gewählt.

§. 3. Der Kirchenrath wählt ſeinen Präſidenten aus ſeiner Mitte für die Dauer von drei Jahren.

§. 4. Die Verrichtungen dieſes Rathes ſind:

a) er verwaltet das ſämmtliche Kirchenvermögen und trägt unter Verantwortlichkeit Sorge, daß dasſelbe einzig und allein für die Stiftungszwecke verwendet werde;

b) er beſtimmt die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auslagen zur Beſtreitung des Gottesdienſtes ſowohl als der Anſchaffung neuer Kirchengeräthſchaften und Ornamente;

c) er setzt die Besoldungen des Kirchmeiers und der Kirchendiener fest;
d) unterstellt jährlich seine Rechnung der Einsicht des Gemeinderathes;
e) läßt sich mit Ende des Jahres einen Voranschlag über die muthmaßlichen Ausgaben für das folgende Jahr von dem Ortspfarrer entwerfen und genehmigt denselben, nachdem er ihn geprüft und gut befunden;
f) gibt dem Kirchmeier Anweisung zur quartalweisen Bezahlung des Pfarrers und der Kirchendiener.

§. 5. Neben dem Kirchenrathe besteht ein Cassier (Kirchmeier).

§. 6. Der Kirchmeier wird von der Gemeinde auf die Dauer von drei Jahren frei aus der Activbürgerschaft ernannt, wonach er wieder wählbar ist.

§. 7. Die Verrichtungen des Kirchmeiers sind:
a) er besorgt die Einnahmen und Ausgaben nach Anweisung des Kirchenrathes und holt dessen Einwilligung ein;
b) ihm liegt ob die Anschaffung aller zum Gottesdienst erforderlichen Gegenstände, auf Rechnung der Kirche, als Wachs, Oel, Weihrauch u. s. w.;
c) er macht den Kirchenrath aufmerksam bei allfälligen Auskündungen der Schuldner;
d) bei nöthigen Abkündungen sowohl als bei neuen Anlagen, holt er die Beschlüsse des Kirchenrathes ein;
e) legt letzterm jährlich Rechnung ab, und zwar jedenfalls spätestens vor Ablauf des Monats Februar;
f) wohnt auf Einladung des Kirchenrathes dessen Sitzungen bei und hat berathende Stimme.

§. 8. Der Kirchenrath bedient sich des Sigristen als Abwart.

§. 9. Die Wahl des Letztern geschieht auf dreifachen Vorschlag abseiten des Kirchenrathes durch die Gemeinde auf die Dauer von drei Jahren, nach deren Ablauf er wieder wählbar ist.

§. 10. Bezüglich der kirchlichen Verrichtungrn steht der Sigrist unter den Befehlen des Kirchenrathes.

§. 11. Der Kirchenrath entwirft sich ein Reglement über seine gänzliche Geschäftsführung und legt selbes zur Genehmigung dem Regierungsrathe vor.

§. 12. Alle auf das Kirchenwesen bezügliche Acten und Titel werden im Pfarrarchiv und zwar in einer eigens dazu anzuschaffenden Kiste aufbewahrt.

§. 13. Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und wenn solches in Rechtskraft erwachsen sein wird, der Gesetzessammlung einverleibt und in Vollzug gesetzt werden. (Pfarrlade von Allschwyl.)

Liestal, den 4. März 1850.

II. Für die Verwaltung des katholischen Ortskirchenguts in Liestal ist die Norm im §. 2 und 3 eines Gesetzes über Aufstellung eines katholischen Pfarramtes in Liestal vom 10. December 1835 enthalten.

Art. 2. Die Verwaltung des Ortskirchenfonds besorgt eine besondere Commission, deren sämmtliche Mitglieder durch die Kirchgemeinde jeweilen auf drei Jahre, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind, aus ihrer eigenen Mitte gewählt werden. Ihren Präsidenten wählt die Commission für dieselbe Amtsdauer aus ihrer eigenen Mitte. Diese Wahlen sollen behufs Bestätigung und üblicher Veröffentlichung jeweilen E. E. Regierungsrathe vermittelst förmlicher Wahlprotocolle mitgetheilt werden.

Art. 3. Die Commission hat alljährlich dem Regierungsrathe Bericht und Rechnung über ihre Verrichtungen abzulegen, nach deren Richtigerfinden und Genehmigung selbige jeweilen denjenigen hohen Mitständen zur Kenntniß gebracht werden soll, welche durch Beiträge diesen Gottesdienst unterstützen.

III. Der Kanton Solothurn besitzt für die Verwaltung eines Theils des Ortskirchenguts, für die Pfründcapitalien, eine gesetzliche Bestimmung vom 22. Februar 1838, die also lautet:

Wir Präsident und Großer Rath der Republik Solothurn,

Da die Ablösung des Zehnts besondere Vorschriften erforderlich macht, wie in Zukunft die Pfrundcapitalien verwaltet werden sollen, haben auf den Vorschlag des Kleinen Rathes

beschlossen:

§. 1. Unter Aufsicht und Leitung des Kleinen Rathes werden jeder Kirchengemeinde die Pfrundcapitale ihres Kirchenspiels zur Verwaltung anvertraut, insofern der Pfrundinhaber nicht zugleich einer im Kanton befindlichen Corporation angehört, die ihn besoldet. Für allfällige Verluste haftet die Gemeinde.

§. 2. Der Kleine Rath verordnet, wie es in Betreff der Anlegung und Abkündung der Capitalien, des Zinsfußes, der Bürgschaftsleistung, Löhnung, Beaufsichtigung und Rechnungsablage des Schaffners u. s. w. gehalten werden soll.

§. 3. Dem Pfrundinhaber ist durch den Schaffner aus der Verwaltungskasse der jährliche Zins der Pfrundcapitalien, nach Abzug der Verwaltungskosten, zu verabfolgen.

§. 4. Der Kleine Rath wird Obsorge tragen, daß diese Zahlungen in bestimmten Terminen pünktlich geleistet werden.

§. 5. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt; welches gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Dieses Gesetz wird ergänzt durch folgende Vollziehungsverordnung vom 4. Februar 1838:

§. 1. Unter Aufsicht und Leitung des Kleinen Rathes werden jeder Kirchgemeinde die Pfrundcapitale ihres Kirchenspiels zur Verwaltung anvertraut, insofern der Pfrundinhaber nicht zugleich einer im Kanton befindlichen Corporation angehört, die ihn besoldet. Für allfällige Verluste haftet die Gemeinde.

§. 2. Jede der betreffenden Kirchgemeinden hat von sich aus einen Verwalter zu wählen, der hinreichende Bürgschaft geben soll.

§. 3. Die Bestimmung der Löhnung des Verwalters wird den Kirchgemeinden überlassen; sie darf jedoch höchstens 5% der eingegangenen Zinse betragen.

§. 4. Der Verwalter darf ohne Bewilligung der Behörde, welche die Kirchgemeinde bezeichnen wird, weder Capitalien anlegen noch abkünden. Da, wo mehrere Gemeinden eine Kirchgemeinde bilden, wird diese Behörde nach §. 49 des Gesetzes vom 15. Juli 1831 bezeichnet.

§. 5. Die Capitalien sollen nur auf unterpfändliche Titel und zwar nie unter 4½%, sondern wo möglich stets zu 5% zinsbar angelegt werden.

§. 6. Je den 1. Februar und 1. August des Jahres hat der Verwalter dem Pfrundinhaber die Zinse einzuhändigen. Auf Anzeige des Pfrundinhabers, daß ihm seine Rata nicht zur Zeit verabfolgt worden sei, hat der Oberamtmann die Kirchgemeinde aufzufordern, und je nach Maßgabe der Zögerung Betreibung gegen dieselbe anzuheben.

§. 7. Ist der Verwalter in den Zinsepochen nicht hinlänglich bei Kasse, so hat die Kirchgemeinde die nöthigen Vorschüsse zu machen.

§. 8. Alljährlich auf den 1. Februar soll Rechnung abgelegt werden, und der Markzins auf diesen Tag berechnet werden.

§. 9. Die Revision dieser Rechnungen geschieht auf gleichem Wege und nach gleichen Instructionen, wie die der Kirchenrechnungen.

§. 10. Capitalien, die für Sigristlöhne bestimmt sind, unterliegen dieser Verordnung ebenfalls.

§. 11. Die Commission des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden soll [1]).

Für die übrigen solothurnerischen ortskirchlichen Fonds, die ebenfalls unter der Verwaltung der Kirchgemeinden stehen, sind die Verwaltungsmaximen durch keine weitern Bestim-

---

[1]) Amtl. Samml. der solothurn. Gesetze u. Verordn. Bd. I. S. 337.

mungen normirt, außer durch ein Gesetz vom 15. März 1837, welche sich auf die Abnahme der Kirchenrechnungen bezieht, dessen Inhalt lautet, wie folgt:

§. 1. Die Kirchen-, Capellen- und Bruderschaftsrechnungen, in welchen das Vermögen oder dessen Verwaltung einer oder mehrern Gemeinden zukömmt, oder wenn das Einkommen des zu verwaltenden Fonds ein Theil des Pfrundeinkommens, oder des Kirchenguts ausmacht, sollen nach den für Gemeinderechnungen enthaltenen Vorschriften abgenommen und revidirt werden.

§. 2. Den Oberamtmännern kömmt unter Vorbehalt der Ratification von Seite des Kleinen Rathes die höhere Revision der Rechnungen zu.

§. 3. Der Kleine Rath ist mit Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden soll[1]).

IV. Im Kanton Bern bilden folgende Gesetze und Verordnungen die Norm für die Verwaltung des Ortskirchenguts:

1) Für die katholischen Theile im Jura ein Decret über die Errichtung und Organisation von Kirchengemeinderäthen in den katholischen Bezirken des Jura vom 8. März 1854, dessen Inhalt lautet:

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in der Absicht, den katholischen Kirchgemeinden des Jura eine gleichmäßigere Organisation zu geben, und insbesondere die Administration der Gemeindekirchengüter (sogenannten Fonds de fabrique) einer regelmäßigen Aufsicht und Verwaltung zu unterwerfen, auf den Antrag der Direction des Kirchenwesens und in Vollziehung des Art. 66 des Gemeindegesetzes vom 6. December 1852

beschließt:

§. 1. In jeder katholischen Gemeinde des Jura wird ein besonderer Kirchenrath gebildet.

[1]) Amtl. Samml. der Gesetze u. Verordn. Bd. I. S. 335.

§. 2. Der Kirchenrath besteht aus vier weltlichen Mitgliedern nebst dem Pfarrer des Ortes, welcher von Amtswegen Mitglied des Kirchenrathes ist, und sich in Verhinderungsfällen durch einen Vicar vertreten lassen kann.

§. 3. Die weltlichen Mitglieder der Kirchenräthe werden von den Kirchgemeinden gewählt. In denjenigen Kirchhören, welche eine einzige Einwohnergemeinde bilden, ist diese zugleich die Kirchgemeinde; nur sind bei der Wahl des Kirchgemeinderathes, so wie bei allen auf kirchliche Verhältnisse bezüglichen Verhandlungen diejenigen Gemeindegenossen vom Stimmrechte ausgeschlossen, welche nicht der katholischen Confession angehören.

In Kirchhören hingegen, welche mehrere Einwohnergemeinden begreifen, treten sämmtliche an den letztern stimmberechtigten Katholiken behufs der Wahl des Kirchgemeinderathes und anderer kirchlicher Verhandlungen, als Kirchgemeindeversammlung zusammen. Die Kirchgemeinde versammelt sich in derjenigen Ortschaft, in welcher sich die Kirche befindet, und der Präsident und der Secretär der Einwohnergemeinde dieses Ortes sind von Rechtswegen Vorsteher der Kirchengemeindeversammlung.

§. 4. Die Amtsdauer der weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinderäthe ist vier Jahre, nach deren Verfluß sie sogleich wieder wählbar sind.

§. 5. Jeder Kirchgemeinderath wählt seinen Präsidenten und seinen Secretär. Ebenso wählt jeder Gemeinderath einen Schaffner oder Cassier.

Der Präsident des Kirchenrathes muß aus der Mitte der Behörde, der Secretär und der Schaffner können außerhalb derselben gewählt werden.

Die Verrichtungen des Präsidenten und diejenigen des Secretärs des Kirchgemeinderathes sind unentgeldlich; der Schaffner hingegen bezieht eine von der Behörde festzusetzende Entschädigung.

§. 6. Der Kirchgemeinderath besorgt alle kirchlichen Localinteressen, deren Pflege nicht einer andern kirchlichen Behörde anvertraut ist; insbesondere liegt demselben die Auf-

sicht über die Kirche und übrigen kirchlichen Gebäude, nebst deren Dependenzen und die Verwaltung des Ortskirchengutes ob.

§. 7. Sämmtliche Kirchengüter dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet werden, und es unterliegt ihr Betrag und ihre Bestimmung der nähern Festsetzung des §. 42 des Gemeindegesetzes. Alljährlich soll über dieselben getreue Rechnung gelegt werden. Der Abschluß der Rechnungen soll jeweilen auf den 31. December, und ihre Ablage spätestens auf 30. März nachher erfolgen.

§. 8. Die Kirchengutsrechnungen unterliegen vorerst der Prüfung des Kirchgemeinderathes, und werden sodann vom Regierungsstatthalteramt passirt.

§. 9. Bevor der Regierungsstatthalter zur Passation der Kirchengutsrechnungen schreitet, soll er dieselben den Decanen zur Einsicht mittheilen und denselben Gelegenheit geben, ihre Bemerkungen darüber anzubringen.

§. 10. Da wo der Ertrag des Kirchenguts zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse unzureichend ist, haben die Gemeinden das Fehlende in bisheriger Weise herbeizuschaffen. In solchen Ortschaften steht dem Gemeinderath ebenfalls das Recht zu, von der Kirchengutsrechnung, bevor sie passirt wird, Einsicht zu nehmen und über dieselbe, soweit es die besondern Zuschüsse betrifft, Bemerkungen anzubringen.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft Demgemäß werden sämmtliche Kirchgemeinden des katholischen Kantonstheils binnen einer vom Regierungsstatthalter zu bestimmenden Frist ihre Kirchgemeinderäthe bestellen, und diese allsogleich ihre Amtsthätigkeit beginnen.

2) Für die katholische Gemeinde in Interlaken die Art. 3, 4 und 5 einer regierungsräthlichen Verordnung über die Organisation des katholischen Gottesdienstes in Interlaken vom 8. Mai 1856.

Art. 3. Der mit der katholischen Capelle in Interlaken betraute Geistliche wird alle Einnahmen und Ausgaben derselben unter der Leitung und Verantwortlichkeit des katholischen

Pfarramtes Bern besorgen und am Schlusse des Jahres darüber Rechnung legen.

Art. 4. Demselben werden zur Besorgung alles Administrativen, was sich an den katholischen Gottesdienst zu Interlaken knüpft, zwei ehrbare Männer aus den daselbst angesessenen Katholiken schweiz. Herkunft beigeordnet, welche vereint mit dem Geistlichen, so weit die Analogie der Verhältnisse es zuläßt, diejenige Stellung einnehmen werden, welche den Kirchenräthen in den katholischen Gemeinden des Jura angewiesen ist.

Sie führen den Namen „katholische Kirchenälteste von Interlaken", sollen auf den Vorschlag des katholischen Pfarramtes Bern und des Regierungsstatthalteramtes Interlaken von unserer katholischen Kirchencommission je auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, und es liegt denselben insbesondere die erste Prüfung und Genehmigung der Rechnungen ob.

Sollte sich die erforderliche Zahl geeigneter Personen in Interlaken nicht finden, so kann die Wahl auf außerhalb des Ortes, aber im Kanton angesessene Katholiken schweiz. Herkunft ausgedehnt werden.

Art. 5. Die vom Collegium der Kirchenältesten von Interlaken genehmigte Rechnung unterliegt sodann der Cassation des Regierungsstatthalteramtes, und soll, nachdem diese erhalten, im dortigen Amtsarchiv niedergelegt werden.

3) Für die katholische Gemeinde der Stadt Bern, Art. 11, 12 und 13 einer regierungsräthlichen Verordnung vom 22. August 1823, die lauten:

Art. 11. Aus der Mitte der in Bern angesessenen Katholiken soll durch unsern Kirchenrath ein Collegium von Kirchenältesten gewählt werden, welchen die besondere Aufsicht und Leitung ihrer Kirchenangelegenheiten obliegt.

Art. 12. Diese Kirchenältesten werden auf einen dreifachen Vorschlag der übrigen Mitglieder durch unsern Kirchenrath ernannt und von demselben sowohl auf gegenwärtiges

Reglement, als auf eine von uns sanctionirte Instruction hin in Handgelübd aufgenommen.

Art. 13. Ihre Zahl ist einstweilen auf acht bestimmt, die unter dem Präsidium eines von dem Kirchenrath zu ernennenden Präsidenten sich so oft versammeln, als Umstände und Geschäfte es erfordern[1]).

V. Im Kanton Luzern enthalten die §§. 296 bis und mit 311 des Organisationsgesetzes vom 2. August 1866 die Bestimmung über diese ortskirchliche Administration, welche lauten:

§. 296. Die nach §. 89 der Staatsverfassung stimmfähigen Kirchgenossen der gleichen Confession bilden die Kirchgemeinde und besorgen in ihren Versammlungen die Angelegenheiten der Kirchgemeinde. Wo die Grenzen der Kirchgemeinde mit denjenigen der politischen Gemeinde zusammenfallen, können die kirchlichen Angelegenheiten auch von den politischen Gemeinden und deren Behörden besorgt werden.

In Angelegenheiten, welche die Erhebung einer Kirchensteuer zur Folge haben, sowie bei der Rechnungsablage darüber, sind sämmtliche stimmfähigen Steuerpflichtigen der Gemeinde mitzustimmen berechtigt, und demnach auch zu solchen Kirchgemeindeversammlungen einzuladen.

§. 297. Diesen Kirchgemeindeversammlungen kommen als Rechte zu, wenn diese Rechte nicht schon entweder zum Theil oder ganz dem Collator, Kirchenpatron oder irgend einem Drittmann zustehen:

a. die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder der Kirchenverwaltung, welche jedoch die Zahl von sieben nicht übersteigen darf;
b. die Wahl der Kirchenverwaltung und der Kirchmeier;
c. „ „ „ Geistlichen;
d. „ „ „ Sigristen und Organisten;
e. „ Bewilligung zum Bezug von Kirchensteuern nach Maßgabe des Steuergesetzes;

[1]) Neue offic. Ges.-Samml. Bd. II. S. 35.

f. die Genehmigung der Kirchenrechnungen, welche sodann auszüglich dem Kirchendepartemente zur Einsicht einzureichen sind.

In Bezug auf das Rechnungswesen gelten überhaupt die im §. 268 aufgestellten Vorschriften, jedoch mit der Beschränkung des §. 307;

g. die Ertheilung von Proceßvollmachten;

h. das Beschließen von Kirchenbauten;

i. die Bewilligung zu Geldanleihen und Capitalangriffen;

k. der Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften.

In den Fällen der lit. h und i ist aber noch die Genehmigung des Regierungsrathes und in demjenigen der lit. k die Genehmigung des Großen Rathes (§. 55 der Staatsverfassung) erforderlich.

§. 298. Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen, der Kirchmeier und Pfleger erfolgt alle vier Jahre im Heumonat. Auf den 1. August treten sie ihr Amt an. Die Bestätigungen der Sigristen und Organisten erfolgen, sofern nicht urkundliche oder verträgliche Verhältnisse Anderes bestimmen, ebenfalls zu vier Jahren, jeweilen Ende Christmonats.

Die Stelle eines Kirchenverwalters ist mit derjenigen eines Sigristen oder Organisten nicht vereinbar.

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung schwören bei ihrem ersten Amtsantritte dem Präsidenten der Verwaltung zu Handen der Kirchgemeinde den vorgeschriebenen Eid.

§. 299. Alle Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen können auf dem Wege des Rekurses an den Regierungsrath gebracht werden.

§. 300. Die Kirchgemeinden versammeln sich, so oft sie von der Kirchenverwaltung, sei es von sich aus oder auf das Begehren eines Sechstheils der stimmfähigen Kirchengenossen, einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt nach §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes unter Anzeige des Verhandlungsgegenstandes.

Das Auskünden in der Kirche besorgt der Pfarrer; das

Ansagen von Haus zu Haus der oder die betreffenden Gemeindeammänner.

§. 301. Der Pfarrer ist der Präsident der Kirchgemeindeversammlung und der Kirchenverwaltung. In dessen Abwesenheit versieht der von der Kirchenverwaltung gewählte Vicepräsident die Stelle des Präsidenten.

§. 302. Der Präsident macht die Versammlung mit dem Gegenstande der Verhandlung bekannt, worauf der Namensaufruf stattfindet. Auf gestellten Antrag kann mit zwei Drittheil der Stimmen beschlossen werden, den Namensaufruf zu unterlassen.

Die Gemeindeammänner übergeben den Kirchenverwaltungen die Verzeichnisse der stimmfähigen Kirchgenossen.

Nach dem Nameusaufrufe wählt die Kirchgemeinde durch offenes absolutes Mehr zwei Stimmenzähler und einen oder zwei Schreiber.

Die Verhandlungen gehen nach den gleichen Formen vor sich, welche für die Versammlungen der Einwohnergemeinden vorgeschrieben sind.

§. 303. Die Wahlen in die Kirchenverwaltung, der Kirchmeier und Pfleger erfolgen ebenfalls nach den Formen, welche für die Wahlen der Einwohnergemeinden festgesetzt sind.

Die Kirchgemeinden können vor der Wahl durch offenes absolutes Mehr beschließen, aus wie viel Mitgliedern (3. 297 lit. a) die Kirchenverwaltung bestehen solle, und wie dieselben auf die verschiedenen Ortschaften zu vertheilen seien.

Zur Wahlfähigkeit werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie zur Wahlfähigkeit in den Gemeinderath.

Die Kirchenverwaltung wählt nach jeder periodischen Erneuerung ihren Schreiber.

§. 304. Bei der Bestätigung der Sigristen wird lediglich in Abstimmung gesetzt, ob die Kirchgemeinde zu einer neuen Wahl schreiten wolle. Wird die Frage bejaht, so wird eine Frist von höchstens einem Monat zur Bewerbung angesetzt, nach deren Ablauf dann die Kirchgemeinde eine neue Wahl zur Wiederbesetzung vornimmt.

Das Gleiche gilt bei den Organisten, welche die Com-

petenzfähigkeit besitzen. Nichtcompetenzfähige können zwar auch angestellt werden, jedoch nur da, wo keine Competenzfähige zur Verfügung stehen und immer nur provisorisch.

§. 305. Die Wahlverhandlungen werden dem Kirchendepartemente zu Handen des Regierungsrathes zur Genehmigung eingereicht.

Ueber die Cassation der Wahlverhandlungen und über die Entlassung von den Stellen, welche von den Kirchgemeinden übertragen werden, gelten die Vorschriften, welche über den gleichen Gegenstand für die Wahlen in die Bezirksgerichte gegeben sind.

§. 306. Den Kirchenverwaltungen kommen folgende Befugnisse und Verrichtungen zu, wenn dieselben nicht schon entweder ganz oder theilweise dem Collator, Kirchenpatron oder irgend einem Drittmann zustehen:

a. sie besorgen die Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht über alle Kirchengüter der Pfarrgemeinde, mögen dieselben der Pfarrkirche, den Pfründen, Filialcapellen oder andern Capellen oder Bruderschaften angehören;
b. sie wachen über die Unverletzlichkeit aller Kirchengüter, Pfrundgüter und frommen Stiftungen, für deren ungeschmälerten Bestand, sowie für Capitalisirung der gemachten Ersparnisse;
c. sie sorgen für den gehörigen Unterhalt der kirchlichen Bauten und für die zweckmäßige Ausführung beschlossener Neubauten oder Bauverbesserungen. In Bezug auf den Unterhalt und die Verbesserung von Bauten steht ihnen zu, über eine Summe von 500 Fr. jährlich zu verfügen, wenn diese Auslage nicht durch Steuern gedeckt werden muß; im entgegengesetzten Falle steht ihnen nur ein Verfügungsrecht bis auf 100 Fr. zu;
d. sie sind verpflichtet, die Werthschriften, Besitzthumstitel, Stiftungsbriefe, Urkunden und Kostbarkeiten der Kirchen, Capellen, Pfründen und Bruderschaften in eigene feuersichere Kirchenladen zu legen und darüber ein ordentliches Einlagsbuch zu führen und über die Auf-

bewahrung der Zierrathen und Geräthschaften sorgfältig zu wachen;

e. sie sind verpflichtet, den Kirchmeiern, Capellen- und Bruderschaftspflegern die Rechnungen über ihre zweijährige Verwaltung abzunehmen und dem Kirchendepartemente eine Uebersicht davon bis zum 1. Mai einzusenden;

f. sie beaufsichtigen die Rechnungsführung der Kirchmeier über die von den Gemeindeammännern ihnen eingehändigten Kirchensteuern.

Der Kirchenverwaltung sind auch die Rechnungen, welche in Folge besonderer Befugniß von Andern über Kirchengut geführt werden, einzugeben. Eine Ausnahme findet statt, wo die Reglemente etwas anderes bestimmen sollten.

Eine Uebersicht aus den Rechnungen, mit allfälligen Bemerkungen begleitet, ist dem Kirchendepartemente einzusenden.

§. 307. Der Kirchmeier, welcher nicht Mitglied der Kirchenverwaltung sein darf, bezieht die Einkünfte und Zinsen und besorgt nach den Weisungen der Kirchenverwaltung die Ausgaben. Er kann ohne solche Weisungen über dreißig Franken verfügen.

Er legt wenigstens alle zwei Jahre der Kirchenverwaltung zu Handen der Kirchgemeinde Rechnung über seine Verwaltung ab.

Der Kirchmeier wird bei seinem ersten Amtsantritte vom Präsidenten der Kirchenverwaltung beeidigt.

§. 308. Die Kirchenverwaltung setzt, wofern das Wahlrecht nicht Jemand Anderm zukömmt oder von den Capellgenossen bisher ausgeübt worden ist, für jede Filialcapelle einen eigenen Pfleger, welcher ebenfalls wenigstens alle zwei Jahre Rechnung über seine Verwaltung an die Kirchenverwaltung abgibt.

§. 309. Die Kirchenverwaltung übergibt dem Kirchmeier die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben von Bruderschaftsstiftungen, wofern nicht von den Bruderschaf-

ten statutengemäß ein eigener Pfleger bestellt und über die Verwaltung selbst verfügt wird.

In beiden Fällen muß der Kirchenverwaltung wenigstens alle zwei Jahre Rechnung über die Verwaltung des Bruderschaftsgutes abgelegt werden.

§. 310. Die Kirchenverwaltungs-, Capellen- und Bruderschafts-Rechnungen sollen alljährlich auf den 31. Christmonat abgeschlossen werden.

Jeweilen das zweite Jahr im Monat März werden dieselben der Kirchengemeinde vorgelegt, welche zu deren Prüfung einen Ausschuß niedersetzen kann.

Ueberhaupt sind hiebei die Vorschriften des §. 268 zu beobachten.

§. 311. Die Streitigkeiten über Verwaltung der Kirchen-, Capellen-, Pfrund- und Bruderschaftsgüter gelangen an den Regierungsrath zum Entscheide.

VI. Im Kanton Aargau enthält ein Decret vom 30. Juni 1848 folgende Bestimmung über die Verwaltung der ortskirchlichen Fonds:

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau thun kund hiemit,

daß wir in Revision der über die Verwaltung und Rechnungsablage der reformirten Kirchengüter am 2. Winterm. 1808 erlassenen Verordnung und zu übereinstimmender Regulirung der Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter beider Confessionen, so wie der katholischen Bruderschaftsgüter nach Mitgabe gesetzlicher Vorschriften

verordnet:

§. 1. Die Verwaltung des Kirchen- und Bruderschaftsgutes kommt dem Gemeinderath, und wo dasselbe mehrern Gemeinden gemeinschaftlich zugehört, den vereinigten Gemeinderäthen dieser Gemeinden, als Kirchenpflege, zu.

In letzterm Falle führt bei dieser Verwaltungsbehörde der Ammann des Kirchenorts (d. h. der Gemeinde, in welcher die Kirche sich befindet) den Vorsitz und der Gemeindeschreiber des Kirchenorts das Protocoll.

Ist ein Gemeinderath getheilten Bekenntnisses, so haben nur die Genossen der betreffenden Confessionen Antheil an der Verwaltung; und wenn demzufolge der Ammann oder der Gemeindeschreiber des Kirchenortes ausgeschlossen wären, so erwählt sich die Kirchenpflege aus eigener Mitte den Präsidenten und Actuar.

Sie hat ihr besonderes feuerfestes Archiv in der Kirche, im Pfarrhause oder im Gemeindehause des Kirchenortes, welch' letzterer auch zu den Versammlungen derselben das benöthigte Local einzuräumen gehalten ist.

§. 2. Der Kirchenpflege ist unbenommen, die nächste Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung einem engern Ausschusse von wenigstens drei Mitgliedern aus ihrer Mitte, namentlich dem Sittengerichte als Kirchenvorstand, zu übertragen; so wie auch zu den Berathungen der Kirchenpflege oder des Kirchenvorstandes gutfindend der Ortspfarrer mit berathender Stimme zugezogen werden mag.

§. 3. Die Kirchenpflege (§. 1) ernennt zur Besorgung der Verwaltung inner oder außer ihrer Mitte einen besondern Verwalter (Kirchenpfleger) auf die Dauer von ein bis drei Jahren. Derselbe ist der Kirchenpflege, beziehungsweise der Rechnung abnehmenden Behörde oder Versammlung (§. 19) für seine Verrichtungen verantwortlich, hat hinlängliche von der Kirchenpflege gutzuheißende Bürgschaft zu leisten, und wird von dieser letztern in Pflicht genommen; der Bürgschaftsact ist in das Archiv der Kirchenpflege niederzulegen.

§. 4. Der Kreis der Verwaltungsbefugnisse des Kirchenvorstandes (§. 2) und des Kirchenpflegers (§. 3) wird durch die Kirchenpflege (§. 1) festgesetzt, welche sich dabei in gutfindendem Maße unmittelbare oder endliche Verfügungen nach besitzender Competenz (§§. 10, 13 und 20) vorbehalten kann, und jedenfalls in ihrer Gesammtheit für alles, was in ihrem Namen durch jene verfügt wird, der Rechnung abnehmenden Versammlung (§. 19) verantwortlich bleibt.

§. 5. Der Kirchenpfleger ist gehalten, über die Capitalien einen Zinsrodel, über die Einnahmen und Ausgaben ein fortlaufendes Cassabuch zu führen, und über seine Verwaltung

der Kirchenpflege zu Handen der zustehenden Versammlung (§. 19) jedes Jahr Rechnung abzulegen.

Dagegen ist er berechtigt, ordentlicher Weise für seine Bemühungen, Verantwortlichkeit und Rechnungsstellung fünf vom Hundert seiner Einnahmen als Besoldung zu verrechnen; unter dieser Einnahme sollen die abgelösten Capitalien und der Erlös verkaufter Liegenschaften oder Gefälle zur Berechnung der Besoldung nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 6. Die Capitalzinse und übrigen Einkünfte sind von dem Kirchenpfleger fleißig zu beziehen. — Es dürfen nicht mehr als drei rückständige Zinse in der Rechnung verzeigt werden, sondern die länger ausstehenden und nicht zur Zeit rechtlich eingeforderten Zinse sind dem Kirchenpfleger als Schuld anzurechnen und von ihm sofort baar in die Kasse zu legen.

§. 7. Die Einnahmen des Kirchenpflegers sollen, so weit sie nicht zu laufenden Ausgaben benöthigt sind (§. 13) jeweilen möglichst bald capitalisirt und an Zins gelegt werden. Kein Capital darf unter Fr. 50 angelegt werden. Capitalien von Fr. 50 bis Fr. 100 dürfen gegen annehmliche Bürgschaft von wenigstens zwei habhaften und im Kanton angesessenen Personen, Capitalien über 100 Fr. nur gegen unterpfändlich verschriebene Liegenschaften mit doppelter Sicherheit oder gegen Hinterlegung guter Zinsschriften von zweifachem Werthe ausgeliehen werden.

§. 8. Wenn Summen unter Fr. 50, welche für das Kirchengut eingehen, in Hand des Pflegers verbleiben, so sind sie nur in dem Jahre unverzinslich, in welchem sie bezogen worden sind. In den folgenden Jahren hat der Kirchenpfleger davon den Zins mit 4% zu vergüten. Bleiben Summen über Fr. 50 in der Hand des Kirchenpflegers angelegt, so hat er für dieselben gleich andern Schuldnern durch Bürgschaft oder Unterpfand Sicherheit zu leisten. Für Capitalien, welche abgelöst werden, soll, wenn sie innert sechs Wochen (sechs Monaten) nicht angelegt würden, von dem Kirchenpfleger gleichfalls der Zins vergütet werden.

§. 9. Kein dem Kirchengut angehöriges Geld darf in

einem niedrigern Zins als vier vom Hundert angelegt werden, und wo der Zins wirklich nur auf 4% festgesetzt ist, soll das Beding beigefügt werden, daß der Zins nach Verfluß eines Monats über die Verfallzeit zu 5% zu entrichten sei.

§. 10. Der Kirchenpfleger wird über alle Capitalanlage der Kirchenpflege seine gutächtlichen Vorschläge einreichen und ohne dessen Vorwissen und Genehmigung kein Capital weder anlegen, noch aufkünden oder ablösen.

§. 11. Die von einer Rechnungsablage zur andern neu angelegten Titel sind der nächsten Rechnung bei Einreichung an die Passationsbehörde beizufügen und dann im Kirchenpflegsarchiv zu verwahren.

Alle dem Kirchengute zugehörigen Titel sollen überdieß in ein besonderes Urbar eingetragen werden.

§. 12. Besitzt das Kirchengut Waldungen, so soll, mit Ausnahme der urbarisirten oder von Altersher ausgerichteten Holzpensionen an Pfarrer, Schullehrer, Sigrist oder andere Bedienstete, kein Holz anders als mit Bewilligung des Kleinen Rathes geschlagen und veräußert werden.

§. 13. Zunächst sollen aus dem Ertrag des Gutes und sonstiger Kircheneinkünfte, und wo dieselben nicht hinreichend wären, aus den nach Mitgabe des Gemeindesteuergesetzes von der Kirch- (Einwohner-)Gemeinde (§. 19) zu beschließenden Einwohnersteuern und Leistungen, die Ausgaben für den öffentlichen Gottesdienst bestritten werden; und zwar mit Beseitigung aller unnöthigen und aller fremdartigen, dem Kirchengut oder Bruderschaftsgut nicht urkundlich oder gesetzlich auflastenden Ausgaben. — Die Kirchenpflege hat zu dem Ende eine Ausgabencompetenz, welche ihr von der Kirchengutsgenossenschaft (§. 19 a) eingeräumt, und insofern die Erhebung von Steuern zu vollständiger Bestreitung der Ausgaben nöthig ist, der Genehmigung der Kirchgemeinde unterworfen ist.

§. 14. Das Kirchen- oder Bruderschaftsgut darf in keinem Fall zur Bestreitung laufender Ausgaben im Capitalbestand angegriffen werden, und zwar bei persönlicher Verantwortlichkeit der Kirchenpflege, des Verwalters und, wo

diese nicht habhaft wären, der ganzen Kirchen- oder Bruderschaftsgenossenschaft.

Verwendung des Hauptgutes für Errichtung zweckentsprechender Anstalten, Ankauf neuer Grundstücke, und Ausführung nothwendiger Unternehmungen, so wie die Veräußerung von Liegenschaften, die dem Gute angehören, können jedoch von der Genossenschaftsversammlung, so weit es Bedürfniß und Möglichkeit mit sich bringen, beschlossen werden.

Der Kirchenpflege oder einer Genossenschaftsminderheit, so wie der Kirchgemeindeversammlung steht gegen eine solche Schlußnahme das Recht der Beschwerde beim Kleinen Rath und diesem das Recht des endlichen Entscheides, nach Mitgabe des Gemeindesteuergesetzes, zu.

§. 15. Auf allmäligen Ersatz des so verwendeten Capitalvermögens ist so weit Bedacht zu nehmen, als dasselbe nicht in anderes zinstragendes Vermögen umgewandelt wurde.

§§. 16. 17. Die von dem Kirchenpfleger der Kirchenpflege abzulegenden Jahresrechnung umfaßt:

a) Die Verwaltung des fundirten Kirchen- und Bruderschaftsgutes in Einnahmen und Ausgaben; welcher Rechenschaft ein vollständiger nach den verschiedenen Vermögensbestandtheilen specificirter Vermögensetat anzuhängen und der Bericht beizufügen ist, wie die Gebäude und Liegenschaften benutzt werden.

b) Die Rechenschaft über den Bezug und die Verwendung der allfällig beschlossenen Kirchgemeinde-Steuern, so wie der zu kirchlichen Zwecken fallenden Liebessteuern und sonstigen Kirchgemeinde-Einkünfte.

Wird von der Kirchgemeindeversammlung oder von der Mehrheit der stimmfähigen, kirchsteuerpflichtigen Einsassen nach Mitgabe des §. 24 des Gemeinde-Organisationsgesetzes über die Steuer-Einnahme und Einkünfte besondere Rechnung verlangt, so ist die Rechnung über a und b getrennt abzufassen.

§. 18. Die Kirchenpflege prüft die Rechnung mit all' ihren Belegen, setzt dieselbe durch ihrerseitige Genehmigung oder Berichtigung fest, unterzeichnet sie und theilt sie sodann auch dem Ortspfarrer mit, welcher die genommene Einsicht,

mit allfälligen Bemerkungen begleitet, auf der Rechnung zu bescheinigen hat.

§. 19. Die Rechnung soll auf den 16. April des folgenden Jahres der Rechnung abnehmenden Versammlung, und zwar:

a) wenn die Rechnung getrennt vorzulegen ist, über die Verhandlungen im §. 17 a der Genossenschaft des Kirchen- und Bruderschaftsgutes, und über die Verhandlungen in §. 17 b der Kirch- (Einwohner-)Gemeinde, bestehend aus den Einwohnern des Kirchensprengels der betreffenden Confession,

b) wenn die Rechnung nicht getrennt wird, der Genossenschaftsversammlung, mit Beachtung des §. 16 des Gemeinde-Organisationsgesetzes, — zur weitern gesetzlichen Verhandlung vorgelegt werden.

§. 20. Die Rechnung abnehmende Behörde (§. 19) versammelt sich unter Vorsitz je des ältesten Gemeindeammanns oder eines Gemeinderathsmitgliedes ihrer Confession, sowohl

a) zur Festsetzung der Competenz der Kirchenpflege, §. 13, als

b) zu Fassung der ihr zukommenden Verwaltungs- und Verwendungs- oder Besteuerungsschlußnahmen, und

c) zur Erledigung der Rechnungen.

Der Actuar der Kirchenpflege ist auch der ihrige.

In Bezug auf Stimmfähigkeit in diesen Versammlungen, Berufung zu denselben, Untersuchung und Passation der Rechnungen sind die Vorschriften des Gemeinde-Organisationsgesetzes vom 26. Sept. 1841 (siehe namentlich die §. 4—18 und 24 in Bezug auf die Kirchgemeinde-Versammlung; §§. 26, 28, 33, 35 für die Kirchenguts-Genossenschaft; §§. 116—148 für die Rechnungsablage) unbedingt maßgebend.

§. 21. Ein Doppel der endlich passirten und vom Bezirksamt als Ober-Passationsbehörde zurückgelangten Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen ist nach Vorschrift des §. 126 des Gemeinde-Organisationsgesetzes dem Kirchenpflegsarchive einzusenden.

§. 22. Gegenwärtige Verordnung, durch welche diejenige vom 2. Wintermonat 1808 und alle im Widerspruche stehenden Verfügungen aufgehoben sind, soll durch das Amtsblatt be-

kannt gemacht, besonders gedruckt und in die Gesetzsammlung aufgenommen werden [1]).

VII. Im Kanton Thurgau wird die Verwaltung des Ortskirchenguts, zu welchem auch, nebst dem Kirchenfabrik- und Pfrundfond ꝛc., der sog. Kirchspielarmenfond gehört, durch die §§. 46—61 und 82—111 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 26. Nov. 1851 bestimmt. Die betreffenden Bestimmungen sind:

A. Kircheinwohnergemeinden.

§. 46. Die Kircheinwohnergemeinden bestehen aus sämmtlichen stimmberechtigten Einwohnern derjenigen Ortschaften, die zu einem Kirchspiel (Kirchgemeinde) gehören.

§. 47. In jeder Kirchgemeinde soll ein Verzeichniß über die stimmberechtigten Einwohner der Kirchgemeinde geführt werden.

§. 48. Der Kirchgemeinde steht das Recht zu:

a) die Zahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft zu bestimmen (§. 66);
b) den Pfarrer zu wählen und abzuberufen;
c) die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft zu wählen;
d) über Erhebung von Steuern zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse, so weit die dafür bestimmten Hülfsquellen der Kirchbürgergemeinde nicht ausreichen, und die Ansassen zu Beitragsleistungen wirklich in Anspruch genommen werden können, zu beschließen, so wie die Rechnung, insofern sie hierauf Bezug hat, zu prüfen und zu genehmigen.

§. 49. In der Kircheinwohnergemeinde führt der Präsident der Kirchenvorsteherschaft den Vorsitz und in Verhinderungsfällen das erstgewählte Mitglied derselben. Das Protocoll führt der jeweilige Protocollführer der Kirchenvorsteherschaft.

---

[1]) Aarg. Gesetzessamml. Bd. II. S. 578 u. folg.

B. Kirchbürgergemeinde.

§. 50. Die Kirchbürgergemeinde besteht aus den stimmberechtigten Einwohnern eines Kirchspiels, welche in demselben verbürgert sind.

§. 51. In jeder Kirchbürgergemeinde soll ein Verzeichniß der Kirchbürger geführt werden.

§. 52. Der Kirchbürgergemeinde steht das Recht zu:

a) die Zahl der Mitglieder der Pflegcommission zu bestimmen;

b) die Mitglieder der Pflegcommission und die Pfleger zu wählen;

c) über Verwaltung und Verwendung der der Kirchbürgergemeinde gehörigen Fonds zu verfügen und die hierauf bezüglichen Rechnungen zu prüfen und zu genehmigen;

d) über Erhebung von Anleihen oder Steuern zu Bestreitung der Bedürfnisse der Kirchbürgergemeinde zu beschließen;

e) ebenso ist die Bestellung des Meßners Sache der Kirchbürgergemeinde, sofern sie nicht dessen Wahl der Pflegcommission überträgt.

§. 53. In der Kirchbürgergemeinde führt der Geschäftsführer der Pflegcommission den Vorsitz, und in Verhinderungsfällen das erstgewählte Mitglied derselben. Das Protocoll führt der Protocollführer der Pflegcommission.

§. 54. Die Genehmigung des betreffenden Kirchenrathes und Regierungsrathes bedürfen alle Beschlüsse:

a) betreffend Veräußerung und Verpfändung des unbeweglichen Vermögens;

b) Verwendung des Grundstück-Vermögens zu laufenden Bedürfnissen;

c) Capitalaufnahmen, welche nicht zur Tilgung abgekündeter Capitalien stattfinden;

d) Reglemente für die Kirchgemeinden.

§. 55. Ohne die Zustimmung des Großen Rathes kann die Vertheilung von Corporationsgut unter die Genossen einer Kirchgemeinde nicht stattfinden.

§. 56. Die Kirchgemeinden beschließen darüber, ob in

ihrem Namen Processe geführt werden sollen. Die Kirchenräthe können von sich aus die Proceßführung im Namen einer Kirchgemeinde übernehmen, sofern es sich herausstellt, daß die Interessen der confessionellen Fonds oder Corporationen eine solche außergewöhnliche Maßnahme erheischen.

§. 57. Ueber Beschlüsse der Kirchgemeinden kann von der Minderheit inner 14 Tagen, vom Tage des gefaßten Beschlusses an, Recurs an den betreffenden Kirchenrath ergriffen werden.

§. 58. Die Rechnungen, welche der Gutheißung der Kirchengemeinden unterliegen, sind mit dem 31. December eines jeden Jahres abzuschließen und im Laufe des Monats Februar der betreffenden Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Die Zinsberechnungen von den Capitalien finden stets auf Martini statt.

§. 59. Es bleibt dem Ermessen der Kirchbürgergemeinden anheimgestellt, für Prüfungen der Fondsberechnungen Commissionen aus ihrer Mitte zu ernennen. Dieselben haben ihrer Aufgabe innerhalb Monatsfrist — vom Empfange der Rechnungen an — Genüge zu leisten. Bei Untersuch der Rechnungen werden sie besonders darauf sehen, daß

a) der Vermögensverzeig der vorangegangenen Jahresrechnung gehörig in die neue übertragen;
b) alle Einnahmsposten — gleichviel ob sie eingegangen oder noch ausstehen — aufgenommen und mit den erforderlichen Belegen versehen seien;
c) die Ausgaben durch Conti und Quittungen bescheinigt und
d) das Vermögen specificirt mit Angabe der Schuldtitel erzeigt und gehörig sicher gestellt seien.

§. 60. Nachdem die Rechnungen von der Kirchgemeinde gutgeheißen worden, sind dieselben durch die Pflegcommission mit den allfälligen Revisionsbemerkungen von dem Präsidenten und dem Secretär der Kirchbürgergemeindeversammlung unterzeichnet, im Laufe des Monats März zur weitern Prüfung und Ratification dem betreffenden Kirchenrath zuzustellen.

§. 61. Die ratificirten Rechnungen sind bei den übrigen Acten der Kirchbürgergemeinde aufzubewahren.

C. Pflegcommissionen.

§. 82. Jede Kirchgemeinde hat eine Pflegcommission zu bestellen.

§. 83. Da, wo einzelne Abtheilungen der Kirchgemeinde abgesonderte Fonds für sich besitzen, haben dieselben besondere Pflegcommissionen für sich zu ernennen.

§. 84. Die Pflegcommissionen bestehen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und des Betrags der Fonds — den Geschäftsführer inbegriffen — aus wenigstens drei Mitgliedern, welche von den Antheilhabern an den betreffenden Fonds gewählt werden.

§. 85. Der Pfarrer des Ortes ist Geschäftsführer der Pflegcommission der Kirchgemeinde, und auch derjenigen jeder besondern Abtheilung mit Stimmrecht und Verantwortlichkeit gleich den übrigen Mitgliedern. Er führt über die Verhandlungen ein Protocoll, das von ihm und einem andern von der Pflegcommission zu bezeichnenden Mitglied zu unterzeichnen und jeweilen in der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen ist. Bei Verhandlungen, bei welchen er ein persönliches Interesse hat, tritt er in Ausstand.

Sein Stellvertreter in Verhinderungsfällen ist das erstgewählte Mitglied.

§. 86. Die §§. 70, 71 und 77 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Pflegcommissionen ihre Anwendung.

§. 87. Die Pflegcommissionen haben im Allgemeinen die Obsorge für treue Verwaltung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Kirchen-, Schul- und Armengüter und überhaupt aller zu den frommen Stiftungen gehörigen Fonds.

Denselben liegt daher insbesondere ob:

a) die Aufkündung und Anleihung von Capitalien;
b) die Aufbewahrung der zu solchen Fonds gehörigen Titel;
c) die Verfügung über die aus den Fonds zu bestreitenden Ausgaben;
d) die Vorbereitung der Frage, ob im Interesse einer Stiftung ein Proceß geführt oder Liegenschaften verkauft oder vertauscht werden sollen;

e) die erste Revision und Abnahme der Fondsrechnungen;
f) die Fürsorge, daß durch die erforderlichen Steuerauflagen eintretende Defecte an den Stiftungsfondationen ergänzt werden.

§. 88. Die Pflegcommissionen haben insbesondere darüber zu wachen:
a) daß die Capitalien nur gegen Hypothek oder solide Bürgschaft angelegt werden;
b) daß höchstens zwei Zinse im Rückstande bleiben;
c) daß keine beträchtlichen Summen ohne Zins liegen bleiben;
d) daß, wo Gefahr und Verlust vorhanden sind, rechtzeitig für die Interessen der Stiftungsfonds gesorgt werde;
e) daß nicht nur die fixen Ausgaben, namentlich die Besoldungen, ordentlich ausbezahlt, sondern auch die Einnahmen gehörig beigetrieben werden;
f) daß alle Ausgaben mit Bescheinigungen belegt seien;
g) daß der Pfleger gehörige Bürgschaft stelle.

§. 89. Ueber die Befugnisse und Pflichten der Pflegcommissionen in Betreff des Armenwesens werden in die Armen-Ordnung die angemessenen Bestimmungen aufgenommen.

§. 90. Die unter der Besorgung der Pflegcommission stehenden Fonds dürfen keine andere Verwendung, als zu dem Zwecke ihrer Stiftung erhalten; sie können daher ohne Genehmigung des Großen Rathes weder mit andern vereinigt, noch können aus solchen Fonds Ausgaben für andere Zwecke bestritten werden, als wofür sie bestimmt sind. Wenn jedoch besondere Umstände vorübergehend die Verwendung von Vorschüssen zu andern als stiftungsgemäßen Zwecken erheischen, so ist hiefür die Bewilligung des Kirchenrathes einzuholen.

§. 91. Wo der Kirchenrath Unordnungen wahrnimmt, hat er das Recht, auf Unkosten der Pflegcommission einer Untersuchung an Ort und Stelle durch Commissarien Platz zu geben.

§. 92. In Fällen, wo eine Pflegcommission nicht aufgestellt werden könnte, oder wenn sich eine Pflegcommission

beharrlicher Unordnung in Verwaltung dieser Fonds schuldig machen sollte, bleibt dem Kirchenrath vorbehalten, außerordentliche Verwaltung für eine solche Gemeinde anzuordnen, entweder, daß er selbe unter seine unmittelbare Verwaltung nimmt, oder sie unter eine benachbarte Pflegcommission setzt.

Die Pflegcommissionen sind pflichtig, in Betreff der Verwaltung und Verwendung von frommen Vergabungen den berechtigten Familiengliedern des Stifters die dem Inhalte der Stiftungsurkunde entsprechenden Befugnisse einzuräumen.

§. 93. Urbarien, Capitalbriefe, Eigenthumstitel, Rechnungen, so wie die Cautionsscheine der Pfleger sollen in eine Lade mit doppeltem Verschlusse, zu welcher der Geschäftsführer der Commission den einen, und der Pfleger den andern Schlüssel hat, gelegt, und diese Lade in einem feuerfesten, oder sonst sichern Gebäude, oder wo ein solches mangelt, in dem Pfarrhause verwahrt werden. Dem Pfleger aber sind die allenfalls nöthigen Auszüge solcher Instrumente zuzustellen.

§. 94. Die Pflegcommissionen sind für allen Schaden verantwortlich, welchen sie durch Absicht oder Fahrläßigkeit verschuldet haben.

§. 95. Fällt die Fahrläßigkeit, welche Schaden verursacht hat, dem Pfleger und der Pflegcommission zugleich zur Last, so ist es Sache des Richters, die Beitragspflicht der Einzelnen unter sich mit oder ohne solidarische Haftbarkeit nach dem Grade des Verschuldens festzusetzen.

§. 96. Die Pfarrgemeinde ist für allen Schaden und Verlust haftbar, welcher der Pfründe aus Verschulden oder Nachläßigkeit der Pflegcommissionen oder des Pflegers zuwächst.

§. 97. Die Mitglieder der Pflegcommission beziehen für ihre Verrichtungen keine Entschädigung. Einzig für die Rechnungsabnahme können sie je nach dem Umfang der Fonds 1—4 Fr. beziehen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß wo möglich, die Rechnungsablegung für mehrere Fonds am gleichen Tage stattfinde.

§. 98. Für die Kirchen-, Schul- und Armenfonds, so wie für andere zu frommen Zwecken unter der Aufsicht der Pflegcommission bestehende Fonds werden von den Antheilhabern derselben (Kirchbürgergemeinden, Schulbürgergemeinden) Pfleger gewählt, und zwar für jede Klasse dieser Fonds in der Regel ein besonderer Pfleger. Wo eine Gemeinde die Verwaltung verschiedener solcher Fonds dem gleichen Pfleger übertragen will, ist für die dießfällige Schlußnahme die Genehmigung des Kirchenrathes einzuholen.

§. 99. Da, wo einzelne Abtheilungen der Gemeinden dergleichen Fonds abgesondert für sich besitzen, hat jede derselben auf die gleiche Weise die Pfleger darüber zu bestellen.

§. 100. Die Pfleger können inner oder außer der Mitte der Pflegcommission gewählt werden. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die erste Amtsdauer geht mit dem 1. Mai 1854 zu Ende.

§. 101. Jeder Pfleger hat für seine Geschäftsführung zur Sicherheit des ihm anvertrauten Gutes zwei solide Bürgen zu stellen. Die Bürgschaftsscheine sind dem betreffenden Kirchenrath zur Einsicht und Vormerkung einzusenden.

§. 102. Die Bestimmungen der §§. 94 und 95, betreffend Verantwortlichkeit, finden auch auf die Pfleger ihre Anwendung.

§. 103. Für jeden unter der Besorgung des Pflegers stehenden Stiftungsfond ist ein besonderes Capital- und Cassabuch zu führen und besondere Rechnung zu stellen.

§. 104. Der Pfleger hat sich in der Bestreitung von Ausgaben nach den Weisungen der Pflegcommission zu richten, welche ihm jedoch zu Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben bis auf einen gewissen Betrag Vollmacht geben kann.

§. 105. Alljährlich muß über sämmtliche unter der Besorgung der Pfleger stehende Fonds Rechnung abgelegt werden.

§. 106. Die Pfleger haben bei Berathung der Pflegcommission über Maßnahmen, welche sich auf die Verwaltung der ihnen anvertrauten Fonds beziehen, entscheidendes Stimmrecht, auch wenn sie nicht Mitglied jener Behörde

sind. Den Verhandlungen über ihre persönliche Amtsführung und Rechnungsstellung dürfen dagegen die Pfleger nicht beiwohnen, auch wenn sie Mitglieder der Pflegcommission sein sollten.

§. 107. Die Rechnungen sind vor Mitte Februar in Doppel ausgefertigt von den Pflegern der Pflegcommission zur Prüfung einzugeben, und müssen nach den vom Kirchenrath vorgeschriebenen Formularen gestellt und mit den nöthigen Belegen versehen sein.

§. 108. Alle von der Pflegcommission beschlossenen Revisionsbemerkungen sind in das Protokoll der Pflegcommission aufzunehmen, und wo es möglich ist, sollen dieselben vor der Abgabe der Rechnung an die Gemeinde ihre Berichtigung finden.

§. 109. Von den durch die Gemeinde genehmigten und vom betreffenden Kirchenrath ratificirten Rechnungen ist jedesmal ein Doppel dem Pfleger zuzustellen.

§. 110. Die Pfleger können — außer ihren Baarauslagen — für ihre Verrichtungen höchstens eine Einzugsgebühr von 5 Procent des Nettoertrags der eingegangenen Zinse und der übrigen mit besonderer Mühewalt verbundenen Einkünfte in Anspruch nehmen.

Die Rechnungen der Pfleger über ihre besondern Auslagen, sowie über die Ansätze für Mühewalt unterliegen der Genehmigung der Pflegcommission [1]).

VIII. Im Kanton Zug endlich wird die Verwaltung des Ortskirchenguts durch keine lex scripta bestimmt. Es ist hier im Allgemeinen der gleiche Grundsatz, wie in den übrigen Kantonen recipirt, nämlich der Grundsatz der ausschließlichen Administration durch die Kirchengemeinden, resp. durch die Kirchengemeinderäthe unter der Oberaufsicht des Staates. —

---

[1]) Samml. d. Thurg. Ges. u. Verordn. Bd. VI, St. 455 u. fg.

Aus diesen Anführungen ergibt sich für die kirchenrechtliche Praxis der Diöcese Basel vorzüglich die wichtige Consequenz, daß der kirchliche Einfluß auf die Verwaltung des Ortskirchenguts auf ein Minimum, welches darin besteht, daß der Ortspfarrer ex officio Präsident oder Mitglied des Ortskirchenrathes ist, beschränkt bleibt. In den Kantonen Solothurn und Aargau ist selbst diese Concession der katholischen Kirche nicht eingeräumt. Von einer Oberaufsicht des bischöflichen Ordinariats aber, von einer Mittheilung der summarischen Uebersicht der Verwaltung an dasselbe, wie es das concilium tridentinum vorschreibt, ist nirgends die Rede.

Unsere schweizerischen Staatscanonisten haben diesen Ausschluß der kirchlichen Oberbehörden von der Verwaltung der ortskirchlichen Fonds dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß sie das Eigenthum derselben für die Kirchengemeinden vindiciren.

Diese Auffassung widerspricht aber vor allem der auf dem Principe der Einheit ruhenden katholischen Kirche.

Denn die katholische Kirche unterscheidet sich von allen andern Religionsgenossenschaften durch ihre hierarchische Organisation. Die hierarchia ordinis et jurisdictionis bilden die Grundpfeiler der katholischen Kirchenverfassung; ja sie sind so innig mit dem katholischen Wesen verbunden, daß ihre Negation nothwendigerweise eine Negation des Katholicismus überhaupt involvirt. In dieser hierarchischen Verfassung findet der einheitliche Organismus der Kirche, der sich in jener großartigen universitas darstellt, deren Umfang nicht durch räumliche und materielle Grenzen bestimmt ist, einen festen Anhaltspunkt. Aus diesem universellen Charakter der katholischen Kirche folgt aber mit natürlicher Consequenz, daß

die einzelnen Parochien nur in der Vereinigung mit der Gesammtkirche, daß somit auch die vermögensrechtliche Persönlichkeit der einzelnen Ortskirchen nur in dieser Vereinigung ihre Bedeutung haben können. Von einer corporativen Selbstständigkeit, von einer rechtlichen Separation der einzelnen Parochien von der Gesammtkirche kann in der katholischen Kirche nicht die Rede sein. Denn die ganze Parochialverfassung findet nur in disciplinären Rücksichten, findet in der physischen Nothwendigkeit einer Abgrenzung ihre alleinige Motivirung. Die katholische Kirche ist daher, wie Maas (Ueber das Rechtssubject der Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens im Archiv für kathol. K.-R. Bd. 4) treffend bemerkt, auch in vermögensrechtlicher Beziehung eine universitas ordinata, deren Vertreter in hierarchischer Ordnung der Papst und die Bischöfe sind, welches Rechtsverhältniß auch nach Absonderung und Localisirung des Kirchenvermögens in die einzelnen localen Fonds nicht geändert wird.

Wenn nun unsere schweizerischen Gemeindecanonisten die Kirchgemeinden als Rechtssubjecte des Ortskirchenguts hinstellen, so recipiren sie die Theorie, welche die Entstehung und den Rechtsgrund der Kirche in der Gemeinde sucht. Diese Theorie, welche erst im letzten Jahrhundert durch Böhmer auf die katholische Kirche übertragen wurde, entbehrt aber für dieselbe jeder historischen Basis. Man hat zwar diese Basis im römischen Rechte finden wollen. Wir wollen hier nicht untersuchen, inwiefern das römische Recht als eine praktische Quelle des katholischen Kirchenrechts angesehen werden kann. Selbst angenommen, die Ansicht un-

serer Stockromanisten, welche außer dem römischen Rechte keine juridische Autorität kennen, wäre richtig, so könnte hieraus nie und nimmer das Eigenthum der Kirchgemeinden an den ortskirchlichen Fonds abgeleitet werden. Ein Blick in das corpus juris civilis, und man gelangt zu dem Resultate, daß jenes Fundament, auf welches wir unsere Negation den kühnen Behauptungen der Gemeindecanonisten gegenüber stützen, daß die katholische Hierarchie darin schon in vollständiger Ausbildung vorhanden war. Denn nirgends, selbst in den spätern mittelalterlichen Rechtsquellen finden wir dieselbe klarer und deutlicher ausgesprochen, als es im ersten, zweiten und dritten Titel des I. Buches des just. Codex geschehen. Es kann daher bei der eisernen Consequenz des römischen Rechts nicht befremden, wenn die Bestimmung des Concilium Tridentinum (conc. Trid. sess. XXII. c. 9 de ref.), wenn die Oberaufsicht des Bischofs auf die Verwaltung des sogen. particularen Kirchenvermögens schon im corpus juris civilis seine historische Begründung erhalten. Doch noch evidenter findet diese Behauptung der Gemeindecanonisten ihre Widerlegung durch eine Reihe von Aussprüchen von Päpsten, Concilien und Kirchenvätern, deren Aufzählung und Anführung wir aber hier übergehen, indem wir auf das berühmte Werk von Seitz über die Pfarreien, Pfarrkirchen und Kirchenvermögen St. 300—321 hinweisen, in welchem eine solche Aufzählung und Anführung sehr detaillirt vorkommt. Es hat daher auch der Grundsatz, daß das Ortskirchengut der Kirche und nicht der Gemeinde gehört, in der kirchenrechtlichen Wissenschaft der Gegenwart sich Bahn gebrochen, denn dieser Grundsatz findet nicht nur allein bei den sog. ultramontanen Canonisten, sondern auch

bei den liberalen und protestantischen Kirchenrechtslehrern bedeutende Vertheidiger. Richter sagt in seinem Kirchenrecht St. 287: Die Ansicht, daß das Kirchenvermögen der Gemeinde gehöre, ist in der kathol. Kirche in Folge der Entwickelung sowohl des Principes der Verfassung als der Vermögensverhältnisse selbst nicht zur Herrschaft gekommen. Es muß deßhalb die einzelne Kirche oder das einzelne Institut als Subject des Eigenthums angesehen werden. Permaneder sagt im Kirchenlexicon von Wetzer und Welti Bd. 6, St. 186, 187: Die Frage, wem das Eigenthum am Ortskirchengut zustehe, wird verschieden beantwortet. Diese Verschiedenheit hat aber ihren Grund zunächst in der von den Katholiken und Protestanten eigenthümlich verschiedenen Auffassung und in der Verwechslung der Begriffe des Eigenthums und der Nutznießung. Das Eigenthum (proprietas, dominium directum) steht nach kathol. Ansicht der Kirche und zwar der Gesammtkirche und nicht der Kirchgemeinde zu. Denn alles, was und in welcher Weise es den einzelnen Kirchen zugewendet wird, ist, wenn wir vorerst von einer besondern Zweckbestimmung einer solchen Widmung absehen, nach der höchsten und letzten Intention des Gebers Gott dem Herrn gewidmet, dessen irdischer Leib die Kirche in ihrer Allgemeinheit ist.

Am evidentesten ergibt sich aber die Haltlosigkeit der Behauptung der Gemeindecanonisten, wenn wir unsere weiteren rechtlichen Erörterungen auf dasjenige Territorium beschränken, welches wir zum Gegenstand unserer Abhandlung gemacht. Wenn der berühmte Gibbon sagt, daß die Kirchen die europäischen Staaten gebaut wie die Bienen den Bienenstock, um welchen die Gemeinden sich erst gebildet haben,

um daraus den Schluß zu ziehen, daß viele Ortskirchen gar keine Beziehung zu der Gemeinde haben, so findet dieser Satz vorzugsweise auch in unserm schweizerischen Territorium seine Anwendung. Denn die Grundlage der meisten, ja bereits aller Pfarreien in unserm Lande, deren Entstehung bekannt, bilden Kapellen, die nach gehörigem Ausweis der Extructio und Dotation durch hinzukommende kirchliche Erection zu Pfarrkirchen erhoben wurden. In den ältern Zeiten sind dieselben aus Oratorien von Meierhöfen oder Burgcapellen entstanden (vide Segesser's Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern I. Bd., S. 111, und Blumer's Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratie I. Bd., S. 149). So sind die meisten älteren schweiz. Pfarreien nach Burkhardt erst im elften und im zwölften Jahrhundert errichtet worden (vgl. Archiv für Schweiz. Geschichte IV. Bd., Seite 210), währenddem die Namen der heutigen Pfarrkirchen schon vor dieser Zeit zur Bezeichnung von Oratorien vorhanden waren. Die vermögensrechtliche Bedeutung dieser Bethäuser ergibt sich im Allgemeinen schon aus den vielen Vergabungen zu kirchlichen Zwecken, welche im mittelalterlichen Rechtsbewußtsein ihre Begünstigung fanden, als auch speciell durch die historische Thatsache, daß bei den meisten derselben schon Pfründen vorhanden waren. Aber auch für die neuern Pfarreien bilden Filialkirchen die Basis. Denn bereits alle Pfarrkirchen, welche in neuerer Zeit in den Kantonen der Diöcese Basel gegründet wurden, sind aus solchen Filialkirchen hervorgegangen. So waren, um hier nur den Kanton Luzern zu berühren, die luzernerischen Kirchen von Meierskappel, Greppen, Vitznau, Kleinwangen, Rain, Hildisrieden, Nottwil, Menzberg, Dagmersellen, Hellbühl

und Schötz, welche im Laufe dieses Jahrhunderts zu Pfarrkirchen erhoben, schon vor dieser ihrer Gründung Filialen mit ziemlich bedeutendem Fabrik- oder sog. Pfrundvermögen (Caplaneipfründen). Da nun bei allen diesen Kirchen, bevor sich eine Gemeinde um sie herum gebildet, Fabrik- und Pfrundgüter vorhanden waren, so konnte wohl über das Eigenthum der Kirche an diesen Gütern kein Zweifel walten. Denn wenn auch öfter in mittelalterlichen Actenstücken von dem Dominium eines geistlichen oder weltlichen Grundherrn an dieser oder jener Capelle und deren dos die Rede ist, so ist dieses nicht die römische proprietas, so ist dieses nicht jenes absolute Recht, welches in der modernen Wissenschaft und Praxis den juridischen Begriff des Eigenthums bildet.

Von einem Rechte der Kirchgenossenschaft oder Kirchgemeinde aber konnte erst gesprochen werden, als diese Filialkirchen zu Pfarrkirchen erhoben wurden. Wenn aber nun von diesem Momente an die Rechte der Kirchgenossenschaft in vermögensrechtlicher Hinsicht so weit ausgedehnt, daß dieselben mit dem Eigenthum an dem Kirchenfabrik- und Pfrundvermögen identificirt werden, so entbehrt dieses jeder rechtlichen Begründung. Denn von einem Erwerb, der unabhängig vom Rechte eines Andern ist, von einem originären Erwerb der Kirchgemeinden kann nicht die Rede sein, da, wie wir soeben gesehen, das Rechtssubject dieser Vermögenscomplexe schon vor der Bildung der Kirchgenossenschaft vorhanden war. Ein derivativer oder abgeleiteter Erwerb dagegen könnte hier freilich in abstracto auf dem Wege der Singularsuccessio durch ausdrückliche verträgliche Bestimmungen vorkommen, welcher aber in concreto außer Betracht fällt, weil keine solche verträgliche Bestim-

mungen existiren. Die Präsumtion einer Universalsuccessio aber nach Analogie des Erbrechts zu Gunsten der Kirchgemeinden, da das Subject, in welches succedirt werden soll, seine factische und folglich auch seine rechtliche Basis noch nicht verloren hat, ist und bleibt eine juridische Anomalie. Segesser sagt daher (in seiner Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, II. Bd., S. 810 und 811), indem er vom Rechte der Kirchgenossenschaft und dem Kirchengute spricht, sehr treffend: „Ein Recht des Eigenthumes ist es nicht, denn das Eigenthum steht der Kirche selbst, der juridischen Person zu, dagegen ein Recht der Verwaltung, das sich so weit dem Eigenthume nähert, als es das specielle Eigenthum der Kirche zu wahren hat gegenüber aller und jeder Verwendung zu andern Zwecken, und gegen jeden Versuch, dasselbe der speciellen Kirche und Gemeinde zu entziehen."

Unsere Behauptung, daß die Kirchgemeinde nicht Eigenthümerin der ortskirchlichen Fonds ist, findet ihre Begründung aber nicht nur durch die historische Thatsache, daß sich die schweizerischen Gemeinden um bereits bestehende Kirchen gebildet, sondern ebenso eclatant auch durch die rechtlichen Consequenzen, die sich bei der Entstehung von Pfarrkirchen in Folge Pfarrtrennung ergeben. Denn die Entscheidung der Frage, ob das Ortskirchengut der Kirche oder der Pfarrgemeinde gehört, wird präjudicirt durch die Entscheidung der praktisch wichtigen Controverse, ob bei einer Pfarrtrennung die neu errichtende Pfarrei einen entsprechenden Theil von den Pfarrgütern der alten vindiciren kann. Diese Controverse, welche in neuerer Zeit durch Entscheidungen von ausländischen, sogar protestantischen Gerichts-

höfen nicht zu Gunsten dieser Vindication gelöst wurde (vide drei übereinstimmende Urtheile holländischer Gerichtshöfe des königlichen Tribunals zu Mastricht, des Appellationsgerichtshofes zu Limburg, und des niederländischen Cassationshofes in Sachen der Fabrik der Succursalkirche von U. L. F., Einighausen, Klägerin, gegen die Kirchenfabrik von Limbricht, Verklagte, welche seiner Zeit im Archiv f. k. K.-R. mitgetheilt wurde), hat diese praktische Lösung in der älteren und neueren Zeit in der Schweiz erfahren. Unsere gerichtlichen Protokolle geben uns hierüber zwar keinen Aufschluß, wohl aber besitzen wir viele außergerichtlichen Actenstücke aus verschiedenen Zeiten, aus welchen unsere Behauptung vollkommen gerechtfertigt wird. So ergibt sich aus Actenstücken des 15ten und 16ten Jahrhunderts, daß das Princip der Untheilbarkeit der ortskirchlichen Fonds in den schweizerischen Landen so stricte durchgeführt war, daß sogar die Pfarrangehörigen der neuen Pfarrei zum Unterhalt der Urpfarrkirche (Mutterkirche) verpflichtet waren. Es wird diese Verpflichtung unter anderm für die schwyzerischen Gemeinden Reichenburg im Jahre 1498, und Feusisberg im Jahre 1523 bei ihren Ablösungen von der Mutterkirche, wie aus den Einsiedler Regesten (Einsiedler Regesten Nr. 1115, Nr. 1260; Blumer's Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratie, St. 365, 366 Bd. I.) hervorgeht, ausdrücklich ausgesprochen. Wenn auch in neuerer Zeit das Princip der Untheilbarkeit nicht mehr diese stricte Realisirung erhielt, so ist doch dasselbe insofern gewahrt worden, daß die Mutterkirche in der Regel nicht zur Leistung an die Tochterkirche, wodurch das Vermögen der ersten zu Gunsten der letztern geschmälert, verpflichtet wird.

So findet sich z. B. bei der Trennung der luzernerischen Gemeinde Hildisrieden von der Pfarrei Sempach, resp. bei der Errichtung der ersten Gemeinde zur selbstständigen Pfarrei im Jahre 1798 durch den helvetischen Senat im betreffenden Decrete folgende Motivirung:

In Erwägung, daß schon eine Kirche, ein Caplan und eine Wohnung vorhanden sei, daß die Hildisrieder sich verpflichteten, dem Pfarrer nebst Wohnung und Garten: einstweilen 500 fl. zu versichern, mit dem Vorbehalt, daß weder der Urpfarrkirche, noch einem Drittmann Schaden oder Nachtheil erwachse, ist Hildisrieden zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben (vergl. Geschichtsfreund XV. Bd., S. 73).

Im Kanton Bern haben wir ein sachbezügliches Actenstück in der Trennungs-Urkunde der Gemeinde Wahlen vom Kirchspiel Laufen vom 7. März 1839, welches wörtlich also lautet:

1. Die Gemeinde Wahlen wird von ihrem bisherigen Pfarrverbande mit der Stadt Laufen enthoben, und bildet von nun an eine eigene Pfarrgemeinde.

2. Dem für dieselbe anzustellenden Geistlichen sollen alle einem katholischen Pfarrer zustehenden Pflichten und Verrichtungen obliegen.

3. Demselben wird vom Staate eine Besoldung dritter Classe, d. h. von 450 Schw. Frc. jährlich entrichtet. Dagegen liegt es der Gemeinde ob, die Pfarrei mit Holz, Land und Allmendberechtigung auszustatten.

4. Die dritte Classe der katholischen Pfarreien im Jura wird um eine Stelle vermehrt.

5. Das vorhandene Kirchenvermögen der bisherigen Kirchgemeinde Laufen wird am ersten Bestimmungsorte unberührt und unvertheilt gelassen.

Aus dem Kanton Solothurn endlich citiren wir zu diesem Behufe ein bischöfliches Actenstück in Betreff

der Trennung der Gemeinde Herbetswil von der Pfarrei Matzendorf vom 8. Nov. 1843, dessen Inhalt also lautet:

Josef Anton Salzmann,

durch Gottes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Basel, entbietet allen denen, die Gegenwärtiges zu lesen oder zu hören bekommen, Heil und Segen in Jesu Christo.

Da uns von der hohen Regierung des hochlöbl. Standes Solothurn das ehrerbietige Verlangen der Gemeinde Herbetswil, vom Pfarrverband Matzendorf abgesondert und zur eigenen selbstständigen Pfarrei erhoben zu werden, eröffnet worden ist; sowohl Tempel als Pfarrwohnung und alle nothwendigen Fonde zur Unterhaltung des Pfarrers und des kirchlichen Cultus von besagter Gemeinde hinlänglich ausgewiesen; alle Betheiligte ihre volle Zufriedenheit mit solcher Pfarrei-Erhebung ausgesprochen haben und die hohe Landesregierung ihren landesherrlichen Consens gegeben hat, haben wir nach vorläufig gepflogener Berathung mit unserm bischöflichen Senate und erfolgter Zustimmung desselben beschlossen und verordnet, wie wir es auch durch Gegenwärtiges beschlossen und verordnet haben wollen:

1. Die Gemeinde Herbetswil ist von der Pfarrei Matzendorf abgesondert und zu einer eigenen Pfarrei erhoben.

2. Das Pfarrei-Einkommen soll aus Folgendem bestehen:

a) Es werden einem jeweiligen Herrn Pfarrer von Herbetswil nebst Garten, Wohnung und 3/4 Jucharten Pflanzland und Hofstatland, neunhundert Schweizerfranken jährlich in Geld durch die Pfarrpfrundverwaltung quartalweise gegeben werden.

b) Aus den Herbetswil-Gemeindewaldungen hat derselbe sechs Klafter Holz nebst Reisern jährlich zu beziehen.

c) Aus der Gemeindecasse erhält er jährlich 13 Schweizerfranken, nämlich:

1.	für vier Fronfastenmessen	Fr. 3.
2.	„ „ Messen für Gutthäter der Pfarrei	„ 4.
3.	„ „ Maimessen	„ 3.
4.	„ Haltung des Dankfestes für die Gründer und Stifter dieser Pfarrei, womit ein allgemeiner Beitrag zur Haltung eines Gehülfen	„ 3.
	Summa:	Fr. 13.

3. Für den gehörigen Unterhalt des Pfarrhauses hat die Pfarrgemeinde Herbetswil zu sorgen, ohne daß dem Pfarrer irgend ein Lehenzins gefordert werden darf[1]).

Da nun aus dem Angeführten hervorgeht, daß einerseits die Gemeinden um bereits bestehende Kirchen sich gebildet, anderseits aber eine rechtliche Verpflichtung zur Beitragsleistung der Urpfarrkirche an die neu errichtende Tochterkirche nicht begründet ist, so folgt hieraus, daß das Rechtssubject nicht die Pfarrgemeinde, sondern einzig und allein die Kirche ist. Wenn aber die Kirche Eigenthümerin dieser ortskirchlichen Fonds ist, so ergibt sich als eine natürliche Consequenz, daß derselben auch, resp. dem Bischofe, ein gewisser Einfluß auf die Verwaltung zukommen muß. Diese Consequenz hat vor Allem seine Anerkennung in den Ländern des gemeinen Rechts gefunden. Zum Beweise hiefür führen wir folgende Erkanntniß des berühmten O. A. G. zu Celle in Hannover (1848) in Sachen des Bischofs zu Hildesheim wider die Kloster-Kammer zu Hannover wörtlich an: Die einem katholischen Bischof vermöge der Kirchengewalt zustehende und innerhalb der Gränzen seiner Diöcese auszuübende Kirchenregierung erstreckt sich auf alle in derselben befindlichen Kirchengüter. Nach den Grundsätzen des ge-

[1]) Amtl. Samml. d. Gesetze und Verordn. f. d. Kt. Soloth. Bd. I. S. 342.

meinen kathol. Kirchenrechts müssen unter den Begriff der kirchlichen Sachen auch diejenigen Güter gerechnet werden, welche sich in dem Eigenthume frommer, die Ausübung gewisser gottesdienstlichen Handlungen bezweckenden Fundationen befinden. Diese Güter sind mit den Gütern der Kirche nach den gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. Zu jenen gehören aber nicht nur diejenigen frommen Stiftungen, welche eine völlige selbstständige juridische Person bilden, sondern auch solche Fundationen, die mit einer Kirche in Verbindung gebracht sind, namentlich die sog. Anniversarien-Stiftungen, deren Wesen darin besteht, daß kraft der Stiftung bestimmte gottesdienstliche Handlungen zu gewissen Zwecken in einer bestimmten Kirche und von den bei denselben angestellten Geistlichen verrichtet werden sollen, diese dagegen eine Entschädigung hiefür aus den Einkünften aus der Anniversarienfundation empfangen. Läßt sich nun nicht bezweifeln, daß der Diöcesanbischof die ihm rücksichtlich der Kirchengüter und frommen Stiftung zustehenden Rechte gleichfalls bezüglich gestifteter Anniversarien-Capitalien geltend zu machen hat, so ist derselbe auch für berechtigt zu halten, eine Klage auf Wiederherstellung der Capitalien zu erheben, welche die Anniversarien-Fundation bilden, damit die vom Stifter bestimmten gottesdienstlichen Handlungen wieder in der Kirche verrichtet werden können. (Seuffert's Archiv Band V, St. 713.)

Diese Consequenz erkannten aber auch unsere Vorfahren. Denn es ist eine unbestrittene, historische Thatsache, daß von den ältesten Zeiten bis im Anfange dieses Jahrhunderts in unsern schweizerischen Landen, namentlich in der Diöcese Konstanz, zu welcher nebst den innern Kantonen der größte Theil der gegenwärtigen Diöcese Basel gehörte, dieser

bischöfliche Einfluß auf die Verwaltung des Ortskirchenguts ein sehr bedeutender war. So sagt Blumer (in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratie I. Bd., Seite 147) über diesen bischöflichen Einfluß im 13. und 14. Jahrhundert. „Der Bischof übt bei Weitem die wichtigsten kirchlichen Rechte aus. Da sämmtliche in der Diöceſe (Konstanz) gelegenen Kirchengüter als eine Masse betrachtet wurde, deren oberste Verwaltung ausschließlich dem Bischofe zustand, so verfügte er, wie aus sehr vielen Urkunden hervorgeht, mit Machtvollkommenheit über dieselbe."

Aber auch nach der Reformation im 16., 17. und 18. Jahrhundert übte, wie aus den gleichen Quellen hervorgeht, der Bischof das Oberaufsichtsrecht über sämmtliches Kirchenvermögen (vergl. Blumer's Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratie II. Bd., S. 255). Dieses bischöfliche Oberaufsichtsrecht im 17. Jahrhundert ist näher specialisirt durch die Art. 3 und 16 eines Vertrages, welchen Luzern mit dem Bischofe von Konstanz am 10. Mai 1605 abschloß, der bis in die neuere Zeit die Basis der luzernerischen kirchenrechtlichen Verhältnisse bildete (vgl. Segesser's Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern IV. Bd., S. 502), und im 18. Jahrhundert durch die constit. Synod. vom Jahre 1759. Der Art. 3 des fraglichen Concordates lautet: „Die Kirchenrechnungen, welche man jährlich oder zu bestimmter Zeit von Kirchen und Pfründen abzunehmen pflegt, sollen in Beisein des Commissärs oder eines von ihm dazu verordneten Geistlichen nach der bisher üblichen, von der Obrigkeit aufgesetzten Ordnung abgenommen werden, in Gegenwart der Rathsdeputirten als Kastvögte, und der Collatoren, der

Pfarrer und der Vögte und ihrer Vollmachtträger. Dabei sollen alle unnöthigen Kosten vermieden und dafür Sorge getragen werden, daß allfällige Ueberschüsse sofort wieder zu Gunsten der Kirche oder Pfründ angelegt werden." Der Artikel 16 sagt: „Der Commissar soll fleißiges Aufsehen halten, daß die liegenden Güter der Kirchen und Pfründen und andere geistliche Gerechtigkeiten ohne Vorwissen und Bestätigung des Bischofs weder verkauft, vertauscht, noch veräußert werden. Da sonst solche Veränderungen keine Rechtskraft hätten, so soll der Commissar, wenn er um seinen Consens zu solchen Geschäften angegangen würde, darüber ausführlichen Bericht an den Vicarius erstatten, namentlich ob solches den betreffenden Kirchen zum Nutzen gereiche, dann soll er im Namen der contrahirenden Theile um die bischöfliche Confirmation anhalten. Wenn übrigens Jemand zu solchen Dingen von päpstlicher Heiligkeit etwas erwerben würde, so soll das seine Kraft haben, auch alles, was bisher in solchen Gütern verändert worden, unretractirt in Kräften verbleiben."

Nach den const. Synod. p. II. T. XXIII administrirte der Pfarrer im Namen des Bischofs die Ortskirchengüter, wozu 3 Männer aus der Gemeinde zugezogen wurden, welche Verwaltungsbehörde dem Bischof alljährlich Rechnung abzulegen hatte.

Winkler bemerkt hiezu in seinem Kirchenrechte Seite 350 sehr treffend: „Mochte dieses Recht bischöflicher Oberaufsicht über die Verwaltung des Ortskirchenguts im Verlaufe der Geschichte bisweilen verletzt werden, geläugnet wurde es nie, wenigstens nicht bis in die neueste Zeit." Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts machte sich der Staat in Folge eines von Rationalismus afficirten Kirchenstaatsrechts herbei und griff grundsätzlich in das Kirchenvermögen ein.

Wie das bischöfliche Aufsichtsrecht in der oben angeführten Weise, so haben auch auf der andern Seite gewisse Rechte der staatlichen Oberbehörde der Verwaltung des Ortskirchenvermögens gegenüber ihre historische Begründung. Freilich können diese staatlichen Rechte, wie sie seit dem 14. Jahrhundert bis zu diesem Jahrhundert selbst in der Periode der Helvetik ausgeübt worden, nicht im Sinne des §. 311 des gegenwärtigen luzernerischen Organisationsgesetzes ausgedehnt werden, wodurch dem Staate resp. der Regierung die Befugniß eingeräumt ist, alle Verwaltungsstreitigkeiten in Betreff des Ortskirchengutes von sich aus ohne Beiziehung der kirchlichen Oberbehörde zu entscheiden. Denn wie aus den Quellen der 4 letzten Jahrhunderte hervorgeht, beschränken sich innert diesem Zeitraume diese staatlichen Rechte auf die Einsichtsnahme und Genehmigung der Jahresrechnungen der ortskirchlichen Fonds. So bildet im Kanton Luzern ein Rathsbeschluß vom Jahre 1584 die Grundlage für dieses staatliche Recht gegenüber dem Ortskirchenvermögen, welcher wörtlich also lautet:

Vff hüt hand M. G. Herren angesehen, wellendt auch entlich gehept haben, das nun fürohin alle pfläger der Gottshüsern, Kilchen vnd Capellen allenthalben Inn Miner Gnädigen Herren gerichten vnd Gebieten, vmb das Järlich ynkhommen vnd vßgeben Rechnung geben söllen alle Jar, und das allsdann selbige gegebne Rechnung für Mine Gnädigen Herren gelegt werden zu verhören, damit Mine Gnädigen Herren sehen khönnen wie den Gotshüsern, Kilchen und Keppellen gehuset werde, vnd soll Jedem Vogt Ein zedell geben werden das er selbigs Inn syner Vogty verrichte, das söllichem stat gethan werde. (Auszug aus d. Verh. P.

d. g. H. des T. R. Freitags vor Jubilate A° 1584 Prot. N° XXXIX Fol. 75) (Luz. Staatsarchiv). Dieser Beschluß erhielt durch den oben aufgeführten Art. 3 des Concordates, welches im Jahre 1505 mit dem Bischof von Konstanz mit Approbation der römischen Curie abgeschlossen wurde, die kirchliche Sanction. Eine Erneuerung des luzernerischen Rathsbeschlusses v. J. 1584 erfolgte zur Zeit der Helvetik im J. 1799, wobei aber die wesentliche Modification vorkommt, daß nur die Kirchenrechnung derjenigen Gemeinden und Corporationen, welche vom Staate unterhalten oder unterstützt werden, der staatlichen Einsicht und Genehmigung unterworfen werden müssen. Die betreffende Verordnung, welche von dem Vollziehungsdirectorium der helvetischen Republik am 7. Wintermonat 1799 erlassen wurde und daher eine allgemeine schweizerische Bedeutung hat, lautet:

Nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Nothwendigkeit, daß die Regierung die Kirchenrechnungen der Gemeinden und Corporationen zur Prüfung und Gutheißung erhalte, welche an Orten geführt werden, wo der Staat zum Unterhalte des Kirchenwesens etwas beysteuert;

beschließt:

1. Alle Kirchenrechnungen, die von Gemeinden oder Corporationen geführt werden, deren Kirche oder Kirchendiener etwas vom Staate beziehen, oder auf die Unterstützung desselben rechtliche Ansprüche haben, sollen jährlich, nachdem sie laut Gesetz vom 15. Februar 1799 der Verwaltung der Gemeindgüter vorgelegt, und von ihr gutgeheißen wurden, an einem bestimmten Tage auch demjenigen Beamten der Regierung zur Untersuchung vorgelegt werden, von welchem die Gemeinde oder Corporation unmittelbar die Beysteuer des Staates entweder zu empfangen, oder zu fordern hat, als da sind Verwalter, Amtmänner, Pfleger und dergleichen.

2. Diese Beamten sind gehalten, nach sorgfältiger Prüfung, den Befund der Richtigkeit oder Unrichtigkeit jener Rechnungen, somit ihren Vorschlägen und Anmerkungen, der Verwaltungskammer ihres Kantons einzuberichten, und im Fall einiges Anstands die Genehmigung so lange zu versagen, bis dieser Anstand zur Zufriedenheit der Kammer vollkommen berichtiget ist.

3. Diejenigen, welche die nöthigen Beyträge unmittelbar von einer Verwaltungskammer beziehen, haben ihr auch unmittelbar ihre Rechnungen vorzulegen.

4. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bern den 7. Wintermonat 1799.

Diese Consequenz des Eigenthums der Kirche an den ortskirchlichen Fonds liegt auch der heutigen particulären Gesetzgebung der meisten ausländischen Staaten, sogar in Frankreich, in Belgien und vor Allem im Geiste der Selbstständigkeit der Kirche und der Selbstverwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die kirchlichen Organe in Preußen, Oesterreich, Baden, Sachsen zu Grunde.

Nach dem französischen Fabrikdecret vom Jahr 1809, welches heute noch in Rechtskraft sich befindet, stehen den Diöcesanbischöfen in Betreff des Ortskirchengutes folgende Befugnisse zu:

1) In den Kirchenfabrikrath (Ortskirchenverwaltung), welcher nebst dem Ortspfarrer und dem Bürgermeister, wenn er katholisch ist, aus 5 und bei Pfarreien, welche über 5000 Seelen zählen, aus 9 Mitgliedern besteht, wählt der Bischof im ersten Falle 3, im letzten 9 Mitglieder. Art. 3.

2) Das vom Pfarrer entworfene und dem Kirchenfabrikrath alljährlich vorgelegte Budget wird dem Bischofe zur Genehmigung vorgelegt. Art. 18.

3) Die unbeweglichen Güter der Kirche können ohne bischöfliche Begutachtung nicht veräußert oder über 9 Jahre verpachtet werden. Art. 62.

In Preußen sind die bischöflichen Rechte in Betreff des Ortskirchenguts durch Vereinbarung des Cultusministeriums mit den betreffenden Bischöfen vom J. 1850 im Sinne und Geiste des §. 12 der Staatsverfassung fixirt. Wir entnehmen aus diesen Vereinbarungen folgende Bestimmungen, die zunächst nur auf die zu den Diöcesen Kulm und Ermeland gehörigen Regierungsdistricte Danzig und Marienwerder, nachher aber auch auf die übrigen preußischen Diöcesen ausgedehnt wurden:

1) Bei allen Kirchen, über welche nicht dem Staat das Patronat zusteht, gebührt die Leitung des Etats und Rechnungswesens ausschließlich den bischöflichen Behörden und fällt eine Mitwirkung der königlichen Regierung, soweit eine solche bisher stattgefunden hat, künftig hinweg. Art. 5.

2) Die Kirchenvorsteher sind über die erfolgten Ressortverminderungen und die Obliegenheit ihres Amtes zu belehren und mit Anweisungen zu versehen. Sie erhalten zu diesem Ende eine besondere, von der königlichen Regierung und den bischöflichen Behörden gemeinschaftlich zu erlassende Instruction. Art. 8.

3) Die in den Gesetzen den geistlichen Obern beigelegten Befugnisse in Ansehung der Ertheilung von Autorisation zur Führung kirchlicher Processe und von Genehmigung zu sonstigen Rechtsgeschäften in Betreff des Kirchenvermögens steht den Herren Bischöfen zu. Art. 11.

Wenn daher die katholische Kirche in der Diöcese Basel die Oberaufsicht des bischöflichen Ordinariats über die Verwaltung der ortskirchlichen Fonds fordert, so ist auch dieses

eine Forderung, welche nicht nur im kirchlichen Rechte, sondern auch in der Geschichte der Schweiz und in der Gesetzgebung der fortgeschrittensten Staaten ihre feste Basis erhalten hat.

C. Die Verwaltung des Vermögens der geistlichen Stifte und Klöster.

Die staatliche Bevormundung ist auch bei der Administration des Vermögens der geistlichen Corporationen in den Kantonen der Diöcese Basel allgemeine Regel. Die nähere Specialisirung dieser Bevormundung ergibt sich aus nachfolgenden Anführungen:

Im Kanton Solothurn befinden sich außer den Capuzinerklöstern: das Domstift Urs und Victor in Solothurn, das Collegiatstift St. Leodegar in Schönenwerd, das Benedictinerkloster Maria Stein, die Frauenklöster St. Josef, Namen Jesu und Visitation in Solothurn als vom Staate anerkannte geistliche Corporationen.

Die Administration des Domstiftes wird durch Art. 8 und 9 einer Uebereinkunft der Regierung des Kantons Solothurn mit dem Bischof Karl Arnold von Basel vom 9. Mai 1857 festgesetzt, deren Inhalt lautet:

Art. 8. „Die Verwaltung des Stiftsvermögens steht dem Staate zu. Die kirchlichen Bedürfnisse des Stiftes werden alljährlich nach einem Voranschlage des Solothurnerischen Stiftes St. Urs und Victor vom Regierungsrathe festgestellt. Alle Anschaffungen, welche nicht für gewöhnliche und im Voranschlage vorgesehene Bedürfnisse bestimmt sind, bedürfen der besonderen Genehmigung des Regierungsrathes. Er übt auch die Aufsicht über die Verwaltung des Stiftes aus.

Dem Stifte wird alljährlich eine Abschrift der Stiftsrechnung zur Entgegennahme allfälliger Wünsche und Bemerkungen mitgetheilt.

Art. 9. Der vom Stiftsvermögen sich über die ordentlichen Ausgaben ergebene Ueberschuß soll vom Staate nur zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden."

In Betreff der übrigen geistlichen Corporationen, die nicht unter unmittelbarer staatlicher Verwaltung stehen, verfügt eine regierungsräthliche Verordnung vom 24. Februar 1836 über die Rechnungsablegung wie folgt:

Der Kleine Rath: in Betracht, daß es in der Pflicht eines jeden Staates liegt, dafür zu sorgen, daß Güter der geistlichen Corporationen den größten Nutzen tragen, es daher zu diesem Ende nothwendig ist, daß das Rechnungswesen solcher Corporationen gut geregelt sei; hat auf den Vorschlag der Commission des Innern

beschlossen:

1. Alle Rechnungen geistlicher Corporationen, welche der Regierung zur Revision eingegeben werden, müssen nach einer bestimmten, regelrechten Form, mit deren Festsetzung die Commission des Innern beauftragt ist, abgefaßt werden.

2. Diese Rechnungen sollen künftighin da, wo es füglich geschehen kann, durch Bücher und Schriften belegt sein.

3. Soll bei denjenigen geistlichen Corporationen, wo es allfällig nothwendig erfunden wird, untersucht werden, ob die Capitalien auf der erforderlichen Sicherheit angelegt seien [1]).

Im Kanton Luzern gehören zu diesen geistlichen Corporationen neben den drei Capucinerklöstern das Collegiatstift St. Leodegar im Hof in Luzern, das Collegiatstift Bero-Münster und die Frauenklöster Eschenbach und Bruch zu Luzern. Die Administration über das Vermögen dieser Stifte und Klöster wurde durch Art. V eines großräthlichen Decrets vom 14. April 1848 bestimmt wie folgt: „Sämmtliches

[1]) Amtl. Samml. der Gesetze und Verordn. des Kts. Solothurn, St. 263, Bd. I.

Guthaben der im Kanton bestehenden geistlichen Corporationen und Klöster wird von heute an unter Staatsverwaltung gestellt, und deren Liegenschaft soll, soweit es thunlich ist, veräußert werden“ [1]).

Die regierungsräthliche Verordnung zu diesem Art. V vom 25. August 1852, welche vom Großen Rathe den 4. December 1852 ratificirt wurde, in Betreff der Verwaltung des Stiftes Münster lautet:

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Decrets des hohen Großen Rathes vom 14. April 1848, vermöge welchem sämmtliches Guthaben der im Kantone bestehenden geistlichen Corporationen und Klöster unter Staatsadministration gestellt worden ist,

beschließen:

§. 1. Vom 1. Jänner 1853 an hat die Verwaltung des Vermögens des lobw. Stift zu St. Leodegar in Luzern und St. Michael in Münster nach folgender Vorschrift stattzufinden.

§. 2. Die Vermögensverwaltung des Stifts steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Departements des Kirchenwesens und unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes.

§. 3. Zur Besorgung der Verwaltung wird ein Generalverwalter nebst zwei Gehülfen angestellt. Dieselben werden nach einer angemessenen Probezeit durch den Regierungsrath auf vier Jahre ernannt.

Sämmtliche Angestellten sind für treue Pflichterfüllung verantwortlich und haben dem Regierungsrathe nach Maßgabe des ihnen anzuvertrauenden Gutes näher zu bestimmende Realcaution zu leisten.

§. 4. Die Verwaltung theilt sich in die Generalverwaltung und in folgende Specialverwaltungen, als:

1. in die Custorei-Verwaltung,

---

[1]) Amtl. Uebersicht der Verhandlungen des Großen Raths und des Regierungsraths des Kts. Luzern, XII. Bd., Jahrg. 1848, S. 227.

2. in die Cassa-Verwaltung,
3. in die Gülten-Verwaltung,
4. in die Früchten-Verwaltung,
5. in die Bau- und Liegenschaften-Verwaltung.

§. 5. Der Generalverwalter überwacht und leitet das ganze Administrations- und Rechnungswesen. Er hält demnach jeden Vorsteher eines Verwaltungszweiges zur genauen Erfüllung der laut diesem Reglement ihm obliegenden Pflichten an. Zu diesem Ende wird er von Zeit zu Zeit die Bücher und Cassen derselben untersuchen.

Er sorgt, daß alle Forderungstitel, Urbarien, Urkunden ꝛc. in solchem Zustande erhalten werden, daß durch dieselben das Eigenthum der Stifte gesichert bleibt.

Er untersucht die Loskäufe von Zehnten und Bodenzinsen und befaßt sich mit der Vereinigung von allen unausgemittelten Rechnungs- und Forderungsangelegenheiten aller Art.

Er besorgt unter Rücksprache mit dem Gültenverwalter die Ankäufe von Capitalbriefen.

Er ordonnanzirt diejenigen Ausgaben, welche in Folge höherer Weisungen und Beschlüsse, oder in Folge ordentlicher Verwaltung zu machen sind, und führt darüber in chronologischer Ordnung ein Ordonnanzenbuch.

Er kann in Bausachen Anordnungen treffen, wenn die dadurch erwachsende Ausgabe mehr nicht als 300 Franken beträgt und nicht eine jährlich wiederkehrende ist. Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, oder alljährlich wiederkehren, hat er durch Vermittlung des Kirchendepartements der Entscheidung des Regierungsrathes zu unterstellen.

Durch die gleiche Vermittlung hat er alljährlich auf Ende Weinmonats einen Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für das künftige Jahr dem Regierungsrathe einzureichen.

Er prüft die Specialrechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige, die er sich monatlich geben läßt, und bildet aus derselben die Haupt- oder Bestandrechnung und legt solche dem Capitel zur Prüfung vor, mit dessen allfälligen Bemerkungen er sodann sie dem Regierungsrathe einsendet.

Ueber alle wichtigern Verwaltungsfragen wird er, bevor er sein Gutachten darüber dem Kirchendepartemente einreicht, auch die durch den §. 4 bezeichneten betreffenden Specialverwaltungen berathen.

§. 6. Der Custos, den das Capitel nach den bestehenden Vorschriften ernennt, besorgt die der Custorei obliegenden Geschäfte unter Zuratheziehung des Generalverwalters.

Er erhält auf Ordonnanzirung des letztern die ihm nöthigen Gelder aus der Casse im Siegenthal.

§. 7. Die Cassa-Verwaltung, welche

a) aus dem Herrn Stiftspropst,

b) aus dem Herrn Custos,

c) aus dem Herrn Capitelssecretär

besteht, verwaltet die Hauptcasse der Stifte.

Die Casse, welche im Siegenthal aufbewahrt bleibt, ist mit drei verschiedenen Schlüsseln verwahrt, wozu zwei Schlüssel in den Händen zweier Mitglieder der Cassaverwaltung und der dritte in denjenigen des Generalverwalters sich befinden soll.

Die Cassaverwaltung nimmt die von den aufgestellten Specialverwaltungen eingehenden Baarschaften in Empfang und vollzieht alle Zahlungen, welche durch den Generalverwalter ordonnanzirt sind. Sie führt zu diesem Ende die erforderlichen Rechnungsbücher.

Der Cassaverwaltung ist aus den Gehülfen des Verwalters ein Secretär beigegeben, der die Bücher führen und die Rechnung abfassen wird.

§. 8. Die Gültenverwaltung besorgt ein Gehülfe des Generalverwalters.

Er bezieht die Zinsen von allen Gülten, Handschriften, Prioritätsgülten und dem Jus domini-Fond und alle auf den 31. December sich ergebenden Erstanzen an Geld. Derselbe führt die nöthigen Zinsrodel und ein einfaches Cassabuch. Die Gültbriefe und Werthtitel werden im Siegenthal aufbewahrt.

Alle Monate oder in der Zwischenzeit, so oft die eingegangene Baarschaft an Zinsen, allfälligen Capitalzahlungen

und Erstanzen Fr. 1000 übersteigt, muß er dieselbe an die Casse im Siegenthal abreichen.

Der Gültenverwalter hat jede ihm zukommende Capitalabkündung unverweilt dem Verwalter anzuzeigen, damit er auch die Gültigkeit der Abkündung untersuche.

Die mit der Gültenverwaltung nothwendig verbundenen Auslagen werden derselben auf Anweisung des Generalverwalters aus der Handcassa zugestellt.

§. 9. Die Früchtenverwaltung führt der andere Gehülfe des Generalverwalters.

Er besorgt den Bezug, sowie den Verkauf der alljährlich in natura fließenden Zehnten und Bodenzinse und zwar den letztern im jeweiligen Einverständnisse mit dem Generalverwalter. Er übergibt monatlich dem Generalverwalter eine Uebersicht der Früchtenverkäufe und liefert die ihm eingegangenen Gelder, so oft solche die Summe von 1000 Franken ersteigen, an die Cassaverwaltung zur Einlegung in's Siegenthal ab. Den Preis, unter welchen die Früchte nicht verkauft werden dürfen, bestimmt auf den Vorschlag des Generalverwalters der Regierungsrath.

Derselbe führt ein Tagebuch, ein Hauptbuch, eine Früchtenrechnung und eine Cassarechnung.

Der Früchtenverwalter sorgt zunächst für die Erhaltung der Titel und Urbarien, auf welche die ihm zufließenden Gefälle sich gründen. Er hat zu sorgen, daß alle Loskäufe und Abbezahlungen in den Urbarien nachgetragen, überhaupt dieselben in solchem Stand erhalten werden, daß sowohl die Rechte der Stifte als die der Pflichtigen dadurch bewahrt werden. Die Urbarien werden in dem Siegenthal aufbewahrt.

Von jeder ihm zukommenden Aufkündigung eines in natura zu errichtenden Gefälles hat derselbe dem Generalverwalter sogleich Kenntniß zu geben.

Dem Früchtenverwalter werden die mit seiner Verwaltung verbundenen Auslagen auf Anordnung des Generalverwalters aus der Hauptcassa vergütet.

§. 10. Die Bau- und Liegenschaftsverwaltung führt der Generalverwalter.

Bis eine Vorschrift über die Besorgung der Liegenschaften im Allgemeinen und über das Bauwesen im Besondern gegeben sein wird, besorgt der Bauverwalter alle der Stift mittelbar oder unmittelbar gehörenden Liegenschaften an Gebäulichkeiten, Gütern und Waldungen, sowie die dem Stift zustehenden Mobilien.

Er bezieht die aus den ihm unterstellten Verwaltungen und andern dergleichen Rechtsamen fließenden Einnahmen, welche er durch die Cassaverwaltung in das Siegenthal abzugeben hat.

Alle dem Bauverwalter obliegenden Auslagen werden durch die Cassaverwaltung aus der Hauptcasse bestritten.

Für Bauten, welche mehr als dringende Reparaturen sind, oder eine größere Ausgabe als 300 Fr. zur Folge haben dürften, hat der Generalverwalter unter genauer Beleuchtung der Sache die Bewilligung des Regierungsrathes nachzusuchen.

§. 11. Der Custos, welcher, alter Uebung gemäß, nur kirchliche Dinge zu besorgen hat, bezieht dafür die bis anhin üblich gewesene Remuneration von 70 Fr. n. W.

Die Mitglieder der Cassaverwaltung erhalten kein Salarium. Der Generalverwalter erhält ein Salarium

von Fr. 1500,
der erste Gehülfe „ „ 1100,
„ zweite „ „ „ 900.

Für auswärtige Verrichtungen werden keine Taggelder bezahlt, wohl aber die bei solchen Anlässen nothwendig gemachten Auslagen vergütet.

§. 12. Alle vorstehend bezeichneten Verwaltungen werden bei ihrer ersten Ernennung, und zwar der Generalverwalter vom Regierungsrathe, die beiden Gehülfen aber Namens desselben vom Kirchendepartement in Pflicht genommen, die Verwaltung des Stiftsvermögens unter Beobachtung möglichster Oekonomie treu und gewissenhaft zu besorgen.

§. 13. Die Vorsteher der Gülten-, Früchten- und Liegenschaftsverwaltungen sollen nöthigenfalls jeder dem Andern Aushülfe leisten.

§. 14. Bis zum 1. Mai soll jeweilen die vom Generalverwalter abzufassende Hauptrechnung dem Regierungsrathe eingereicht werden.

§. 15. Die Rechnungen der einzelnen Verwaltungen und so auch die Hauptrechnung sollen jeweilen ein Normaljahr vom 1. Jänner bis 31. December in sich fassen.

§. 16. Die Hauptrechnung soll folgende Rubriken enthalten:

a) den Gülten- und Obligationen-Conto,
b) den Früchten-Conto mit Inbegriff der Special-, Capital- und Cassa- und den diesfalls nöthigen Uebersichtsrechnungen,
c) den Generalcassa-Conto,
d) den Liegenschafts-Conto,
e) den Conto für die Activforderungen und Vorräthe der Stifte,
f) den Bau-Conto,
g) den Kirchenschatz-Conto,
h) den Passiv-Conto,
i) die Bestandrechnung,
k) den Gewinn- und Verlust-Conto.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der Pflegschaft zu Gormund, der verschiedenen Bruderschaften, des Stipendienfondes und Spendgutes sollen besondere Rechnungen geführt, dieselben aber der Hauptrechnung nachgetragen werden.

§. 17. Der Betrag für erfolgte Loskäufe oder Capitalabzahlungen ist alle Jahre neu anzulegen. Die Hauptcasse, die Urbarien, alle Gülten und andere Werthschriften, sowie andere Urkunden von Bedeutung sollen im Siegenthal aufbewahrt und darüber genaue Inventarien gehalten und geführt werden. Die Boden- und Zehnten-Urbarien, welche, soweit es noch nicht geschehen ist, zu bereinigen sind, sollen eine specificirte Angabe aller pflichtigen Unterpfande und aller erfolgten Loskäufe enthalten.

§. 18. Der Zugang zum Siegenthal ist mit drei Schlössern verwahrt, wozu ein Schlüssel in Handen des Propstes des Stiftes, ein zweiter in Handen des Custos und der dritte in Handen des Generalverwalters liegt.

§. 19. Nach dem Ergebnisse der dem Großen Rathe vorzulegenden Hauptrechnung wird alljährlich auf den Bericht des Regierungsrathes der Betrag des Beitrages bestimmt, welcher aus dem Stiftsvermögen an die geistliche Casse abzugeben ist.

§. 20. Gegenwärtiges Reglement über die Staatsverwaltung des Stift Beromünster soll — sobald es die Genehmigung des Großen Rathes erhalten haben wird — dem Departemente des Kirchenwesens, sowie dem Stift Beromünster zugestellt und urschriftlich in das Staatsarchiv niedergelegt werden [1]).

Die regierungsräthliche Vollziehungs-Verordnung vom 24. December 1856 zum fraglichen Artikel V in Betreff der Verwaltung des Stiftes St. Leodegar im Hof zu Luzern lautet:

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Decretes des hohen Großen Rathes vom 14. April 1848, vermöge welchem sämmtliches Guthaben der im Kantone bestehenden geistlichen Corporationen unter Staatsadministration gestellt wurde;

Mit Hinsicht auf die eigenthümlichen, namentlich durch den §. 9 des III. Abschnittes des Concordates vom Jahre 1806 angedeuteten Verhältnisse des Stifts St. Leodegar im Hof zu Luzern;

Auf den Bericht und Vorschlag des Kirchendepartements;

beschließen:

§. 1. Die Vermögensverwaltung des Collegiatstifts im Hof zu Luzern steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Kirchendepartements und unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes.

§. 2. Die Besorgung der Verwaltung geschieht durch die eigens hiefür aufgestellten Stiftsbeamten (§. 9, III. Abschnitt und §. 13, VII. Abschnitt des Concordates vom Jahre 1806) auf die bisher übliche Weise.

---

[1]) Amtl. Uebersicht der Verhandlungen des Großen Raths und des Regierungsraths des Kts. Luzern, XII. Bd., Jahrg. 1852, S. 430.

§. 3. Das Departement des Kirchenwesens ist beauftragt, ein vollständiges Inventar des gesammten Stiftsvermögens aufnehmen zu lassen und dasselbe gehörig zu verwahren.

§. 4. Alle Gülten und Werthschriften, sowie alle Urkunden von Bedeutung sollen in der Kirche, im sogenannten Stiftsarchiv aufbewahrt und darüber genaue Inventarien aufgenommen und geführt werden.

§. 5. Der Zugang zum Stiftsarchiv ist mit vier Schlössern verwahrt, wozu je ein Schlüssel in Handen des Propstes, des Custos, des Bauherrn und des Präsenzers liegt.

§. 6. Eine Rechnungs-Commission, bestehend aus dem Propst, dem Capitels-Secretär und drei andern Capitularen, welch' letztere das Capitel jährlich neu wählen kann, berichtet an das Stiftscapitel über die Richtigkeit der Rechnungen, und genehmigt die Ankäufe der Gülten für das Stift ꝛc.

§. 7. Ungewöhnliche Ausgaben überhaupt, namentlich aus dem Bau- und Fabrikfonde, aus dem Schulfonde und aus den Depositen, wenn sie 25 Fr. übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Capitels.

Sollten solche Ausgaben voraussichtlich 300 Fr. übersteigen oder wenn auch von geringerm Betrage der Art sein, daß sie alljährlich wiederkehren, so ist dafür die Genehmigung des Regierungsrathes durch das Departement des Kirchenwesens einzuholen.

§. 8. Dem gleichen Departement ist zu Handen des Regierungsrathes alljährlich von sämmtlichen Stiftsrechnungen, nach vorangegangener Prüfung und Genehmigung derselben von Seite des Capitels ein Summarium einzureichen und demselben die gehörig belegten Specialrechnungen beizulegen.

§. 9. Wesentliche Veränderungen im Vermögensbestande, Käufe und Verkäufe von Liegenschaften, Verträge bei Zehntablösungen, anzuhebende Processe bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§. 10. Gegenwärtiger Beschluß ist urschriftlich in's

Staatsarchiv niederzulegen und abschriftlich dem Stift im Hof und dem Kirchendepartemente zuzufertigen [1]).

Die Vollzugsverordnung vom 14. März 1849 betreffend die Verwaltung der beiden Frauenklöster lautet:

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Artikels IV des großräthlichen Decrets vom 14. April 1848, zufolge dessen sämmtliches Guthaben der im Kanton bestehenden geistlichen Corporationen und Klöster unter Staatsadministration gestellt ist;

Auf Antrag des Departements des Kirchenwesens;

beschließen:

§. 1. Für jedes der beiden Frauenklöster zu Eschenbach und im Bruch zu Luzern soll von Staatswegen ein Verwalter angestellt werden.

§. 2. Der Regierungsrath ernennt die Verwalter auf die Dauer von vier Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§. 3. Die Verwalter sind für ihre Verrichtungen, die ein besonderes Reglement näher bezeichnen wird, dem Regierungsrathe verantwortlich und stehen unter specieller Aufsicht des Kirchendepartementes, welches sie in Eid und Pflicht nimmt.

§. 4. Mit dem 1. April 1849 haben die neuzubestellenden Verwalter ihre Beamtung anzutreten. Die jetzigen Verwaltungen haben auf diesen Tag ihre Rechnungen abzuschließen und sodann eine genaue Uebergabe zu machen, die das Kirchendepartement anzuordnen und zu leiten hat [2]).

Durch eine regierungsräthliche Verordnung vom 21. September 1849 wurde in Betreff der Verwaltung des Klosters im Bruch in Luzern obige Verordnung vom 14. März 1849 modificirt wie folgt:

---

[1]) Amtl. Uebersicht der Verhandl. des Großen Raths und des Regierungsraths des Kts. Luzern, Bd. XII, Jahrg. 1856, S. 250 u. ff.

[2]) Amtl. Uebersicht der Verhandlungen des Großen Raths und des Regierungsraths des Kts. Luzern, Bd. XIII, Jahrg. 1849, S. 210.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

In Regulirung der Administration des Frauenklosters im Bruch zu Luzern, mit Hinsicht auf den Artikel IV des Großrathsdecretes vom 14. April 1848;

Betrachtend: daß die ökonomischen Verhältnisse dieses Klosters an und für sich sehr einfach sind, indem selbe sich hauptsächlich auf den Zinsenbezug und die Bestreitung der Haushaltungskosten beschränken, die dazu gehörige kleine Liegenschaft aber in Pacht gegeben ist;

Betrachtend: daß auch die bisherige Verwaltung des Klostervermögens eine ziemlich befriedigende genannt werden kann, und somit im Interesse des Staates wie des Klosters selbst nur noch einige Vereinfachung getroffen werden mag;

beschließen:

§. 1. Die Administration des Kloster-, Kirchen- und Stiftungsfonds des Frauenklosters im Bruch ist unmittelbar dem Departemente des Kirchenwesens übertragen.

§. 2. Unter dessen Leitung und Aufsicht werden demnach alle Einnahmen und Ausgaben des Klosters bestritten, allfällige Verträge abgeschlossen, Capitalzahlungen eingenommen und Gülten angekauft.

§. 3. Die Gültbriefe werden in das Depositum zu dem Vermögen derjenigen geistlichen Administrationen gelegt, die dem Departemente des Kirchenwesens unterstellt sind, und in dasselbe sind auch Capitalzahlungen anzulegen, bis solche an angekaufte Gültbriefe verwendet werden können.

§. 4. Die dem Staate alljährlich abzulegende Rechnung soll auf den 31. December gestellt, durch den Rechnungsführer der geistlichen Administrationen formirt, von dem Departemente des Kirchenwesens geprüft und sodann mit allen Belegen dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 5. Eine für Verfertigung dieser Rechnung angemessene Entschädigung wird aus dem Klosterfond geleistet.

§. 6. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Frauenkloster im Bruch zum Verhalte zugestellt, schriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt und eine Abschrift dem Kirchendepartemente und eine solche dem Erziehungsrathe zu Handen des aus seiner Mitte gewählten einen Schlüsselbewahrers zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Durch eine regierungsräthliche Verordnung vom 7. Jänner 1866 wurde in Betreff der Verwaltung des Klosters zu Eschenbach fragliche Verordnung vom 14. März 1849 abgeändert und zwar wie folgt:

Der Regierungsrath des Kantons Luzern,

In der Absicht, die Verwaltung des Klosters zu Eschenbach zu vereinfachen und die Genossinnen desselben am innern Haushalte mehr zu betheiligen;

Mit Hinsicht auf den §. 4 des Decrets des h. Großen Rathes vom 14. April 1848, auf den §. 11 der Geschäftsordnung des Regierungsrathes und in theilweiser Abänderung der Verwaltungsreglemente vom 8. Juni und 11. Juli 1850;

beschließt:

Organisation.

§. 1. Die Administration des Kloster- und Kirchengutes zu Eschenbach steht fortan unter der Aufsicht des Regierungsrathes, zunächst aber unter der Leitung des Departements des Kirchenwesens.

§. 2. Die Verwaltung in ihren speciellen Zweigen wird besorgt nach den im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Bestimmungen:

a) durch den Rechnungsführer der geistlichen Fonds und
b) durch den Klosterschaffner.

Deposition der Werthschriften.

§. 3. Die Werthschriften des Klosters liegen fortan in dem Depositum der staatlichen Administration der geistlichen Fonds.

Rechnungsführer der geistlichen Fonds.

§. 4. Er besorgt den Bezug der Zinsen und Capitalzahlungen, sowie die Anlage der Capitalien;

Er hat auf den 31. December an das Kirchendepartement zu Handen des Regierungsrathes die Generalrechnung des Klosters anzufertigen.

Die zur Verfügung stehende Baarschaft wird nach Bedürfniß an den Schaffner zu Eschenbach abgeliefert.

Schaffner.

§. 5. 1) Er besorgt das specielle Verwaltungswesen. Dahin gehört:

a) die Aufbewahrung der auf seine Verwaltung bezüglichen Schriften;

b) die Abschätzung des Zehntens unter Zuzug zweier Experten aus den vom Regierungsrathe gewählten Zehntenabschätzungsmännern;

c) der Abschluß der Zehntloskaufs-Verträge und anderweitiger Verträge unter Vorbehalt der Genehmigung des Kirchendepartementes resp. des Regierungsrathes;

d) er beaufsichtigt mit den Forstbeamten die Klosterwaldungen und ordnet mit denselben die nöthigen Holzschläge an;

e) er sorgt dafür, daß im Allgemeinen die Klosterliegenschaften in gutem Zustande erhalten werden. Speciell ist ihm die Beaufsichtigung des Klosterpachters und des Sigristen in Bezug auf gehörige Erfüllung der ihnen aufgelegten Pachtbedingungen übertragen;

f) er überwacht sämmtliche Angestellten des Klosters und sorgt für treue Erfüllung der ihnen obliegenden Verrichtungen;

g) er bezieht mit Ausnahme der Zinsen und Capitalzahlungen sämmtliche Einnahmen des Klosters;

h) er bestreitet alle Ausgaben mit Ausnahme derjenigen, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglementes vom Rechnungsführer der geistlichen Fonds und vom Klosterpersonal besorgt werden.

Für diejenigen Ausgaben, welche dem Kloster selbst übertragen sind, hat er zeitweise die hiefür nöthige Baarschaft abzuliefern.

Für die Einnahmen und Ausgaben hat der Schaffner alljährlich dem Kirchendepartemente zu Handen des Regierungsrathes ein Budget vorzulegen und nach Genehmigung desselben strenge daran zu halten.

i) Betreffend unvorgesehene Ausgaben, so kann der Schaffner höchstens über 60 Fr. verfügen. Sollte eine durch das Budget nicht vorgesehene Ausgabe 60 Fr. übersteigen, oder eine alljährlich wiederkehrende Ausgabe über 10 Fr. gehen, so ist die Bewilligung des Kirchendepartementes erforderlich.

k) Er steht dem Kloster in allen Geschäften mit Rath und That bei.

2) Der Schaffner legt wie bisher über seine Verwaltung vierteljährlich Rechnung ab. Er hat auch die Quartalrechnung des Klosters zu prüfen und beide sodann dem Kirchendepartemente mit den Belegen einzusenden.

3) Jeweilen auf den 31. December schließt er die Jahresrechnung ab und übergibt sie dem Rechnungsführer der geistlichen Fonde behufs Abfassung der Generalrechnung. Derselben ist auch ein am Ende des Jahres aufgenommenes specificirtes Inventarverzeichniß beizulegen.

4) Der Schaffner hat zur Sicherheit eine Realcaution von 2000 Fr. zu leisten.

5) Die Besoldung des Schaffners wird jeweilen in seinem Ernennungsacte bestimmt.

Kloster.

§. 6. Die für den innern Haushalt des Klosters nöthigen Auslagen werden künftighin von den Conventualinnen selbst besorgt.

In Folge dessen sind dem Kloster übertragen auszuhalten:

a) die bisher üblichen Ausgaben an das Kelleramt und an die Abtei;

b) die Auslagen an die Kirche und übrigen religiösen Bedürfnisse, die Bezündungskosten in der Kirche wie des Klosters; die Ausgaben für die Capelle St. Catharina in Inwil werden von dem Schaffner bestritten;

c) die Ausgaben für Lebensmittel (Eßwaaren, Milch und Getränk);

d) die Ausgaben für übrige Haushaltungskosten — mit Ausnahme der Holzerlöhne — zu welchen Haushaltungskosten auch die Arztconti, die Dienstbotenlöhne und die Ausgaben für Herbeischaffung der Bedürfnisse des Klosters gehören;

e) die Gefährte, welche im Auftrage des Klosters bestellt werden;

f) die Auslagen für Almosen.

Ueber sämmtliche Auslagen und Einnahmen hat das Kloster dem Schaffner zu Handen des Kirchendepartementes vierteljährlich rubricirte Rechnung abzulegen. Diese Rechnung soll nach einem vom Kirchendepartement zu bezeichnenden Schema formulirt sein.

§. 7. Die bisher dem Schaffner überbundenen Bemühungen mit den Gastereien sollen für ihn aufhören und unmittelbar ganz auf das Kloster fallen.

Im Kanton Aargau erfreuen sich heute noch als geistliche Corporationen ihres Bestehens: die Frauenklöster Hermetswil, Fahr, Gnadenthal, Maria Krönung zu Baden, und die Collegiatstifte Rheinfelden, Zurzach und Baden.

Die Administration der Frauenklöster wird durch nachfolgendes großräthliches Decret vom 7. November 1835 bestimmt:

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau

thun kund hiemit, daß wir zur Begründung und Bezweckung einer guten und getreuen Verwaltung über das Vermögen der Klöster im Kanton Aargau verordnet haben:

§. 1. Das Benedictiner-Stift Muri, das Bernhardiner-Stift Wettingen und die Frauenklöster Fahr, Hermetswil, Gnadenthal und Baden sind unter Administration von Staatswegen zu stellen und erhalten besondere Verwalter und Rechnungssteller, welche der Kleine Rath erwählen und mit angemessenen Instructionen versehen wird.

§. 2. Die Rechnungen dieser Verwaltungen werden vom Kleinen Rathe jährlich geprüft und uns zur Einsicht und endlichen Passation vorgelegt.

§. 3. Bis zur weitern gesetzlichen Verfügung bleibt diesen benannten Stiften und Klöstern die Aufnahme von Novizen untersagt.

§. 4. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Decretes beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau den 7. November 1835.

Die nähern Bestimmungen sowohl über die staatliche Administration dieser Klöster, als auch über die staatliche Oberaufsicht in den Collegiatstiften Rheinfelden und Zurzach enthalten die Artikel 124 bis 136 der regierungsräthlichen Verordnung vom 25. September 1846 über die Organisation des Finanzwesens, die also lauten:

§. 124. Die Collegiatstifte von Rheinfelden und Zurzach und die Frauenklöster Fahr, Hermetswil, Gnadenthal und Maria Krönung zu Baden stehen rücksichtlich ihrer Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, und die Frauenklöster überhin in Folge des Decrets vom 7. November 1835 unter der durch besondere Verwalter besorgten Administration des Staates.

§. 125. Die Klostergutsverwalter werden vom Kleinen Rathe auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und empfangen ihre Amtsinstruction von der Finanzcommission, deren specielle Weisungen und Aufträge sie zu besorgen haben.

§. 126. Insbesondere liegt den Klostergutsverwaltern ob, sich mit dem gesammten Vermögensbestande des ihrer

Verwaltung unterstellten Klosters und der damit verknüpften Rechte und Nutzungen in ihrem ganzen Umfange genau bekannt zu machen und eintretende Veränderungen sofort ihrer Oberbehörde einzuberichten.

§. 127. Sie besorgen namentlich den baulichen Unterhalt der Klostergebäude nach den dießfalls einzuholenden Ermächtigungen der Finanzcommission und den Weisungen der Baucommission.

§. 128. Dieselben haben ferner die zweckmäßige Bewirthschaftung und Benutzung sämmtlicher in und außer dem Kanton gelegenen Grundstücke des Klosters anzuordnen und zu beaufsichtigen.

§. 129. Bei Verpachtungen und Verkäufen von Liegenschaften haben die Klostergutsverwalter jedesmal angemessene Bedinge zu entwerfen, ihre Vorschläge der Finanzcommission einzureichen und deren weitere specielle Weisungen zu gewärtigen.

Für Verkäufe ist überhin die Ratification des Großen und Kleinen Rathes erforderlich.

§. 130. Sie sorgen für den regelmäßigen Eingang der dem Kloster nach Rechten und Uebungen zustehenden Zehnten und Grundzinse und übrigen Gefälle.

§. 131. Sie wachen über die Sicherheit der Capitalien und über den richtigen Eingang der Zinse, und besorgen mit Einwilligung der Finanzcommission die Anlegung neuer und die Wiederanlegung abgelöster Capitalien.

§. 132. Alle Schuldtitel sind der Finanzcommission zur Controlirung und Aufbewahrung gleich den übrigen Staatsschuldtiteln einzureichen.

§. 133. Die auf dem Klostervermögen haftenden Schuldigkeiten an Grundzinsen, Zehnten, Currentschulden oder sonstigen Passiven sind gehörig auszurichten oder auch nach Weisung der Finanzcommission loszukaufen und abzubezahlen.

§. 134. Ueber die dem Kloster zu Bestreitung des innern Haushaltes verabreichten Vorräthe an Baarschaft, Naturalien, Holz u. s. f., so wie über Verkäufe der entbehrlichen Na-

turalvorräthe ist jeweilen der Finanzcommission ein monatlicher summarischer Ausweis einzusenden.

§. 135. Ueber die gesammte Verwaltung des Klostervermögens haben die Verwalter regelmäßig Buch und Rechnung zu führen und jährlich eine umfassende und belegte Rechnung zu stellen, welche dem Klostervorstande zur Einsicht und Mitunterzeichnung vorzulegen und sodann der Finanzcommission zur Vorprüfung und zu Handen des Kleinen und Großen Rathes einzureichen ist.

§. 136. Die Jahresrechnungen der geistlichen Stifte sind ebenfalls der Einsicht und Genehmigung des Kleinen Rathes unterworfen, welcher im Interesse guter und sicherer Verwaltung und Rechnungsführung auf Antrag der Finanzcommission die erforderlichen Weisungen ertheilt.

Der §. 124 dieser regierungsräthlichen Verordnung erhielt aber später bezüglich des Stiftes Zurzach insofern eine wesentliche Modification, daß die Administration der sogen. Bezirksverwaltung übergeben wurde. Diese Bezirksverwaltung wird durch das Finanzgesetz vom 25. Herbstm. 1846, resp. durch §. 15—25 desselben wie folgt fixirt:

§. 15. Zum Behuf der Verwaltung des Staatsvermögens und des Bezuges der Staatseinkünfte ist in jedem Bezirk ein Bezirksverwalter und nebst diesem sind wo erforderlich noch Domänenverwalter oder sonstige Fondsverwalter angestellt.

§. 16. Die Besoldung der Verwaltungsschaffner wird nach Maßgabe ihrer Verrichtung auf das Gutachten der Finanzcommission vom Kleinen Rathe innerhalb der durch das Besoldungsgesetz vom 26. Jänner 1842 angewiesenen Schranken festgesetzt.

§. 17. Die Verwalter und Schaffner stehen unter Aufsicht, Leitung und den Befehlen der Finanzcommission, von welcher sie die näheren Amtsinstructionen empfangen.

§. 18. Die Verwalter in den Bezirken besorgen und beziehen in dem Umfang ihres Geschäftskreises alle Staatseinnahmen, sei es in Naturalien oder in Geld.

§. 19. (Aufzählung der Objecte der Administration worunter das Vermögen des Collegiatstifts Zurzach.)

§. 21. Die Verwalter und Schaffner haben monatlich einen Kassenausweis an die Finanzcommission und Staatscassaverwaltung und einen Naturalienetat an die Finanzcommission einzureichen, und alljährlich über ihre Gesammteinnahmen und Ausgaben specificirte Rechnung zu Handen des Kleinen Rathes abzulegen.

§. 22. Die bei der Verwaltung eingehenden Gelder sind jeweilen, wenn nichts Anderes darüber verfügt wird, sofort an die Staatscassa abzuliefern.

§. 23. Die Bezirksverwalter bezahlen auch die von der Staatscassa auf sie abgegebene Anweisung.

§. 24. Jeder Bezirksverwalter hat über die Besorgung der ihm übertragenen Einkünfte ein genaues Inventar zu führen.

§. 25. In der Pflicht der Bezirksverwalter liegt endlich im Allgemeinen noch, über die Rechte des Staates zu wachen, dafür zu sorgen, daß dieselben auf keine Weise geschmälert oder gefährdet werden, und wenn solches geschehen sollte, ihren Oberbehörden Anzeige zu machen.

Die Administration über das Vermögen des Collegiatstiftes Baden ist durch eine regierungsräthliche Verordnung vom 2. Juni 1838 regulirt, dessen Inhalt lautet:

1) Die Fonds des Collegiatstiftes zu Baden bleiben auch fernerhin als Eigenthum der dortigen Gemeinde, jedoch mit der ausgeschiedenen Zweckbestimmung, daß dieselben nur für Kirchengut verwendet werden dürfen, anerkannt.
2) Dieselben unterliegen aber als Kirchengut der ganzen Staatsaufsicht, wie sie durch das Gesetz für die Kirchen im Allgemeinen vorgeschrieben ist; demgemäß liegt es in der Pflicht und Befugniß des Gemeinderaths von Baden, diese Fonds durch Jemanden in und außer seiner Mitte zu verwalten.

2) Wie bei allem für kirchliche Zwecke bestimmten Gut soll die Rechnung über die Verwaltung auch dieses Kirchenvermögens, nachdem dieselbe von der Gemeinde geprüft sein wird, dem Bezirksgericht zur Passation und dem katholischen Kirchenrathe zur weiteren Einsicht gegeben werden.

Im Kanton Thurgau ist von den geistlichen Stiften und Klöstern einzig das Frauenkloster St. Katharinen-Thal von den Stürmen der Vierziger-Jahre verschont geblieben. Die staatliche Administration dieses Klosters ist durch ein Decret vom 15. Juni 1836 ausgesprochen, dessen Inhalt lautet:

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Thurgau,

Nachdem sich aus der nähern Untersuchung der Verhältnisse der Klöster und Stifte ergeben hat, daß ihr Stammvermögen seit dem Jahre 1804 in solchem Maße vermindert worden ist, daß der gegenwärtige Ertrag desselben zum Unterhalte der Klostermitglieder und zur Bestreitung der darauf ruhenden Verpflichtungen im Allgemeinen sich als unzulänglich erzeige und die bisherige Verwaltungsweise den Anforderungen einer guten Verwaltung nicht entspreche, nachdem somit die Nothwendigkeit eingetreten ist, in Ausübung des dem Staate zustehenden Rechtes diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Begründung einer besseren Verwaltung und zur Erzielung einer zweckmäßigen Verwendung dieses Fonds erforderlich werden;

beschließen und verordnen:

1. Das Vermögen sämmtlicher Klöster und Stifte ist unter die ausschließliche Verwaltung des Staates gestellt.

2. Der Kleine Rath ist beauftragt, zur Einführung dieser Staatsverwaltung sogleich provisorisch die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und den hiemit von ihm Beauftragten diesfalls die angemessenen Instructionen zu ertheilen.

3. Die mit einer solchen Verwaltung Beauftragten sind für ihre Verrichtungen ausschließlich dem Kleinen Rathe verantwortlich, und sind von demselben für eine getreue und gewissenhafte Verwaltung in Pflicht zu nehmen.

4. Für eine definitive Regulirung dieser Staatsverwaltung wird der Kleine Rath in der nächsten Sitzung des Großen Rathes die geeigneten Vorschläge hinterbringen und zugleich Bericht erstatten über diejenigen Anordnungen, welche nach Artikel 2 von ihm getroffen worden sind.

5. Der Kleine Rath wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Grundbesitz der Klöster allmälig, insoweit es sich als zweckmäßig erzeigt, in Geldcapital umgewandelt und überhaupt ihr Vermögensbestand liquidirt werde.

6. Alljährlich bis spätestens Ende Mai soll über die Verwaltung eines jeden Klosters oder Stiftes, gestützt auf die bereinigten Inventuren, die vollständige Jahresrechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben nach einem vom Kleinen Rathe aufzustellenden Formulare demselben eingegeben werden, mit Beifügung der dazu gehörigen Belege. Der Kleine Rath wird diese Rechnungen mit ihren Belegen nach genauer Prüfung mit den Staatsrechnungen dem Großen Rathe zur Ratification vorlegen, begleitet mit einer Berichterstattung über die von ihm im Laufe des Jahres bezüglich auf die Verwaltung des Klostervermögens getroffenen Verfügungen.

Dieses Decret wurde ergänzt und theilweise modificirt durch die Instruction für den Verwalter des Klosters St. Katharinen-Thal vom 2. Mai 1863, die also lautet:

§. 1. Es wird für das Kloster St. Katharinen-Thal ein Verwalter bestellt, welchem die Administration des Klostergutes übertragen ist. Der Regierungsrath ernennt denselben jeweilen für eine Amtsdauer von drei Jahren.

§. 2. Die Verwaltung des Klostervermögens begreift in sich

a) die Obsorge für die Gebäulichkeiten und Liegenschaften, insbesondere die Erhaltung der ersteren im bau-

lichen Zustande, und die zweckmäßige Betreibung der Liegenschaft, Landwirthschaft, und allfällig anderer Gewerbe;

b) die Besorgung der Capitalien, Grundgefälle, Pachtzinse und anderer Einkünfte des Klosters;

c) die Obhut über das bewegliche Vermögen desselben.

§. 3. Dagegen hat der Verwalter sich nicht zu befassen

a) mit der Leitung des innern Haushalts des Klosters, für welchen derselbe lediglich gegen Empfangsbescheinigung die erforderlichen Gelder und Naturalien abgibt;

b) mit der Klosterverwaltung, welche unter besondere Obhut gestellt ist;

c) mit der Aufsicht über diejenigen gottesdienstlichen und anderen Geräthschaften, welche zum ausschließlichen Gebrauche des Klostercorrents dienen.

§. 4. Ueber allfällige Anstände, welche in Hinsicht auf die Klostergutsverwaltung zwischen dem Corrente und der Verwaltung sich erheben sollen, entscheidet der Regierungsrath.

§. 5. Um seinen Verpflichtungen genügen zu können, hat der Verwalter mit dem gesammten Umfange der Rechte des Klosters in Einkünften, Nutzungen, Gefällen ꝛc., ferner mit den bestehenden Beschwerden aller Art, und endlich mit der Oekonomie sowohl in Hinsicht auf die in Pacht gegebenen Realitäten, als diejenigen, welche vom Kloster selbst benutzt werden, sich vertraut zu machen.

Wo immer in streitigen oder illiquiden Angelegenheiten der Verwalter des Rathes oder der höhern Weisung bedarf, da wendet er sich an das Finanzdepartement, unter dessen Leitung er zunächst steht.

§. 6. Für den Zweck des Unterhalts der Klostergebäulichkeiten und Pertinenzien reicht der Verwalter zu Anfang eines jeden Jahres dem Finanzdepartemente Pläne und Kostenberechnungen ein.

Für dingliche Reparaturen von niederm Belange sorgt derselbe von sich aus.

§. 7. Der Verwalter hat sowohl für die zweckmäßige Arrondirung des Klostergutes, als für vortheilhafte Verkäufe die schickliche Gelegenheit wahrzunehmen, und darüber an's Finanzdepartement zu berichten.

§. 7. Gleichermaßen sorgt derselbe für zweckdienliche Verpachtungen des größeren Gutscompleres und einzelner Parcellen desselben unter Berichterstattung an das Departement.

§. 8. Der Verwalter läßt sich den geflissenen Bezug der Capital-, Grund- und Zehntzinse, sowie anderweitiger Gefälle nach Maßgabe der vorhandenen Capitalbücher, Urbarien und Zinsrödel, sowie unter Beobachtung der für das Staatsvermögen aufgestellten reglementarischen Vorschriften angelegen sein.

§. 9. Der Verwalter wacht über die Sicherheit der Capitalien und der übrigen ausstehenden Klosterguthaben.

Bei Fallimenten, Pfandheimschlägen, Beneficieninventuren und sonstigen Schuldenrüfen besorgt er die erforderlichen Eingaben.

§. 10. Für die Anlage gekündigter Capitalien oder sonst disponibler Baarschaft hat der Verwalter seine Anträge — im Begleite der Originalschuld-Copien — an das Finanzdepartement einzureichen.

§. 11. Es ist Sache des Verwalters, für die bestmögliche Verwerthung landwirthschaftlicher Producte, und hinwiederum für zeitgemäße und vortheilhafte Ankäufe zu sorgen, und bei größern Anschaffungen oder Veräußerungen die zweckentsprechenden Vollmachten sich ertheilen zu lassen.

§. 12. In Hinsicht auf die jährliche Rechnungsstellung, sowie betreffend die über die Verwaltung auszuübende Controle, finden die Bestimmungen des Reglements vom 21sten Juni 1862 Anwendung.

Im Kanton Zug gehören außer dem Kapuzinerkloster die Frauenklöster Frauenthal, Maria Opferung in Zug und hl. Kreuz in Cham zu den geistlichen Corporationen, deren

Verwaltung durch den Artikel 9 der Staatsverfassung vom 8. Jänner 1848 bestimmt ist, welcher lautet:

Jeder Gemeinde des Kantons, sowie jeder geistlichen oder weltlichen Corporation, welche durch die höchste Staatsbehörde anerkannt ist, bleibt ihr Eigenthum und derselben Verwaltung unter Oberaufsicht des Staates bestens zugesichert.

In den Kantonen Baselland und Bern bestehen, mit Ausnahme des Frauenklosters Pruntrut, welches aber in vermögensrechtlicher Beziehung nicht in Betracht gezogen werden kann, weder Klöster noch geistliche Stifte.

Aus diesen Anführungen ergibt sich, daß mit Ausnahme des kleinen Kantons Zug, wo allen geistlichen Corporationen eine freie Administration durch die Verfassung zugesichert ist, und in Betreff des aargauischen Stiftes Baden, wo die Gemeindebehörde die Administration führt, in allen Kantonen der Diöcese Basel, in welchem geistliche Stifte und Klöster sich befinden, entweder die unmittelbare staatliche Administration über dieselbe stricte durchgeführt, oder die staatliche Oberaufsicht so weit ausgedehnt ist, daß sie materiell dieser Administration gleichkommt.

Diese staatliche Bevormundung hat man vor Allem juridisch dadurch zu begründen gesucht, daß man die geistlichen Corporationen als Staatsanstalten erklärte. Die Hohlheit dieser Interpretation ergibt sich aber schon aus dem Wesen und dem Charakter dieser geistlichen Corporationen, dieser geistlichen Stifte und Klöster überhaupt. Denn Kirche und Staat sind zweierlei wesentlich selbstständige Gemeinschaften. Dieser Satz ist so wahr, daß er, um mit dem berühmten Heidelberger Staatsrechtslehrer zu sprechen (Bluntschli

allgem. Staatsrecht Bd. II, St. 287) nur von fanatischen Schwärmern und träumerischen Philosophen geläugnet und nur vorübergehend bei heftigen und krankhaften Erregungen verworfen wird. Sind aber Kirche und Staat zweierlei wesentlich selbstständige Gemeinschaften, so kann die Kirche nie und nimmer als Staatsanstalt hingestellt werden. Wie nun der Staat zur Realisirung seiner Zwecke solcher Anstalten bedarf, so hat auch die kathol. Kirche zur Realisirung ihrer Ideen verschiedene Institutionen nothwendig.

Da aber die kathol. Kirche keine Staatsanstalt ist, so ergibt sich hieraus die natürliche Consequenz, daß auch die einzelnen Theile derselben, daß die mannigfaltigen geistlichen Institute auch diesen staatlichen Charakter nicht haben können. Zu diesen integrirenden Theilen, zu diesen Institutionen der kathol. Kirche gehören nun auch die geistlichen Stifte und Klöster. Denn der Zweck dieser Institutionen ist, wie schon der bloße Namen bedeutet, ein kirchlicher. Von einer Identität mit dem Zwecke des Staates kann hier nicht die Rede sein. Am wenigsten kann wohl eine solche Identität angenommen werden in Hinsicht auf den modernen Staat, der ja keine kirchlich confessionelle Farbe mehr bekennt, sondern geradezu das Princip des religiösen Indifferentismus verkündet. Nur diejenigen Corporationen, welche Bestandtheile des Staates sind und als solche keinen von dem Staate verschiedenen Zweck haben, auch wenn sie diesen Zweck in einem engeren Kreise, wie dieses bei den Gemeinden geschieht, realisiren, können als Staatsanstalt bezeichnet werden (vergl. Puchta im Rechtslexikon von Weiske Bd. III, St. 75). Schon das röm. Recht unterscheidet sehr genau diese staatlichen Anstalten, die res publicæ von den kirch-

lichen und den andern profanen Corporationen. Ja das römische Recht hatte sogar die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der s. g. causæ piæ, zu welchen nicht nur die geistlichen Corporationen, im heutigen Sinne Stifte und Klöster, sondern alle Vermögenscomplexe, welchen ein wohlthätiger Zweck im Sinne und Geiste des Christenthums zu Grunde lag, gerechnet wurden, den Bischöfen übertragen. Dieses bischöfliche Aufsichtsrecht beschränkte sich aber nicht nur bloß auf die Einsichtsnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, sondern hatte eine sehr weite Ausdehnung. Nach c. 42 §. 9 de episcopis clericis cod. 1, 3 konnten die Administratoren des Vermögens dieser milden Stiftungen nur nach vorgehender Begutachtung und Genehmigung des Bischofes bestellt werden. Nach c. 10, novell. 31 hatte der Bischof das Recht, nachläßige und pflichtvergessene Administratoren dieses Vermögens zu entlassen und an deren Stelle Andere zu ernennen. Diese Grundsätze des römischen Rechts erhielten ihrem Wesen nach ihre Bestätigung sowohl im kirchlichen Rechte namentlich durch das Concilium Tridentinum (Concil. Trid. sess. 22 c. 9 de reform., sess. 25 c. 8 de reform.) als auch durch die bedeutendsten Grundgesetze des deutschen Reiches (westphäl. Frieden, Act. 24, Reichsdep. Hauptschluß §. 63). Ja nach Maas (vgl. Archiv für kathol. Kirchenrecht v. J. 1867, II. Heft, S. 34) stand in Deutschland bis in die Zeiten des Staatskirchenthums im Anfang dieses Jahrhunderts dem Bischof die Leitung und Verwendung der piæ causæ zu. Weiter noch als das römische Recht und die deutschen Grundgesetze ging das canonische Recht, indem es die Kirche geradezu als das eigentliche Rechtssubject dieser piæ causæ erklärt. (c. 11 X.

de test.) Die gemeinrechtliche Gültigkeit dieser canonischen Bestimmung wurde jedoch in der Folge bestritten. Aus dieser Bestreitung ging nun jene berühmte Controverse in Betreff des Trägers der juridischen Persönlichkeit dieser milden Stiftungen hervor. Ein Theil der neuern Juristen, unter denen Savigny (System des röm. Rechts Bd. II. S. 271) und Puchta (Pandekten S. 43) erklären diese als selbstständige juridische Personen, währenddem Andere, z. B. Roßhirt (Archiv für civil. Praxis S. 312, X. Bd.) die selbstständige Existenz derselben negiren und sie der Kirche zuweisen. Die Ansicht aber, welche die milden Stiftungen ohne weiters zu Staatsanstalten erhebt, steht heute ganz vereinzelt da. Außer dem phantasiereichen Welker kennt die moderne juridische Litteratur keinen Vertheidiger dieser büreaukratischen Ansicht. Ob nun diese Controverse zu Gunsten der Kirche als solche oder zu Gunsten einer besondern selbstständigen juridischen Persönlichkeit gelöst wird, ist für unser Resultat völlig indifferent. Denn in beiden Fällen gelangen wir zu dem Schlusse, daß diese piæ causæ keine staatlichen Anstalten sind. Dabei kommt noch in Betracht, daß die fragliche Controverse sich nur auf diejenigen milden Stiftungen, die nach modernem Begriffe nicht einen rein kirchlichen, sondern einen mehr weltlichen Charakter haben, resp. auf die piæ causæ im engern Sinne sich bezieht. Es ergibt sich dieses schon aus den angeführten Werken von Savigny und Puchta, in welchen eben von diesen piæ causæ im engern Sinn, nicht aber von geistlichen Ordenshäusern, Dom- und Collegiatstiften die Rede ist. Wenn nun die moderne Rechtswissenschaft bei solchen Anstalten, deren Gründung und Pflege sonst in's Bereich der Staatsgewalt gehört, diesen staatlichen Charakter

negirt, um wie viel eher muß diese Negation bei rein kirchlichen Institutionen, wie dieses die Klöster die Dom- und Collegiatstifte sind, Platz greifen? Wie die moderne Wissenschaft, hat auch die moderne Praxis den staatlichen Charakter der piæ causæ verworfen, ja die moderne Praxis hat sogar ausdrücklich den kirchlichen Charakter derselben anerkannt. So ist vor einigen Wochen vom Oberhofgericht von Mannheim in Sachen der katholischen Kirche resp. des katholischen Oberstiftungsrathes, Kläger, gegen den großherzoglich badischen Verwaltungshof zu Bruchsal als Vertreter des Localarmenfondes zu Dillendorf, Oberamt Waldshut, Beklagte, betreffend Anerkennung der kirchlichen Natur dieser Fonds einstimmig der Entscheid herausgekommen: der Lokalarmenfond zu Dillendorf sei als kirchliche Stiftung zu erklären, der Vertreter der beklagten Fonds habe dieses anzuerkennen und zu gestatten, daß sein Vermögen als kirchliche Stiftung gesetz- und verfassungsgemäß verwaltet werde. Den Entscheidungsgründen entheben wir folgende charakteristische Stelle: Der Umstand, daß die Stiftung für kirchliche Zwecke geschehen ist, ergibt sich, obgleich eigentliche Statuten nicht vorliegen, aus dem Namen des errichtenden Vereins, aus der Eigenschaft des Gründers derselben, aus der historischen Thatsache, daß die Bruderschaften, welche in frühern Jahrhunderten in großer Anzahl sich gebildet haben, Vereinigung von Laien zum Zwecke religiöser, geistlicher und kirchlicher Thätigkeit sind, und aus dem Inhalt der Beweisurkunde, wonach die Thätigkeit der Dillendorfer Bruderschaft, so weit hieraus ersichtlich ist, in der besonders ausgezeichneten Theilnahme an einer gottesdienstlichen Handlung einer alljähr-

lich wiederkehrenden Prozession besteht[1]). Wenn nun von dem in seiner Mehrheit aus Akatholiken zusammengesetzten obersten Gerichtshof des liberalen Musterstaates Baden eine Stiftung, der eine Vereinigung von Laien zum Zwecke religiöser Thätigkeit zu Grunde liegt, als eine kirchliche bezeichnet wird, so kann wohl über die praktische Bedeutung unserer Behauptung, daß die Dom- und Collegiatstifte und Klöster keine Staatsanstalten, sondern integrirende Theile der katholischen Kirche sind, kein gerechter Zweifel mehr erhoben werden.

Ebenso evident ergibt sich aber die Hohlheit dieser Interpretation der eidgenössischen Staatscanonisten durch das historische Factum, daß keines von den angeführten Klöstern und geistlichen Stiften in primitiven Dotations-Verhältnissen zu dem Staate steht. Weder auf Kosten des Fiscus noch des Landes, sondern auf rein privatlichen Wegen durch geistliche und weltliche Gutthäter sind diese geistlichen Stifte und Klöster entstanden. Jahrhunderte vor der Entstehung der Kantone, in denen sie sich heute befinden, ja Jahrhunderte vor der Entstehung der Eidgenossenschaft, waren bereits alle derselben mit Ausnahme einiger Frauenklöster schon vorhanden.

Aber auch angenommen, die Theorie des staatlichen Charakters der geistlichen Corporationen wäre vollkommen begründet, so könnte hieraus nie und nimmer ein absolutes Recht des Staates über dieselben abgeleitet werden. Sehr treffend bezeichnet dieses eine Stelle eines Rechtsgutachtens der juristischen Facultät Heidelberg über die Verhältnisse des Klosters Einsiedeln zum Kloster Fahr in Betreff der Eigenthumsstreitsache zwischen Aargau und Einsiedeln vom Jahre 1840 mit den Worten:

[1]) Archiv für kathol. Kirchenrecht, Jahrg. 1867, IV. Hft. S. 42.

Es sei, daß man alle im Staate bestehenden Gemeinheiten als Staatsanstalten zu betrachten habe, so sind doch deßwegen die Rechte der Gemeinheiten nicht schlechthin in das Ermessen der Regierung gestellt. Ein jedes in der Staatsgewalt enthaltene Recht ist zwar, wie die Staatsgewalt selbst, ein seinem Wesen oder Begriffe nach bedingtes Recht. Aber eine Hauptaufgabe des Staatsrichters ist gerade die, die Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Rechte der Staatsgewalt auszuüben sind, auf daß die Ausübung dieser Rechte dem rechtlichen Interesse des Gemeindewesens und dem der einzelnen Bürger entspreche. Auch angenommen oder zugegeben also, daß eine jede im Staate bestehende Gemeinheit eine Staatsanstalt ist, so ist und bleibt doch, so oft es sich um einen Beschluß handelt, der wegen einer oder mehrerer im Staate bestehender Gemeinheiten gefaßt werden soll, die Frage noch immer die, was in dem gegebenen Falle den Rechten gemäß sei, und so kann mithin ein solcher Beschluß nicht schon durch die Eigenschaft gerechtfertigt werden, welche Gemeinheiten als Staatsanstalten haben. Es muß vielmehr ein solcher Beschluß, um gerecht zu sein, auf einem andern und besondern Grunde beruhen. Ob übrigens der mehrerwähnte Beschluß des Kantons Aargau vom 7. November 1835 einen besondern Grund für sich, oder wohl selbst einen besondern Grund gegen sich habe, ist hier einstweilen gleichgültig. Denn die Frage war hier nur die: ob sich jener Beschluß schon damit rechtfertigen lasse, daß er Klöster, als Gemeinheiten, zum Gegenstande habe.

Aus diesem Rechtsgutachten erhellt, daß der staatliche Absolutismus nicht nur den Individuen und profanen Corporationen, sondern auch selbst den staatlichen Corporationen

gegenüber an Schranken gebunden, indem gewisse Rechte, die s. g. Grundrechte derselben, respectirt werden müssen. Zu diesen Grundrechten gehört aber vor allem das Eigenthumsrecht, welches naturgemäß das Recht der freien Administration involvirt. Es ist daher die Selbstverwaltung derjenigen Corporationen, die, wenn von einer Staatsanstalt die Rede ist, zuerst auf dieses Attribut Anspruch haben, es ist die Selbstverwaltung der politischen Gemeinden, ein Princip, das nicht nur durch die neuern Staatsrechtscompendien und durch die Verfassung und Gesetzgebung beinahe aller europäischen Staaten, sondern auch durch die Macht der öffentlichen Meinung zur allgemeinen Anerkennung gekommen ist. Denn der moderne Liberalismus, welcher die öffentliche Meinung repräsentirt, hat mit Recht die Acht über jenes Bevormundungssystem, wie es heute ausnahmsweise noch in Frankreich und Mecklenburg den politischen Gemeinden gegenüber an der Tagesordnung ist, ausgesprochen. Wenn aber noch ein Funke von Consequenz und Gerechtigkeitsgefühl diese liberale öffentliche Meinung beseelt, so muß ihre Achtserklärung auch jenes Bevormundungssystem treffen, welches heute noch in der freien Schweiz den geistlichen Corporationen gegenüber beobachtet wird. Diese Tugenden kennt aber der schweizerische Liberalismus nicht, denn er hat die Doctrin, welche ihm sein großer Waadtländer Mandator als ein politisches Vermächtniß hinterlassen, getreu bis auf den heutigen Tag befolgt. Der Kirche gegenüber gibt es keine Gerechtigkeit. So lautet diese Doctrin des herrschenden schweizerischen Liberalismus. Daher diese Ausnahmsgesetze in Betreff der Vermögensverwaltung der geistlichen Stifte und Klöster. Denn überall in unsern schweizerischen Landen, wo die s. g.

liberale Partei das herrschende System bildet, und dieses ist der Fall in allen Kantonen der Diöcese Basel, mit Ausnahme des Kantons Zug, wird diese Bevogtung der geistlichen Stifte und Klöster als ein unfehlbares Dogma aufgestellt, zu dessen Begründung man nebst den oben aufgeführten absurden josephinischen Theorien auf das Institut der Kastenvogtei sich beruft.

Von dieser Argumentation mit der Kastenvogtei wird sogar in officiellen Actenstücken Gebrauch gemacht. So sagt eine Proclamation des luzernerischen Großen Rathes vom 2. Februar 1848 wörtlich:

„Werthe Mitbürger! Noch haben wir eine Veränderung zu berühren. Im Art. 3 der Verfassung vom Jahre 1841 wurden althergebrachte Rechte des Staates in kirchlichen Dingen den ultramontanen Bestrebungen aufgeopfert, namentlich wurde das Recht der Aufsicht und Besorgung (Verwaltung) der Vermögenszustände der Stifte und Klöster, das von der Regierung des Kantons Luzern als Kastenvogt derselben von jeher geübt wurde, zum Theile preis gegeben. Wir haben für nothwendig gefunden, die daherigen Bestimmungen aus der Verfassung wegzulassen, und dadurch den Staat wiederum in seine ehevorigen Rechte einzusetzen, und glauben dadurch zu handeln nach dem Ausspruche der heil. Schrift: Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist.“

Diese Anschauung verräth vor allem eine totale Verkennung des juridischen Begriffs der Kastenvogtei. Denn wie das jus advocatiæ die Schutzpflicht eines Dynasten, resp. des Staates der katholischen Kirche und speciell auch der vermögensrechtlichen Persönlichkeit derselben enthält, so beschränkt die Kastenvogtei diese Schutzpflicht auf ein bestimmtes geistliches Stift oder Kloster mit der einzigen Modification, daß früher der jeweilige Kastenvogt die betreffenden

geistlichen Corporationen vor den weltlichen Gerichten zu vertreten hatte.

Diese unsere Auffassung vom Institut der Kastenvogtei findet ihre Bekräftigung durch die Aussprüche der bedeutendsten schweizerischen rechtshistorischen Autoritäten (Segesser, Bluntschli, Blumer).

Segesser sagt in seiner Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern I. Bd. S. 151:

„Der Begriff der Kastenvogtei bestimmt sich einfach als die Pflicht des Schutzes und Beistandes in Verwaltungssachen einerseits, und das Recht gewisser Vortheile und Leistungen anderseits."

Bluntschli sagt in seiner Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes I. Bd. S. 17 und 18:

„Stand die höchste Vogtei dem Könige selbst zu, so wurde die Kirchenvogtei (Kastenvogtei) über die Klöster und die Besitzungen und Leute derselben dann regelmäßig einem benachbarten Dynasten zur Verwaltung übertragen. Der Kirchenvogt hatte die Rechte des Klosters in dem Gauding und vor der Reichsverfassung zu verfechten und die Hintersaßen zu vertreten. Er wurde auch wenigstens in späterer Zeit gewöhnlich vom Könige mit der höhern Gerichtsbarkeit über die Hintersaßen mit dem Blutbanne ausgerüstet. Er übte somit die gaugräflichen Rechte aus über die Klosterleute innerhalb des gefreiten Gebiets."

Blumer sagt in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie I. Bd. S. 132:

„Wie dem Stifter einer Kirche das Patronatsrecht, so stand demjenigen eines Klosters und seinen Nachkommen von Rechtswegen die Kastenvogtei (advocatia) über dasselbe

zu, in welcher zunächst das Recht der Aufsicht über die Vermögensverwaltung, dasjenige der Vertretung des Gotteshauses und seiner Untergebenen vor den weltlichen Gerichten und die Verpflichtung zum bewaffneten Schirme enthalten waren."

Dem Institut der Kastenvogtei liegt demnach das juridische Verhältniß der Advocatur und Procuratur zu Grunde. Es braucht nun in der That eine Logik, welche alle natürlichen und positiven Rechtsprincipien ignorirt, um hieraus eine staatliche Bevormundung über die geistlichen Corporationen abzuleiten.

Diese Bevormundung entbehrt aber wie jeder rechtlichen, so auch jeder historischen Begründung, ja deren Geltendmachung verräth eine krasse Ignoranz unserer vaterländischen Geschichte. Denn bis zum Jahre 1798, ja selbst in unserm Jahrhundert, in dem Zeitraum vom Jahre 1803 bis zum Jahre 1835 finden wir die staatliche Administration über die geistlichen Stifte und Klöster nirgends in unsern Landen durchgeführt. Wenn zwar auch schon in frühern Jahrhunderten das Oberaufsichtsrecht des Staates den geistlichen Corporationen gegenüber geltend gemacht wurde, so hatte dasselbe durchaus nicht den Charakter der Bevogtung und Bevormundung. Wenn auch schon seit dem 14. Jahrhundert der Staat das Recht für sich vindicirte, die Klöster zur jährlichen Rechnungsablegung anzuhalten, so wurde von diesem Rechte höchst selten und bis in die neuere Zeit nur bei notorisch schlechter Verwaltung derselben Gebrauch gemacht. Ja selbst bei dieser notorisch schlechten Verwaltung der geistlichen Corporationen trat nie eine Bevormundung nach dem Vorbild der heutigen schweizerischen Praxis ein, sondern es wurde eben nur diese periodische Rechnungsablegung gefordert.

Den Beweis hiefür könnten wir schon für die ältern Zeiten aus vielen Actenstücken der einzelnen Kantone der Diöcese Basel erbringen. Wir beschränken aber denselben auf die Aufführung eines Actenstückes, das nicht nur eine kantonale, sondern eine allgemeine schweizerische Bedeutung hat, resp. auf die wörtliche Angabe des Inhalts eines eidgenössischen Abschiedes aus dem 16. Jahrhundert, beziehungsweise des eidgenössischen Abschiedes vom 25. Juli 1555 III. an die VII Orte, dessen Inhalt also lautet:

Und als obgemeldter Unser Landvogt im Thurgau uns die Rechnungen der vier Frauenklöster Münsterlingen, Feldbach, Däniken und Kalchern vorgebracht, und Wir dieselben verhört, so haben Wir befunden, daß in denselbigen Klöstern wohl und recht gehauset wird, und sonderlich, wie Wir deß von gesagtem Unserm Landvogt und andern Ehrenleuten berichtet worden, daß die zwo Frauen zu Feldbach und Däniken ihren Gotteshäusern ordentlich und wohl haushalten, dieselben, der ablösigen Zinsen halb, von Jahr zu Jahr ledigen und lösen, die Häuser mit Dachstühlen und andern Bauten in gute Ehr legen also, daß es von Jahr zu Jahr gespürt wird, daß solche beide Gotteshäuser für und für zunehmen und wieder in Aufgang gebracht werden, und daß auch den Armen am Allmosen kein Abbruch beschehe; derohalben beider Frauen von Feldbach und Däniken, ganz dienstliche und fleißige Bitte wäre, dieweil man doch sehe, wie und in welchem Maße sie unsern Gotteshäusern haushalten, Unsere Herrn und Obern möchten sie solcher jährlichen Rechnung erlassen, so lang es Unsern Herrn und Obern gefällig sei; so seien sie des Erbietens, gemeldten Unsern Gotteshäusern, fürer wie bishar in allen Treuen und in allem Fleiß und Ernst hauszuhalten,

den Armen am Almosen keinen Abbruch zu thun und sich dermaßen zu halten, daß Gott vorab und auch unsere Herren und Obern daran einen Gefallen und gutes Vergnügen haben sollen; wo aber das von ihnen nicht geschehe, und zu welcher Zeit dann unsere Herren und Obern, sie wiederum Rechnung zu thun, heißen und auffordern werden, sie sich jederzeit zu geben und um ihre Haushaltung Bericht zu thun, keineswegs sperren werden. Und so aber Wir, die Boten, darum keinen Befehl haben, so haben wir das in unsern Abscheid genommen, an unsere Herren zu bringen, und ihnen am nächsten Tag darum Antwort zu geben.

Aber nicht nur in den ältern Zeiten, sondern auch im 16., 17. und 18., ja bis in unser Jahrhundert hinein war die Selbstverwaltung der geistlichen Corporationen nicht nur ein allgemeiner, sondern auch ein schweizerischer Rechtsgrundsatz. Denn um hier nur einen Blick auf den größten katholischen Ort, auf den Kanton Luzern, zu richten, so finden wir hier für das 18. Jahrhundert bis zur französischen Revolutionsperiode folgende obrigkeitliche Beschlüsse aus den Rathsprotocollen über die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Klöster, beziehungsweise über die Administration derselben.

1) R.=B. v. J. 1712 den 29. Oct.: es sollen die Klöster jährlich Rechnung ablegen in Gegenwart des jeweiligen Stadtschreibers.

2) R.=B. v. Jahr 1721 den 18. Jänner: es sollen in Zukunft die Klöster ihre Rechnung in der ersten Woche nach dem weißen Sonntag ablegen.

3) R.=B. v. Jahr 1775 den 4. Dec.: es sollen Rechnungsformulare aufgestellt werden, nach welchen die jährlichen Klosterrechnungen abgenommen werden sollen.

Wir lassen hier diejenigen Rathsbeschlüsse des 18. Jahrhunderts, welche in Betreff der freien Administration die beschränkendsten Normen enthalten, wörtlich folgen. Der R.=B. vom 29. Oct. 1712 in Hinsicht auf die jährliche Rechnungsabnahme lautet:

„Demnach ist auch in Anzug gebracht worden, wie daß vor Altem Herkommens gewesen: daß die Lobw. Gottshäuser je U. G. Hh. Potmäßigkeit Rechnung geben müessen, were auch nicht nur anständig, sondern auch nothwendig, daß diserem widerumb nachgelebt wurde, worauf erkhennet: daß alle und jede in Unsern Gnädigen Herren Potmäßigkeit ligende Klöster ihren HHrn. Kasten=Vögten jährlichen in Beyseyn eines jewiligen Herrn Stattschreibers zue Handen U. G. Hh. schuldigste Relazion deren und allen anderen laufenden Sachen abstatten werden. Hr. Stattschriber aber innegiert, daß er schriftlichen den Lobw. Gottsheusern verdeute, daß sie allwegen, und jährlichen einen Tag umb das neue Jahr harumb zu solchen ihren Rechnungen ansetzen sollen.“ (Ausz. a. d. R.=P. des Tägl. Rathes P. LXXIX. fol. 344. luzern. Staatsarchiv.)

Der Rathsbeschluß vom 4. Dec. 1775 betreff der Aufstellung der Rechnungsformulare lautet:

„Als in denen geheimen anzügen an U. gg. Hh. und Oberen gebracht worden, daß ohngeacht der vorgenohmenen Untersuchung in denen klöstern die Rechnungen annoch sehr mangelhaft und unstandhaft gestelt werden; da zum exempel freyen=Aembter=güldten gahr nicht eingetragen, andere Capitalia auch aussgelassen, und anwendungen deß betragf der abgelösten güldten nimmer verzeigt werden, dergestalten, daß solche Rechnungen immerhin alf ein blindeß wesen anzusehen

seynd, und U. gg. Hh. und Oberen alß hoche oberkeit und kasten Vögt nicht einsechen, noch wissen können, ob und wie die Capitalia anwachsen, welche bey ermeltem Untersuch beträchtlich versterkht erfunden worden: dessnahe wäre der Heilsame bedacht dahin zu nehmen, daß hierüber eine begründte und förmliche Einrichtung festgesetzt, zumahlen die erwünschliche Landß-Vatterliche Vorsorg getroffen werde, daß die außsteüren in die klöster zu gunsten der Burgeren gemässiget, und auff einen leidentlichen Fuß gesetzt werden konnten, wie dan U. gg. Hh. und Oberen, Rath und Hundert schon ehevor einmüthig beschlossen hatten hierüber die ersprießliche und so nothwendige Verfügung vorzukehren: Haben U. gg. Hh. und Oberen erkennt, daß die Ehren-Commission sich versamlen, die letste kloster-Rechnungen vor die Hand nehmen, und ein formular, wornach die kloster-Rechnungen Jährlichen eingerichtet werden müssen, errichten und auffsetzen solle." (Auszug a. d. R.-B. des Tägl. Rathes, fol. 157 Nr. 5. luzern. Staatsarchiv.) Aus diesen Rathsbeschlüssen ergibt sich auf das eclatanteste die Selbstverwaltung der Klöster unter Oberaufsicht des Staates, welche aber nur so weit ausgedehnt wurde, daß alljährlich oder nach einem gewissen Formulare der Obrigkeit Rechnung gestellt werden mußte. Was von den Klöstern, gilt auch von den Collegiatstiften. Wir verweisen zu diesem Behufe in Betreff des Kantons Luzern auf die Urkunde, welche wir oben bei unserer Betrachtung über die Verwaltung des Ortskirchenguts angeführt haben. Diese Selbstverwaltung dieser geistlichen Stifte und Klöster war freilich dann wieder verschieden geordnet. Bei den Collegiatstiften und Mannesklöstern stand die Administration der Stiftungs- und Klostergüter den einzelnen

Capitelsgliedern zu. So bestand z. B. bei den luzernerischen Collegiatstiften Münster und Luzern im Hof bis in die Mitte dieses Jahrhunderts für die einzelnen Verrichtungen der Stiftsverwaltung die Administration aus der Zahl der Chorherren. Der Kämmerer war mit der Verwaltung der Jahrzeitgelder und der Früchte der Kammer beauftragt. Der Custos hatte die Einkünfte der Custorei zu beziehen, den Schatz der Kirche zu bewahren und Wachs und Oel zu verwalten. Der Kellner hatte den Zehntenbezug und die Verleihung der Zinsgüter zu besorgen. Der Bauherr hatte für den Unterhalt der Gebäude der Stifte und der Patronatskirchen Sorge zu tragen, und war zugleich mit der Verwaltung der diesen Zwecken zugetheilten Fonds beauftragt. Segesser's Rechtsgesch. der Stadt und Republik Luzern, Bd. II., S. 858.

Bei den Frauenklöstern dagegen wurden von dem Convent oder der Aebtissin je nach dem monarchischen oder dem demokratischen Typus des betreffenden Ordens für die wichtigsten Zweige der Administration Verwalter bestellt.

Die Selbstverwaltung der schweizerischen geistlichen Stifte und Klöster hat daher eine feste historische Basis, so daß die uralten republikanischen Rechte, an welche, um die heutige Bevormundung der katholischen Kirche auch in diesem Punkte zu begründen, appellirt wird, als leere Phantome erscheinen.

Nachdem wir nun gezeigt, daß die Erhebung der staatlichen Bevormundung der geistlichen Corporationen zu einer allgemeinen Norm weder juridisch noch historisch gerechtfertigt werden kann, so daß die Selbstverwaltung derselben die Regel bildet, bleibt uns noch übrig, zu untersuchen, in wiefern eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel eintritt, und ob diese Ausnahme auch auf die geistlichen Stifte

und Klöster in der Diöceſe Baſel Anwendung findet. Das-
jenige, was wir oben geſagt, wo das Kirchenvermögen im
engern Sinne, reſp. die Verwaltung desſelben behandelt
wurde, gilt auch hier. Denn nach heutigen allgemeinen
Rechtsgrundſätzen, die in den meiſten civiliſirten Staaten
adoptirt ſind, kann die ſtaatliche Bevormundung der geiſt-
lichen Corporation nur dann ſtattfinden, wenn die civilrecht-
lichen Requiſiten, welche die Bevogtung und Bevormundung
auch den Privaten und profanen Corporationen gegenüber
rechtfertigen, vorhanden ſind. Dieſe Requiſiten beſchränken
ſich ſowohl nach gemeinem Rechte, als auch nach particulären
ſchweizeriſchen Rechten auf den Nachweis, daß bei einer
ſelbſtſtändigen Adminiſtration ein öconomiſcher Ruin zu be-
fürchten ſei. So tritt nach §. 110, Abſ. b und c des bür-
gerlichen Geſetzbuches des Kantons Luzern die Bevogtung
volljähriger Perſonen erſt dann ein, wenn dargethan iſt, daß
die betreffenden Perſonen wegen geiſtigen oder körperlichen
Gebrechen oder Verſchwendung zur Verwaltung unfähig ſind,
ſo daß ihnen die Beſorgung ihres Vermögens nicht mehr
anvertraut werden kann. Im gleichen Geiſte iſt gehalten:
die Geſetzgebung der übrigen Kantone der Diöceſe Baſel; ja
die perſönliche Freiheit gegen willkürliche Bevogtung wird
in den meiſten übrigen Kantonen, wie in Solothurn §. 376
des ſoloth. bürgerl. Geſetzbuches; Bern §. 220 des bürgerl.
Geſetzbuches; Thurgau §. 375 des thurg. Civilrechtes; Aar-
gau §. 362 des aarg. bürgerl. Geſetzbuches, noch dahin er-
weitert, daß die Prodigialitätserklärung, wie es dem gemeinen
Rechte und dem modernen Rechtsbewußtſein entſpricht, in
die richterliche und nicht in die adminiſtrative Competenz
gehört. Dieſe Beſtimmungen über die Bevogtung phyſiſcher

Personen müssen bei consequenter Durchführung auch auf die juristische Person, resp. auf die Gemeinden und die übrigen Corporationen Bezug haben. Es findet dieses nicht allein in der Natur der Sache, sondern namentlich auch in der bisherigen schweizerischen Praxis seine Motivirung. So hat, um hier nur ein Beispiel anzuführen, der gleiche aargauische Große Rath, welcher im Jahre 1835 die Staatsverwaltung über sämmtliche geistliche Stifte und Klöster decretirte, zwei Jahre früher bei der Frage wegen der Bevogtung der Gemeinde Klingnau ausdrücklich ausgesprochen, der Staat sei zur Bevogtung einer Corporation nur dann berechtigt, wenn bei einer selbstständigen Administration ein öconomischer Ruin zu befürchten, und dieser Ruin, wie bei einem Privaten, die Folge einer schlechten Verwaltung sei.

Daß nun diese Befürchtung eines öconomischen Ruins sowohl bei den aargauischen als bei den übrigen geistlichen Stiften und Klöstern der Diöcese Basel, welche heute unter staatlicher Administration stehen, nicht präsumirt werden konnte, ergibt sich bei näherer Untersuchung zur Evidenz. Denn wenn wir vorerst nur einen flüchtigen Blick auf die großräthlichen Decrete und die regierungsräthlichen Erlasse werfen, welche die staatliche Bevormundung über die betreffenden geistlichen Corporationen verhängte, so finden wir hiefür gar keine oder nur eine scheinbare Motivirung, die über das Gebiet der bekannten Phrasen im Interesse oder zur Beförderung einer guten und zweckmäßigen Verwaltung nicht hinausreicht; ja keines dieser angeführten Erlasse wagt nur auszusprechen, daß jene Requisiten, welche civilrechtlich eine Bevogtung gegenüber Privaten rechtfertigen, hier vorhanden seien. Desgleichen, was von den Decreten und Ver-

ordnungen, gilt in Betreff der Motivirung auch von den Berichten der großräthlichen Commissionen, welche die staatliche Bevormundung der geistlichen Corporationen begutachteten. Wir lassen hier ohne weitere Commentirung zur Charakteristik der Oberflächlichkeit und Willkürlichkeit dieser Gutachten den Bericht der Majorität der großräthlichen Commission des Kantons Aargau vom 7. November 1835 wörtlich folgen.

Titl.! Sie haben den vom Kleinen Rath Ihnen mit seiner Botschaft vom 30. Weinmonat l. J. eingebrachten, die Begründung einer guten und zweckmäßigen Verwaltung des aargauischen Klostermögens bezweckenden Decretsvorschlag einer Commission zur Begutachtung und Antragstellung zugewiesen. Die Commission hat mir den Auftrag ertheilt, das Ergebniß ihrer Berathung Hochdenselben berichtlich vorzulegen.

Da der Berichterstatter keinen Stoff zur Klage über zu gedehnte Berichte geben will, und da er nicht sagen mag, was er sagen könnte, und nicht sagen kann, was er sagen möchte, so bleibt ihm nur übrig, seinen Bericht dahin zu erstatten, daß die Mehrheit der Commission aus administrativen und politischen Gründen die unbedingte Annahme des kleinräthlichen Decretsvorschlages für eine dringende Nothwendigkeit erkannt, deren unverweilte Realisirung durch die guten Rechte und das Selbsterhaltungsinteresse des Staates geboten ist. Die Minderheit der Commission aber findet keine zureichenden Gründe für die Annahme des Vorschlages und will daher denselben verwerfen.

Aarau, den 7. November 1835.

Ganz richtig hat der Referent in seinem Majoritätsgutachten bemerkt: daß er nicht sagen möge, was er sagen

könnte; denn hätte Referent gesagt, was er sagen konnte, so würde er, gestützt auf die factischen Belege, resp. auf die von den aargauischen Klöstern und Stifte bis zum Jahre 1835 alljährlich der Regierung abgelegten Rechnungen zu dem Resultate gekommen sein, daß bei der selbstständigen Administration dieser geistlichen Corporationen nicht nur kein finanzieller Ruin zu befürchten war, sondern daß die Administration selbst nach den Grundsätzen einer guten und zweckmäßigen Oeconomie geführt wurde. So ergibt sich aus folgendem auf amtlichen Belegen basirten Schema, daß innert dem Zeitraum vom Jahre 1802 bis zum Jahre 1834 das Vermögen der aargauischen Klöster bei freier Verwaltung einen Vorschlag von Fr. 1,693,393 aufzuweisen hatte (vgl. Schw. K.-Z. vom Jahre 1837, 19, S. 289.)

	1802.	1834.	Vorschlag.
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Muri, reines Vermögen	2,041,484	2,723,128	681,644
2. Wettingen „ .	1,782,942	2,466,478	683,536
3. Fahr „ .	431,234	640,391	209,157
4. Hermetswil „ .	318,439	369,483	51,044
5. Gnadenthal „ .	115,630	155,031	39,401
6. Maria Krönung „ .	78,711	107,322	28,611
Summa	4,768,443	6,461,833	1,693,393

Diese Belege erhalten ihre Bekräftigung durch nachfolgende Aussprüche:

Der Aargauer Regierungsrath bemerkt im Jahre 1803, als den aargauischen Klöstern die freie Administration über ihr Vermögen, welche ihnen im Jahre 1798 entrissen, wieder eingeräumt wurde:

„Mit Vergnügen haben wir uns erinnert, daß die Abteien und Klöster bei ehevoriger, ihnen selbst überlassener Verwaltung immerhin durch eine nach weisen Grundsätzen eingerichtete Oeconomie sich ausgezeichnet, und hauptsächlich dadurch ihre Vermögensumstände in Aufnahme gebracht haben. Ferner haben wir beherziget, welchen wohlthätigen Einfluß ihr gutbesorgter Vermögenszustand auf die Einwohner der ihnen nahegelegenen Gemeinden und besonders auf die ärmere von Handarbeit sich nährende Klasse haben könne. So glaubten wir nicht nur den Ordensgeistlichen ein Merkmal der Achtung gegen sie und den katholischen Religionsgenossen einen Beweis unserer Grundsätze zu geben, sondern eine in mehrern Rücksichten wohlthätige Verfügung zu treffen, indem wir uns beeilen, die Abteien und Gotteshäuser wieder in die Verwaltung ihres Vermögens einzusetzen."

Diese Belobung wurde später, im Jahre 1834, also unmittelbar vor der Aufhebung der freien Administration, dem Frauenkloster Maria Krönung in Baden von der gleichen Behörde zu Theil, wonach seine Verwaltung als nach weisen Grundsätzen geordnet, und seine Oeconomie mit vieler Geschicklichkeit geführt, bezeichnet wird. (Vgl. G.-R.-Verhdl. vom Jahre 1835, S. 1047.)

Die Verwaltung eines zweiten Klosters, des Klosters Gnadenthal, erhielt, wenn auch keine officielle Belobung, doch eine Anerkennung, der wir ebenso großes Gewicht beilegen, weil sie von einem Manne kam, der als Schriftsteller und Staatsmann zu den Koryphäen des schweizerischen Liberalismus gehörte. Heinrich Zschokke sagte am 7. Nov. 1835 im aargauischen Großen Rathe, als es sich um die staatliche

Bevogtung der aargauischen Klöster handelte (vgl. G.-R.-Verhdl. vom Jahr 1835, S. 1430):

„Was die Nothwendigkeit der staatlichen Administration über das Vermögen des Klosters Gnadenthal betrifft, so werde ich reden, wie die Sache sich verhält, denn ich bin es dem Vaterlande, meinem Gewissen und Gott schuldig, mich darüber genau und ohne Rücksicht zu erklären. Es ist nicht nothwendig, daß das Kloster Gnadenthal zu einer bessern Administration gezwungen wird, als es schon hat. Ich habe früher schon bei einer andern Frage im Vorbeigehen bemerkt, daß dieses arme Kloster in einer Reihe von Jahren so vorwärts gekommen ist, daß es wieder Novizen annehmen konnte, und noch mehr annehmen kann, ja noch einige annehmen muß, wenn es wenigstens noch fortbestehen soll."

Wie bei den aargauischen Klöstern, so war auch die Verwaltung bei den Klöstern und geistlichen Stiften im Kanton Luzern, vor dem Erlaß des großräthlichen Decretes vom 14. April 1848, durch welches die Staatsadministration über diese geistlichen Corporationen ausgesprochen wurde, so beschaffen, daß bei den jährlich gestellten Rechnungen immer Vermögensvorschläge aufzuweisen waren.

So betrug nach dem luzernerischen Staatsverwaltungsbericht vom Jahre 1851, S. 34, das reine Vermögen des Stiftes Münster

auf den 1. Jänner 1846 alte W.	Fr.	2,254,810.	92⅝ Rp
Vorschlag	„	2568.	08 „
auf den 1. Jänner 1847 . . .	„	2,257,891.	15⅜ „
Vorschlag	„	3080.	22⅝ „
auf den 1. Jänner 1848 . . .	„	2,274,523.	76⅜ „
Vorschlag	„	16,632.	61 „

Nur die thurgauischen Klöster hatten vor der staatlichen Bevormundung in der Zeit vom Jahre 1803 bis 1836 ein kleines Deficit, das aber nicht die Folge einer schlechten Administration, sondern, wie in einer Vorstellungsschrift der thurgauischen Stifte und Klöster an ihre oberste Landesbehörde vom 24. Februar 1840 überzeugend dargethan wird, einzig und allein in außerordentlichen Ereignissen die Ursache hat. (Vgl. Schw. K.-Ztg. v. J. 1840, Nr. 12, S. 183.)

In Hinsicht auf diese begründeten Thatsachen konnte daher gegen die gute und zweckmäßige Verwaltung der benannten Klöster und geistlichen Stifte kein gerechter Zweifel erhoben werden. Man scheint dieß übrigens in maßgebenden Kreisen sehr gut gefühlt zu haben. Daher das Stillschweigen in den betreffenden Decreten und Majoritäts-Gutachten über das Resultat der jährlich eingelieferten Rechnungen, daher das ausschließliche Zweckmäßigkeits-Raisonnement, nach welchem die Staatsverwaltung die sicherste Garantie einer guten Oeconomie bilden soll.

Aber auch angenommen, das Recht müßte schweigen, wenn die Zweckmäßigkeit spricht, so könnte gerade von diesem Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus nicht so unbedingt die Staatsverwaltung über das Vermögen der geistlichen Corporationen zu Gunsten einer guten Oeconomie interpretirt werden. Denn die großen Deficite, welche die neuern Staatsverwaltungs-Berichte in monarchischen und republikanischen Staaten, namentlich auch in unsern schweizerischen Landen nicht nur allein in außerordentlichen, sondern auch in gewöhnlichen ruhigen Zeiten aufzuweisen haben, sind wahrlich nicht im Stande, den Glauben an die Unfehlbarkeit einer guten Oeconomie unter staatlicher Administration zu befestigen. Ja

dieser Glaube wird geradezu abgeschwächt, wenn wir die Resultate dieser staatlichen Administration über die geistlichen Corporationen in denjenigen Kantonen, in welchen sie zuerst durchgeführt waren, resp. in den Kantonen Thurgau und Aargau betrachten.

Im Kanton Thurgau liefern die Rechnungen des Klosters St. Katharinathal und der Fonds der aufgehobenen Klöster beinahe alljährlich einen bedeutenden Rückschlag. So erreichte dieser Rückschlag für das Jahr 1849 sogar die Summe von 43,452 fl. 14 kr. Diese Rückschläge finden nicht in zufälligen Umständen ihre Erklärung, sondern sind, wie es amtlich constatirt ist, natürliche Folgen der Nachläßigkeit oder sogar der Unredlichkeit der meisten Administratoren. Ja es gibt keine größere Ironie auf die vielgepriesene Zweckmäßigkeit der Staatsverwaltung der geistlichen Corporationen, als die notorische Thatsache, daß innerhalb des Zeitraumes von 1838 bis 1858 im Kanton Thurgau von neun dieser staatlichen Klosteradministratoren sechs wegen Betrug oder Unterschlagung entlassen werden mußten, wovon zwei derselben bis vor kurzer Zeit noch im Zuchthause saßen. Sehr treffend schildert ein entschieden akatholisches und radikales thurgauisches Zeitungsblatt (Wächter von Thurgau vom Jahre 1855, Nr. 42) diese Staatsverwaltung mit den Worten:

„Es hat uns in der Seele wehe gethan, mitansehen zu müssen, wie von Anfang an Günstlinge mit den fetten Posten als Klosterverwalter ausgestattet wurden, wie solche zweispännig zu Spiel und Trunk in die Stadt fuhren, während der Prälat zu einer Ausfahrt die gute Laune des Emporkömmlings sondiren mußte. Es ist notorisch, daß, seit der

Staat die Klosterverwaltung an die Hand genommen, bis zu ihrer Aufhebung im eigentlichen Sinne liederlich gewirthschaftet wurde. Daß es seitdem so viel besser nicht geworden, zeigen nicht nur die Tageserscheinungen, die Ausrechnung wird es erst recht schlagend beweisen."

Wenn auch diese liederliche Wirthschaft bei den Klosterverwaltungen im Kanton Aargau nicht so hervortritt, so ist doch nicht zu verkennen, daß beinahe alljährlich in diesen Verwaltungszweigen auch hier Vermögensrückschläge nachgewiesen werden können. So hat in der vorletzten Maisitzung des aargauischen Großen Rathes bei Prüfung der Staatsrechnung pro 1864, aus welcher sich für das Kloster Fahr ein Deficit von 8000 Fr. und für das Kloster Gnadenthal ein solches von 2000 Fr. ergab, diese Behörde dem Regierungsrath den Auftrag ertheilt, nach gehöriger Untersuchung über die Ursachen dieser Vermögensrückstände Bericht zu erstatten.

Mag man daher die Sache vom juridischen oder historischen, oder, wie wir es zuletzt gethan, vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus betrachten, in allen Fällen gelangen wir zu dem gleichen Schlusse, nämlich zu dem Schlusse, daß die Staatsverwaltung über die geistlichen Corporationen in der Diöcese Basel jeglicher Begründung entbehrt.

III. Erwerb des Kirchenvermögens oder die s. g. Amortisationsgesetze.

Zur vermögensrechtlichen Selbstständigkeit der Kirche gehört aber nebst der Garantie und der freien Administration der freie Erwerb des Vermögens. Dieser freie kirchliche Erwerb wird aber vielfältig durch die s. g. Amortisationsgesetze, wodurch eine Vermögensübertragung an die Kirche

und kirchliche Corporationen nur unter sehr erschwerenden Bedingungen stattfinden kann, beschränkt.

Diese Beschränkungen des kirchlichen Vermögenserwerbs lassen sich in den Kantonen der Diöcese Basel auf folgende zwei Hauptgrundsätze zurückführen:

1) Auf Beschränkungen, welche den Vermögenserwerb der Kirche und der kirchlichen Institutionen in Folge eines Liberalitätsgeschäftes von der staatlichen Genehmigung abhängig machen.

2) Auf Beschränkungen, welche für den Erwerb gewisser Objecte, sei es in Folge eines lucrativen oder onerosen Geschäftes, von Seite der Kirche und der kirchlichen Institutionen die staatliche Approbation fordern.

In Betreff der ersten Beschränkungen führen wir folgende Gesetzesstellen an:

1. Den Artikel 452 des solothurnerischen bürg. G.-B. vom Jahre 1842:

„Juridische Personen dürfen eine Erbschaft nur mit Bewilligung des Regierungsrathes annehmen. Dieser wird bei Ertheilung der Bewilligung die Zweckmäßigkeit der Verwendung der Erbschaft berücksichtigen."

2. Den Artikel 3 eines bernerischen Gesetzes vom 6. Mai 1837:

„Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes hinweg sollen keinerlei Verfügungen zu todter Hand weder unter Lebenden, noch von Todeswegen gültig sein, ohne die nachherige Bestätigung des Großen Rathes erhalten zu haben."

Der Inhalt dieses Art. wurde modificirt durch den §. 1 eines großräthlichen Decretes über Bestätigung von Legaten vom 4. August 1846, welcher lautet:

„Die Gesuche um Bestätigung von Verfügungen zu todter Hand, welche nach Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 bisher dem Großen Rath zugestanden sind, werden dem Regierungsrathe eingegeben, und dieser hat im Auftrag der Direction der Justiz und Polizei darüber zu entscheiden."

3. Den §. 451 des luzernerischen bürgerlichen Gesetzbuches (Erbrecht) vom 22. Februar 1839:

„Alle Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche und geistlicher Zwecke sollen dem Kleinen Rath (Regierungsrath) zur Bestätigung vorgelegt werden, welcher je nach Umständen diese Bestätigung ertheilt, das Vermächtniß ermäßigt oder die Bestätigung verweigert. Solche Vermächtnisse dürfen nicht eher ausgerichtet werden, bis sie die Bestätigung erhalten. Vermächtnisse, welche den zehnten Theil des Vermögens des Erblassers übersteigen, können keinen Falls die Bestätigung erhalten."

Den Artikel 944 des bürgerl. G.-B. des Kantons Aargau, Erbsgesetz, vom 1. Febr. 1856:

„Letzte Willensverordnungen dürfen den zehnten Theil des Vermögens nicht übersteigen. Wenn sie den zwanzigsten Theil des Vermögens oder den Betrag von 300 Fr., oder wenn sie zu Gunsten ausländischer Anstalten verfügen, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich; sie dürfen nicht eher vollzogen werden, bis diese erfolgt ist."

In den Kantonen Zug und Thurgau ist eine solche Beschränkung gesetzlich nicht fixirt.

Aus diesen aufgeführten Gesetzesstellen ergibt sich, daß im Kanton Bern jegliche Vermögenszuwendung an die Kirche und kirchliche Institutionen in Folge eines Liberalitätsge-

schäftes von der staatlichen Approbation abhängig ist, während dem in den Kantonen Solothurn, Luzern, Aargau, wenn auch in letzterm nicht in absoluter Weise, diese büreaukratische Schranke sich nur auf das Erbrecht bezieht. In beiden Fällen gelangen wir aber zu dem Resultate, daß diese Beschränkungen ohne Gefährdung der vermögensrechtlichen Existenz des corporativen Lebens nicht gedacht werden können. Denn die vermögensrechtliche Existenz jeder Persönlichkeit findet für die Zukunft nur darin eine Garantie, daß ihr die Möglichkeit gegeben wird, in Rechtsverhältnisse zu treten, welche Möglichkeit nicht nur allein die Fähigkeit involvirt, in Rechte mit correspondirender Verbindlichkeit zu succediren, sondern auch Rechte in Folge eines Liberalitätsgeschäftes zu erwerben. Diese Fähigkeit muß nun vorzüglich bei jenen juridischen Personen vorausgesetzt werden, die nicht aus einem momentanen Bedürfnisse, das nach Jahren und Decennien berechnet werden kann, entstanden, sondern die Produkte eines allgemein menschlichen Bedürfnisses sind, und als solche einen ewigen und unvergänglichen Charakter haben. Diese Fähigkeit muß vorzüglich denjenigen Corporationen, welche in unserm socialen Leben sich in den manigfaltigen kirchlichen und staatlichen Institutionen darstellen, verliehen werden. Denn es handelt sich bei diesen Corporationen, um mit Puchta zu sprechen (vide Rechtslexikon von Weiske Bd. 3, S. 69) nicht bloß um ein Subjekt für ein gegenwärtiges Vermögen, welches nur durch sie hindurch und auf eine andere Person überzugehen, sondern bei ihnen zu verbleiben und in ihrer Person sich zu vermehren und zu verändern bestimmt ist. Wenn nun aber jegliche Vermögenszuwendung in Folge eines Liberalitätsgeschäftes an diese Corporationen,

von der hoheitlichen Approbation des Regierungsrathes, der dabei an gar keinen objektiven Maßstab gebunden, sondern nach rein subjektivem Ermessen verfahren kann, abhängig ist, so ist es gewiß keine kühne Behauptung, wenn wir sagen, daß die vermögensrechtliche Existenz derselben gefährdet ist. Diese Gefährde liegt aber nicht nur darin, daß in vielen Fällen die vermögensrechtliche Existenz geradezu durch neue lucrative Erwerbsquellen bedingt ist, so daß das Aufhören der letztern nothwendigerweise die Aufhebung der erstern nach sich ziehen muß, sondern sie besteht namentlich auch in den Consequenzen, die sich hieraus ergeben. Denn wenn das Recht des Staates durch die Gesetzgebung sanctionirt ist, im concreten Falle ganz nach Convenienz die Vermögenszuwendung an eine juridische Person zu gestatten oder zu verbieten, so enthält dieses nicht eine bloße Beschränkung, die im polizeilichen Interesse geboten, sondern es ist dadurch geradezu die Ausübung eines der wichtigsten Grundrechte von der staatlichen Willkür abhängig gemacht. Ist nun einmal diese Abhängigkeit legitimirt, so hält es nicht schwer, diese Legitimation zu Gunsten der staatlichen Willkür auch auf die übrigen Grundrechte auszudehnen, so daß sich hieraus die despotische Theorie der absoluten staatlichen Gewalt über das Vermögen der juridischen Personen als eine natürliche Consequenz ergibt. Wenn aber der Theorie der absoluten Staatsgewalt durch die Gesetzgebung die Thore geöffnet sind, so ist auch jenen absurden Principien, die allen natürlichen und positiven Rechtsprincipien Hohn sprechen, eine Basis verliehen. Ja alle jene krassen Rechtsverletzungen gegen das Vermögen der geistlichen Corporationen, welche in der neuern Schweizergeschichte, welche durch die thurgauischen,

aargauischen und luzernerischen Säcularisations-Decrete ihre Realisirung gefunden, können nach Recipirung dieser Theorie wenigstens formell einen legitimen Charakter erhalten. Obschon diese Beschränkung, wenigstens in der absoluten Form, wie sie in den meisten Kantonen der Diöcese Basel vorkommt, in der juridischen Litteratur außerhalb der schweizerischen Grenze bisanhin, wenigstens vom Standpunkte des historisch positiven Rechts, noch keine Vertheidiger gefunden, und auch in Zukunft schwerlich finden wird, so hat dieses gewisse schweizerische Staatskirchenrechtshistoriker nicht im geringsten genirt, auch von diesem Standpunkte aus für dieselbe eine Lanze zu brechen. So beruft man sich auf das römische Recht, resp. auf die Stellen desselben, welche die gerichtliche Insinuation bei Schenkungen und die Erbunfähigkeit der juridischen Personen festsetzten.

Was vorerst die gerichtliche Insinuation betrifft, so ist dieselbe, abgesehen von ihrer beschränkten Anwendung auf diejenigen Fälle, bei welchen ein gesetzlich fixirtes Maximum (500 Solidi) überschritten wurde, nichts anderes als eine feierliche Beglaubigung des Schenkungsaktes, welches einer gerichtlichen Anerkennung der Schenkungsurkunde von Seite des Schenkers gleichkömmt (vide Savigny, System des röm. Rechts, S. 217, Bd. IV. und Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. I., S. 135, Nr. 343.) Von einer vorhergehenden causæ cognitio, von einer staatshoheitlichen Approbation nach Analogie der gegenwärtigen schweizerischen Praxis gegenüber den juridischen Personen konnte nach übereinstimmenden Ansichten der hervorragendsten Civilisten nicht die Rede sein. Uebrigens fällt dieses Argument mit der gerichtlichen In-

sinuation für fraglichen Zweck schon aus dem Grunde weg, weil dieselbe nicht ein charakteristisches Merkmal der juridischen Personen, sondern mit Ausnahme einiger weniger Fälle gleichmäßig auf alle Rechtssubjekte sich bezog.

Ebenso unglücklich wird mit der Erbsunfähigkeit der juridischen Personen argumentirt. Denn wenn auch das ältere römische Recht die Erbsunfähigkeit der juridischen Personen aussprach, so kann dasselbe so wenig als der Talmud der Juden und der arabische Koran eine praktische Bedeutung für unser heutiges Rechtsleben beanspruchen. Nach denjenigen römischen Rechtsquellen, welche diese praktische Bedeutung bis auf den heutigen Tag bewahrt haben, nach justinianischem Recht, ist aber die Erbfähigkeit der Kirche und der kirchlichen Corporationen ausdrücklich anerkannt.

Doch nicht nur im römischen Rechte, sondern auch in der schweizerischen Geschichte der frühern Jahrhunderte sollten diese Beschränkungen nach der Meinung unserer Staatscanonisten ihre Begründung finden. Die schweizerische Rechtsgeschichte der frühern Jahrhunderte kennt nun allerdings Beschränkungen in Hinsicht auf den kirchlichen Erwerb, nicht aber solche, wie sie heute in den Kantonen Bern, Solothurn und Luzern an der Tagesordnung sind. Denn die Beschränkungen, welche in frühern Jahrhunderten in dieser Richtung bei uns vorkamen, reduciren sich, abgesehen von der staatlichen Approbation in Betreff des Erwerbs der liegenden Güter, nur auf drei Fälle, die aber keine allgemeine schweizerische, sondern eine particuläre Bedeutung hatten. So erfolgte von Räth und Hundert der Stadt und Republik Luzern am 18. December 1426 ein Verbot, auf städtische Güter und Häuser den Gotteshäusern Gülten grundpfändlich zu ver-

sichern. Bei diesem Verbot wurde aber ausdrücklich beigefügt, daß Jedermann den Gotteshäusern fahrendes Gut und Gülten, die nicht auf städtischen Grundstücken haften, ohne irgend welches Hinderniß verschenken und vergeben könne. (Vgl. Segessers Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. II., S. 760.) Dieses Verbot in der angeführten Form mit der beigefügten Clausel erhielt sich im Kanton Luzern mit der einzigen Modification, daß dasselbe seit dem 16. Jahrhundert auch auf ländliche Grundstücke übertragen wurde, bis zum Anfange dieses Jahrhunderts. Eine fernere Beschränkung des kirchlichen Erwerbes finden wir im 17. Jahrhundert im Kanton Solothurn, wo ein Gesetz vom 23. März 1657 die Vermächtnisse ad pias causas, die ein gesetzlich bestimmtes Maximum überschritten, von der staatlichen Approbation abhängig machten, welche Bestimmung im Jahre 1774 auch für die tessinischen Landvogteien Belenz, Rivino und Blegno recipirt wurden (Helvetia Bd. 6, S. 45). Eine dritte Beschränkung endlich lag in einer Verordnung für die Landvogtei Lauis vom Jahr 1626, welche verfügte: „Wenn Leibeserben vorhanden sind, so kann der Testator nur den 10. Theil an kirchliche Institute zu todter Hand vermachen; sind keine Leibeserben vorhanden, einen Viertel. (Vgl. Schrift: Tessin, Puschlav und Brus im Verband mit den lombardischen Diöcesen Mailand und Como vom Jahre 1861, S. 36.)

Einen ebenso sichern Beweis, daß die Interpretation, welche jeden Vermögenserwerb in Folge eines Liberalitätsgeschäftes sowohl inter vivos als auch mortis causa von der staatshoheitlichen Genehmigung abhängig macht, jeder rechtshistorischen Grundlage entbehrt, liefern die Privilegien,

welche die Kirche im römischen und germanischen und auch in früherer Zeit bis in dieses Jahrhundert hinein in unserm schweizerischen Rechte genoß. In Betreff des römischen Rechtes wurde mit der Anerkennung der Kirche im römischen Reich derselben schon viele Begünstigung zu Theil. Diese Privilegien des römischen Rechtes wurden noch und zwar sowohl durch das canonische Recht, welche canonische Privilegien Roßhirt in seiner Geschichte des Rechts im Mittelalter S. 550 u. f. sehr ausführlich behandelte, als auch durch das weltliche Recht der Germanen bedeutend erweitert. Denn wenn auch im germanischen Recht die einseitige letzte Willensverordnung sich nur allmälig entwickelte und auch in ihrer vollsten Entwicklungsstufe im Gegensatz zum römischen Recht immer noch sehr beschränkt war, so wurde dennoch schon frühe die Verfügung zu kirchlichen Zwecken, die s. g. Seelengeräthe begünstigt. Eine solche Begünstigung des germanischen Rechts lag u. A. darin, daß, wenn ein Erblasser, der keine Frau und Kinder hinterließ, starb, ipso jure ohne letztwillige Verordnung ein Theil der Verlassenschaft desselben als Seelengeräth ausgeschieden wurde (vgl. Bluntschli's deutsches Privatrecht Bd. II, S. 388). Diese Bestimmungen lagen den meisten ältern süddeutschen und schweizerischen Rechtsquellen zu Grunde. So sagt der Art. 145 des Schwabenspiegels, einer Rechtsquelle, die im Mittelalter für das südliche Deutschland und die heutige deutsche Schweiz die bedeutendste juridische Autorität bildet: „Und es stirbet ein Man, der weder wip noch kint hât und lât er varende Guot, und hât dâ mit nicht geschafet, daz erbent die nâsten Erben und ir der sêle ir teil. — unde hât er einen heren des er eigen ist, unde verwert er ane geschefede: sin vârende guot ist des heren, und

sol der sele daz vierde teil geben. Weme der sele teil werden sol, das des mensche selbe nicht enschafet. Dem pfarrer daz eine teil, daz ander armen liüten, daz dritte armen liüten über mer ze füeren." Der Inhalt dieses Artikels des Schwabenspiegels ging in die meisten ältern schweizerischen Stadtrechte, wie z. B. in Freiburg, Bern, Burgdorf über ꝛc. (vide Weiske Rechtslex. Bd. V, S. 150.)

Wenn auch dieses Privilegium mit der Reformation zu Grabe getragen wurde, so hatte doch die schweizerische Kirche in den letzten drei Jahrhunderten noch manigfache Begünstigungen. Eine solche Begünstigung lag u. A. gerade darin, daß in vielen Kantonen Legate zu kirchlichen Zwecken ohne Genehmigung der staatlichen Behörde ausdrücklich anerkannt wurden, währenddem alle übrigen letztwilligen Verordnungen im Sinne und Geiste des germanischen Rechtes ohne diese Genehmigung nicht zur Realisirung kamen. Blumer sagt daher in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie Bd. II, S. 236, im Hinweis auf den Glarner Religionsvertrag vom Jahr 1626, auf das Landbuch von Küßnacht vom Jahr 1769, das Hofartikelbuch von Wollerau 1770 und auf die Landbücher von Obwalden vom Jahr 1790 und von Nidwalden vom Jahr 1806: Gottesgaben oder Vermächtnisse an Kirchen-, Schul- und Armengüter wurden allenthalben von den übrigen Gemähden unterschieden und von diesen begünstigt. Insbesondere war hier die Zustimmung der Präsumtiverben nicht erforderlich, und es geschahen diese Vermächtnisse nicht vor Gericht, sondern meistens auf dem Todbette und nur wenn sie das richtige Verhältniß zum Vermögen des Erblassers zu überschreiten schien, konnten sie nachträglich vor Gericht gezogen werden.

Eine fernere Begünstigung des kirchlichen Erwerbes lag darin, daß in den meisten Kantonen gegen Verfügungen zu Gunsten der Kirche das Näherauskaufsrecht ausgeschlossen ward. Der §. 107 des luzernerischen Stadtrechtes vom Jahr 1492, welcher bis zum Jahre 1798 in gesetzlicher Kraft verblieb, lautet wörtlich: „Aber setzen wir, wo einer oder eine güter old anderes haben, so des andern näherkouffs weren vnd sind, vnd old die dera sömlich güter eigen vnd in wilen sind; die durch gott ze geben vnd die also durch gott gebent, wann daz geschicht mit gericht nach vnser Statt-recht, so soll dz kraft haben, vnd die oder der, so semlik gut durch Gott geben wirt, die solen auch daran dann habent sin, von dennen, so den necherkouff daran hand gantz vngeirrt vnd vnbekümbert doch also ob der, die, es si wer die wellen, denen somlich gut durch gott geben wer, semlich gut demnach verkouffen wellen, so solen dann des necher-kouffs halb demnach die so den necherkouff hant, zu dem grifen, vnd das nach necherkouffsrecht, ob si welen zu iren handen züchen vnd den necherkouff wie vor daran haben."

Da nun die Beschränkung der absoluten staatshoheit-lichen Approbation beim Erwerb des kirchlichen Vermögens weder durch rechtliche, noch durch historische Gründe eine Rechtfertigung finden kann, so wird endlich noch an die Zweckmäßigkeit appellirt. Als ein solcher Zweckmäßigkeits-grund wird die Gefahr, welche beim Wegfall dieser Be-schränkung für den Erben entstehen könnte, aufgeführt. So sagt der Commentar zum luzernerischen bürgerlichen Gesetz-buch, resp. zum Artikel 451 des fraglichen Gesetzbuches Bd. II., S. 103: „Da sich Personen in der Todesangst sehr

leicht zu unüberlegten Vermächtnissen zu Gunsten der Kirche oder geistlichen Zwecke bestimmen lassen, indem sie im Wahne stehen, die Strafe der Sünden dadurch abkaufen zu können, und dergleichen Verfügungen ihren rechtmäßigen Erben großen Nachtheil zufügen, so soll jedes solches Vermächtniß dem Kleinen Rathe zur Bestätigung vorgelegt werden, welcher je nach Umständen die Bestätigung ertheilt, das Vermächtniß ermäßigt oder die Bestätigung verweigert." Die Beschränkung des kirchlichen Erwerbes soll daher aus polizeilichen Rücksichten seine Rechtfertigung finden. Das Criterium für Begründung solcher polizeilichen Rücksichten bilden aber Thatsachen, d. h. wirklich vorgekommene Uebelstände. Solche Uebelstände sind aber unserer ältern und neuern Geschichte unbekannt. Ja unsere schweizerischen Polizei- und Criminalstatistiken können, so weit die historische Forschung reicht, keinen einzigen Fall der kirchlichen oder geistlichen Erbschleicherlei aufweisen. Ob und wie viel solcher Fälle in ausländischen Staaten vorgekommen sind, wissen wir zwar nicht; aber das wissen wir, daß es zur Taktik gewisser Parteiblätter gehört, neben andern Märchen gegen die katholische Kirche auch Fälle der Erbschleicherei zu fingiren und sie bis in's kleinste Detail auszuschmücken. Von den vielen Beispielen mag nur eines aus der jüngsten Vergangenheit hier erwähnt werden. So wird kaum ein Jahr verflossen sein, seitdem die antikirchliche schweizerische Presse mit großen Lettern berichtete, wie eine hervorragende geistliche Ordensperson in Belgien das ganze Vermögen einem Edelmann auf dem Todbette abschwindeln konnte. Es ergab sich aber bald, daß diese Nachricht auf einer böswilligen Fiction beruhte, so daß sie selbst von antikirchlichen ausländischen Blättern widerrufen wurde.

Von einem Widerruf aber durch die antikirchliche Schweizerpresse haben wir bis zur Stunde noch nichts gehört, so daß bei uns selbst in gebildeten Kreisen an diese mönchische Schandthat steif und fest heute noch geglaubt wird. Aber auch angenommen, es wären solche vereinzelte Fälle geistlicher Erbschleicherei sowohl bei uns als auch auswärts schon an der Tagesordnung gewesen, so wird der Staat, vorzugsweise aber der moderne Staat, in seiner freiheitlichen Gestaltung wegen Vergehen Einzelner nicht die Freiheit der Gesammtheit in willkürliche bürcaukratische Fesseln legen. Die Anomalie, die eintreten würde, wenn der Staat die Beschränkung des Vermögenserwerbes an eine Gemeinde oder an eine andere Corporation aus dem Grunde festsetzte, weil irgend einmal ein Gemeindebeamter oder ein Vorsteher einer Corporation der Erbschleicherei zu Gunsten der Gemeinde oder seiner Corporation sich schuldig gemacht hätte, bleibt dieselbe, wenn auch die betreffende Corporation die Kirche und der fragliche Beamte oder Vorsteher ein Cleriker wäre.

Wir finden daher diese absoluten Beschränkungen der staatshoheitlichen Approbation beim Erwerb des Kirchenvermögens außer der Schweiz in den übrigen Staaten und zwar sowohl in katholischen als auch in protestantischen oder paritätischen nirgends durchgeführt. Alle Beschränkungen, welche in Betreff des kirchlichen Vermögens in ausländischen Staaten vorkommen, beziehen sich auf die gleichen Fälle, welche wir schon oben bei unserer historischen Betrachtung der frühern Jahrhunderte in der Schweiz kennen gelernt, nämlich auf die staatshoheitliche Approbation bei Schenkungen, die ein bestimmtes gesetzlich fixirtes Maximum überschritt, und bei Erwerb von liegenden Gütern.

So bestimmt z. B. in Preußen ein Gesetz vom Jahr 1833, daß Vergabungen an alle inländischen öffentlichen Institute und Corporationen bis auf 1000 Thlr. ohne staatliche Genehmigung zu gesetzlicher Gültigkeit gelangen können, währenddem bei Vergabungen, die diese Summe übersteigen, diese Genehmigung erfordert wird, wobei aber in diese Summe nicht eingerechnet wird, was zur Vertheilung an Einzelne und bei katholischen Priestern für Seelenmessen ausgesetzt wird. (Vgl. Rechtslex. von Weiske, Bd. VI, S. 124.) Diese Bestimmung liegt, einige unwesentliche Modificationen ausgenommen, der Gesetzgebung beinahe aller übrigen deutschen Staaten zu Grunde.

Was die staatshoheitliche Approbation beim Erwerb der liegenden Güter durch die Kirche betrifft, welche wir am Eingang dieses Capitels als eine zweite Beschränkung des kirchlichen Vermögens aufgestellt, so ist dieselbe ebenfalls beinahe in allen Kantonen der Diöcese Basel recipirt. Da aber diese Beschränkung aus national-ökonomischen Rücksichten überall in den ausländischen Staaten in die Gesetzgebung aufgenommen ist, so fällt hier jedes specielle schweizerische Interesse weg, so daß wir von der Aufführung der betreffenden schweizerischen Gesetze abstrahiren können.

II. Capitel.

Das Placetum Regium und das hoheitliche Visum.

In allen jenen Staaten, in welchen die rechtliche Stellung der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt nach den Grundsätzen des josephinischen Staatskirchenrechts regulirt ist, kann auch natürlich von einem freien Verkehr zwischen den Vorstehern der Kirche und den Gläubigen nicht gesprochen werden. Das Placetum Regium und das hoheitliche Visum findet sich daher beinahe in allen Kantonen der Diöcese Basel durchgeführt.

So enthalten die sogenannten Badener Conferenzartikel vom 20. September 1836, welche in den Kantonen Bern, Baselland, Aargau, Thurgau bis auf den heutigen Tag noch in Rechtskraft sich befinden, resp. der §. 3 derselben über das Placetum und Visum folgende Bestimmung:

„Sie (die Regierungen oder Kantone) verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechts, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, des Nähernden bestimmend, was folgt. Dem Placet sind unterworfen:

a) Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse;
b) die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen ꝛc., an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, sowie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen oder Corporationen.
c) Urtheile von kirchlichen Obern, insoweit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist.

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der competenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches er weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält.

Die Kundmachung des Hauptactes und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der oberen Staatsbehörden mitzutheilen.

Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertretung aller dieser Vorschriften festzusetzen.

Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen der Staatsbehörde ebenfalls mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visums zu ertheilen."

Der Kanton Aargau setzt noch durch ein specielles Gesetz vom 7. Juni 1834 über das Placetum und Visum Folgendes fest (Aarg. Ges. II. Bd. St. 657):

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau

thun kund hiermit:

„Daß Wir zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates in Bezug auf die Bekanntmachung und Vollziehung kirchlicher Erlasse, verfassungsmäßig

beschlossen haben:

§. 1. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse, an wen immer dieselben gerichtet und wessen Inhalts sie sein mögen; ferner alle vom Erzbischofe, Bischofe und den übrigen geistlichen Oberbehörden ausgehenden, allgemeinen Anordnungen, Kundmachungen, Kreisschreiben und andere allgemeine Erlasse an die Geistlichkeit und Bisthums-

angehörigen, endlich die Beschlüsse von Kirchenversammlungen und Synoden sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

§. 2. Ergibt sich in Folge der von der Staatsbehörde vorzunehmenden oder anzuordnenden Prüfung, daß ein nach Vorschrift des §. 1 mitgetheilter kirchlicher Erlaß rein dogmatischer und moralischer Natur ist, so wird die erforderliche Bewilligung zu dessen Bekanntmachung einfach durch die Erklärung der genommenen Einsicht (Visum) ertheilt. Alle übrigen (zufolge §. 1) der Staatsbehörde mitzutheilenden kirchlichen Erlasse aber dürfen ohne die ausdrücklich ertheilte und, je nach Befinden, beigefügte Staatsgenehmigung (Placet) weder publicirt, insinuirt, vollzogen und angewendet, noch zur Publication, Insinuation, Vollziehung und Anwendung mitgetheilt werden.

§. 3. Die vom Erzbischofe, Bischofe und anderen, dem Bischofe untergeordneten geistlichen Behörden ausgehenden beschwerenden Verfügungen und Entscheidungen jeder Art gegen Individuen und Corporationen, insonderheit auch, wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen auferlegt werden, können recursweise vor die Staatsbehörde (§. 5) gezogen werden, die zu untersuchen hat, ob die betreffende Verfügung und Entscheidung den gesetzlichen und canonischen Vorschriften entspreche. Je nach dem Ergebniß dieser Untersuchung soll der Recurs entweder abgewiesen oder als begründet erklärt und die Vollziehung nicht gestattet werden.

§. 4. Als der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde nicht unterworfen werden ausdrücklich erklärt: kirchliche Rescripte, welche individuelle Gewissensangelegenheiten beschlagen, und daher — als unter dem Siegel der Beichte begriffen — keiner weiteren Mittheilung fähig sind, sowie kirchliche Dispensen, welche in den vom Staate zugegebenen Fällen ertheilt, und wofür entweder keine oder nur die im Einverständniß mit der Staatsbehörde festgesetzten Taxen gefordert werden.

§. 5. Das Placet, sowie das Visum wird Namens des Staates vom Kleinen Rathe ertheilt.

§. 6. Wenn der betreffende Erlaß rein dogmatischer und moralischer Natur ist, oder die Rechte des Staates nicht verletzt, soll der Kleine Rath im ersten Falle das Visum, im letzteren das Placet ertheilen.

§. 7. Das Placet ist zu jeder Zeit widerruflich.

§. 8. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht unter den §. 67 des Criminalstrafgesetzes oder eine andere peinliche Strafbestimmung fallen, sollen von dem betreffenden Gericht mit einer Geldbuße von Fr. 10 bis Fr. 200 und unvermögenden Falles mit zwei- bis fünfzigtägigem Gefängniß bestraft werden. Im Falle der Wiederholung aber soll eine Gefängnißstrafe von zwei bis acht Monaten verhängt werden.

§. 9. Der Kleine Rath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Im Kanton Thurgau wurde das Placetum durch den Art. 92 der Staatsverfassung vom 9. November 1849 ausdrücklich recipirt, der also lautet:

„Es unterliegen alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, die veröffentlicht werden wollen, vor ihrer Bekanntmachung und Vollziehung der Zustimmung des Regierungsrathes; Placetum."

Im Kanton Luzern wurde in den vierziger Jahren mit den Badener Conferenzartikeln auch der Placetartikel beseitigt und dafür das hoheitliche Visum substituirt, welches, obschon es gegenwärtig weder in der Verfassung, noch in einem Gesetze oder in einer Verordnung einen Anhaltspunkt hat, dennoch bis auf den heutigen Tag gehandhabt wird.

Aus diesen Anführungen ergibt sich, daß im Kanton Thurgau die kirchlichen Erlasse ohne irgend welche Ausnahme dem Placetum, währenddem im Kanton Luzern dieselben alle dem hoheitlichen Visum unterworfen sind. Dagegen finden wir, daß in den übrigen Kantonen, mit Ausnahme der Kan-

tone Zug und Solothurn, wo diese Präventivmaßregeln sowohl der Gesetzgebung als der Praxis unbekannt sind, unterschieden wird zwischen den kirchlichen Erlassen, welche einen dogmatischen, und denjenigen, welche einen disciplinaren Charakter haben, indem erstere dem Visum, die letzteren aber dem Placetum unterbreitet werden müssen. Obschon unsere Kirchenrechts- und Staatsrechtscompendien einen Unterschied machen zwischen dem Placetum und Visum, indem das erstere als eine Bestätigung, das letztere aber als eine bloße Einsichtnahme der kirchlichen Erlasse durch die Staatsgewalt interpretirt wird, so wird in der Praxis diese theoretische Unterscheidung meistens ignorirt, indem unter der Form des Visums die Grundsätze des Placetums aufrecht erhalten werden; denn das Visum ist, wie ein berühmter schweizerischer Staatsmann im solothurnischen Großen Rathe einst sehr treffend bemerkte, nur eine freundlichere, dem Placetum aufgedrückte Marke, und kommt, weil durch die Verweigerung desselben die Bekanntmachung eines geistlichen Erlasses unterbleiben muß, in seinen Wirkungen und Folgen dem letztern gleich.

Diese staatlichen Präventivmaßregeln des Placetum und Visum stehen in grellem Widerspruche mit den Grundprincipien der katholischen Kirche, mit der Geschichte unseres Landes und mit der modernen staatsrechtlichen Wissenschaft und Praxis. Wir beschränken aber unsere Reflexionen, um uns nicht in Recapitulationen einer Materie zu ergehen, die bereits in allen Kirchenrechtscompendien schon ausführlich behandelt wurde, auf die beiden letzteren Punkte.

Vorerst werden wir nachweisen, daß diese staatlichen Präventivmaßregeln gegen die Kirche nicht zu jenen alther-

gebrachten urrepublikanischen Rechten gehören, die mit dem Schweizerthum sozusagen identisch gedacht werden, sondern daß sie erst vom Auslande, resp. von Frankreich aus gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf das schweizerische Territorium verpflanzt wurden. Denn wir dürfen kühn behaupten, daß das Placetum und Visum, wie es heute in der Diöcese Basel gehandhabt wird, weder vor noch nach der Reformation bis in das 7te Decennium des 18. Jahrhunderts in der Schweiz ein stehendes Recht war. Unsere schweizerischen Josephiner können daher, wenn sie vom historischen Standpunkte aus für diese bureaukratischen Maßregeln in die Schranken treten, weder in einer Lex scripta, noch in dem Gewohnheitsrecht der schweizerischen Rechtsgeschichte der genannten Zeiten einen Anhaltspunkt finden.

Was das geschriebene Recht betrifft, so enthalten unsere alten Bundesbriefe, Rathsprotokolle, Tractate, Land- und Stadtrechte von den ältesten Zeiten bis in's 18. Jahrhundert keine Spur von einer gesetzlichen Bestimmung des Placetum und Visum. So kommen in dem sogen. Accordats- und Jurisdictions-Contract, welcher von dem Stande Luzern mit dem Bischofe von Constanz am 10. Mai 1605 abgeschlossen wurde, in dem verschiedene kirchenrechtliche Verhältnisse für Luzern bis in's kleinste Detail regulirt werden, nicht die geringsten Andeutungen über diese staatlichen Präventivmaßregeln vor. Das Gleiche gilt auch von den Nachtragsbestimmungen zu diesem Jurisdictionscontract, vom Supplementarvertrag vom 28. Juni 1683, obschon durch dieselben der Staatsgewalt viele neue Befugnisse eingeräumt worden sind. Die ersten Spuren des Placetum und Visum finden wir erst im 18. Jahrhundert resp. in dem Art. 4 des

12. Titels der sogen. **gavamina laicorum**, eines Tractates, welcher in einer Conferenz geistlicher und weltlicher Abgeordneten unter Vorbehalt der kirchlichen Ratification abgeschlossen wurde. Der betreffende Artikel, welcher wörtlich also lautet: „Die bischöflichen constanzischen Mandate sollen der weltlichen Obrigkeit vor ihrer Publication nit zwar ad **corrigendum sive ad approbandum**, sondern damit, wenn etwas, so unserm Recht zuwider, darin enthalten sei, vor ihrer Proclamation zu Constanz oder vom bischöflichen Commissario verbessert werden möchte" — liefert aber gerade den eclatanten Beweis, daß der Inhalt des heutigen Placetum und Visum (ad **corrigendum sive ad approbandum**) selbst der schweizerischen Gesetzgebung in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts noch unbekannt war. Aber auch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bis in die Siebzigerjahre hinein kennt man keine **lex scripta**, welche diese heutige staatliche Präventivmaßregel gegen die kirchlichen Erlasse fixiren. Im Sinn und Geist des Concordats vom Jahre 1723 erhielt sich die vorläufige Einsicht der luzernerischen Obrigkeit in die bischöflichen Mandate bis zum Jahre 1777 aufrecht, ja dieses Concordat wurde sogar ausdrücklich noch am 22. December 1753 durch einen Rathsbeschluß, resp. durch ein Schreiben der Räthe und Hundert der Stadt und Republik Luzern an sämmtliche Hrn. Decane der Landschaft erneuert. Da die heutigen staatlichen Präventivmaßregeln gegen die kirchlichen Erlasse in dem Vaterlande eines Felix Balthasar und Valentin Meier, da dieselben in der Republik Luzern selbst zur Zeit, als einer seiner ersten und einflußreichsten Staatsmänner die Bibel der schweizerischen Staatscanonisten **de helvetiorum juribus circa sacra** herausgab,

nicht durch eine lex scripta zur Anerkennung gelangen konnten, so ist es nicht zu verwundern, wenn den Rathsprotokollen und den Stadt- und Landrechten der übrigen eidg. Orte, in welchen diese gallicanischen staatskirchenrechtlichen Ideen die Geister der leitenden Staatsmänner noch nicht beseelten, das placetum regium und das hoheitliche Visum nicht einmal dem Namen nach bekannt war.

Die erste gesetzliche Bestimmung über das Placetum in der Weise, wie es heute in den meisten Kantonen der Diöcese Basel ausgeübt wird, finden wir erst in einem luzern. Rathsprotokoll vom 22. Heumonat 1777, „es soll der Herr Commissar kein öffentliches Mandat, wenn solches auch nur die Geistlichkeit betrifft, ohne oberkeitliches Placet publiciren, und den Decanen insbesondere, sondern zur landesfürstlichen Einsicht auflegen und daraufhin die landesfürstliche Genehmigung darüber erwirken." Der Inhalt dieses luz. R.-B. wurde durch folgenden Beschluß des Vollziehungsausschusses der einen und untheilbaren helvet. Republik vom 3. Hornung 1800 für die ganze damalige Schweiz recipirt:

Der Vollziehungsausschuß der einen untheilbaren helvetischen Republik,

Nach angehörtem Bericht des Ministers der Künste und der Wissenschaften, wie nothwendig es sei, daß keine Zuschrift der geistlichen Oberhirten an ihre untergeordneten Glaubensgenossen erscheine, welche nicht vorher von der Regierung eingesehen wurde und die Bewilligung zur öffentlichen Bekanntmachung erhalten hat;

In Erwägung, daß auch die alten Regierungen ein solches Prüfungsrecht ausgeübt haben, und daß es sich ebenso mit der religiösen Freiheit verträgt, als es den polizeilichen Pflichten angemessen ist, die wesentlich zu den Pflichten einer guten Regierung gehören,

beschließt:

1) Die Bischöfe, bischöflichen Commissarien, der apostolische Nuntius und der apostolische Stuhl, Dekane und Kirchenräthe sollen, bevor sie ihre Hirtenbriefe, Kreis-, Pastoralschreiben, religiösen Ermahnungen und andere Schriften dieser Art bekannt machen, dieselben dem Regierungsstatthalter in demjenigen Kanton, in dem sie Umlauf erhalten sollen, vorweisen.

2) Wenn ein Regierungsstatthalter nicht glaubt, einer Zuschrift freien Lauf lassen zu können, so wird er hierüber die vollziehende Gewalt benachrichtigen und die Gründe seiner Verweigerung mit der Beleuchtung, die er vorher vom Verfasser der Schrift wird begehrt haben.

3) Wofern die Zuschrift für mehr als einen Kanton bestimmt ist, so soll sie dem Minister des öffentlichen Unterrichtes vorgelegt werden, der in zweifelhaften Fällen sich an die vollziehende Gewalt zu wenden hat.

4) Zur Vollziehung dieses Beschlusses ist der Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt.

Bern den 5. Hornung 1800.

In der von Frankreich aus dictirten helvetischen Verfassung vom 12. April 1798, resp. in dem Art. 6 derselben ist eine Bestimmung enthalten, die, wenn auch nicht ausdrücklich das Placetum proclamirt, dennoch materiell die Grundsätze desselben aufrecht erhält. Der betreffende Artikel lautet:

Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muß die öffentliche Aeußerung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört oder nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter Aufsicht der Polizei, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, welche gepredigt werden, vorlegen zu lassen. Das Verhältniß, in welchem irgend eine Secte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf

Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes Einfluß haben.

In die Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 sowohl, welche auf die helvetische Verfassung vom J. 1798 folgte, als auch in die Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Kantone im Anfange dieses Jahrhunderts ist der fragliche Artikel 6 nicht aufgenommen worden, so daß für das Placetum und Visum vom Jahre 1803 bis in die dreißiger Jahre hinein in allen Theilen der Diöcese Basel keine gesetzliche Bestimmung vorhanden war.

Eben so wenig läßt sich für das Placetum und Visum eine historische Basis in dem schweizerischen Gewohnheitsrecht der früheren Jahrhunderte finden, indem die wesentlichsten Requisiten derselben, resp. eine gleichförmige und constante Uebung, welche eben den Begriff der Gewohnheit bildet, fehlt. Denn vorerst sind die meisten Fälle, welche zur Geltendmachung dieses Gewohnheitsrechtes von unseren josephinischen Koryphäen aus den früheren Jahrhunderten her citirt werden, nicht conform mit den heutigen staatlichen Präventivmaßregeln gegen die kirchlichen Erlasse, so daß sie nicht unter dieselben subsumirt werden können. Wenn z. B. gesagt wird, daß der Bekanntmachung der Beschlüsse des Concilium Tridentinum in einigen Kantonen die staatliche Genehmigung ertheilt, währenddem sie in anderen Kantonen, soweit dieselben nicht Glaubensartikel betreffen, verweigert wurde, so beweist dieses zu Gunsten des Placetum und Visum gar nichts. Denn in früheren Zeiten, und zwar in der Schweiz auch noch lange Zeit in der nachreformatorischen Periode, war das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ein so intimes, daß in der Regel die kirchlichen Gesetze nicht nur

eine kirchenrechtliche, sondern auch eine staatsrechtliche Bedeutung erhielten, deren Vollziehung materielle Zwangsmaßregeln zu Gebote standen. Ja es bildete gerade die staatliche Publication der kirchlichen Gesetze das Criterium für die staatliche Reception derselben. So ist es in Betreff der Beschlüsse des **Concilium Tridentinum** notorisch, daß dessen Publication in den schweiz. katholischen Orten nicht nur durch die geistlichen Oberen unter geistlichem Gehorsam, sondern auch durch die weltlichen Behörden unter Strafandrohung erfolgt ist (vergl. Segessers R.-G. der Stadt und Republik Luzern, Bd. III, St. 435, S. 436). Es muß somit angenommen werden, daß die Vorschriften des **Concilium Tridentinum** an denjenigen Orten, in welchen sie publicirt, dieses nicht nur als ein bloßes Kirchengesetz, sondern auch als ein äußeres Staatsgesetz geschah, währenddem in den andern Orten, in welchen diese Publication verweigert, diese staatliche Reception nicht vollzogen wurde. Wenn daher aus der staatlichen Genehmigung oder Verweigerung der Publication der Beschlüsse des **Concilium Tridentinum** und anderer kirchlicher Gesetze, welche als Staatsgesetze recipirt wurden, zu Gunsten des Placetum und Visum argumentirt wird, so gelangt man zu der absurden Consequenz, daß sogar die Mitwirkung des Staates als Contrahent bei den kirchlichen Concordaten mit dem Placetum und Visum als identisch betrachtet werden muß. Ebenso verhält es sich auch mit denjenigen kirchlichen Erlassen, welche nicht darum, weil sie einen kirchlichen Charakter haben, sondern die, wenn sie auch von einem Privaten oder andern profanen Corporationen ausgingen, der staatlichen Approbation unterbreitet werden müssten. Auch diese Fälle sind nicht conform mit dem heu-

tigen Placetum und Visum. Wenn man z. B. sich darauf beruft, daß am 20. August 1705 von dem Rath und Hundert der Republik Luzern gegen die Publication eines bischöflichen Mandats, worin ohne obrigkeitliche Genehmigung eine Collection bei den Laien für die Franciscaner in Palästina angeordnet ward, protestirt wurde, so fällt dieses Argument zu Gunsten des Placetum und Visum schon darum weg, weil heute in allen den Staaten, in welchen diese Präventivmaßregeln gegen die Kirche beseitigt sind, für Collecten, gehen sie nun von der Kirche, von den Gemeinden oder von den Privaten aus, die staatliche Genehmigung erfordert ist.

Doch nicht nur keine conforme, sondern auch keine constante Uebung des Placetum und Visum kann aus den früheren Jahrhunderten in dem schweizerischen Territorium nachgewiesen werden. Denn von den obenerwähnten kirchlichen Vorschriften, welche zugleich Staatsgesetze werden sollten, und denjenigen, welche, wenn sie auch von den übrigen Corporationen oder Privaten erlassen würden, der staatlichen Genehmigung unterbreitet werden müßten, abgesehen, können unsere Staatscanonisten keine kirchlichen Actenstücke, weder päpstliche Bullen, noch bischöfliche Mandate aus den früheren Jahrhunderten her citiren, in welchen die Clausel der staatlichen Genehmigung beigefügt war. Wohl kennt aber unsere Schweizergeschichte aus dem 17. und 18. Jahrhundert Beispiele, in welchen die Veröffentlichung von bischöflichen Mandaten staatlich verhindert und unterdrückt wurde, deren Zahl aber eine so winzige genannt werden darf, daß diese staatliche Verweigerung nur als eine bloße Repressalie oder Willkür, nicht aber als die Ausübung eines stehenden Rechtes anzusehen ist.

Diese staatlichen Präventivmaßregeln gegen die kirchlichen Erlasse stehen aber nicht nur mit der Geschichte unseres Landes, sondern auch mit der modernen staatsrechtlichen Wissenschaft im Widerspruch; denn die freie Meinungsäußerung ist ein vor Eintritt in den Staatsverband vorhandenes und als solches kein von dem Staat concessionirtes, sondern ein ursprüngliches, unveräußerliches Menschenrecht. Dieser von allen hervorragenden Naturrechtslehrern anerkannte Grundsatz wurde von dem Staate lange Zeit verkannt. Jahrhunderte lag dieses Urrecht in den Fesseln der staatlichen Censur. Jahrhunderte lang waren einzelne Staatsbeamte die unerbittlichen Censoren über alle geistigen Producte, welche auf dem Wege der Presse zur Oeffentlichkeit gelangen sollten. Wenn auch diese Censur gerade im Gegensatz der heutigen schweizerischen Praxis in Betreff der kirchlichen Erlasse in ältern Zeiten nicht beobachtet wurde, so war dies eben ein Privilegium, welches die Kirche genoß, das in der großen Pietät, mit welcher die damaligen Staatsmänner gegen die Kirche beseelt waren, seinen Grund hatte. Erst der modernen staatsrechtlichen Wissenschaft gebührt aber das Verdienst, diesem ursprünglichen Menschenrechte eine positive rechtliche Grundlage verliehen zu haben. Es ist daher in allen heutigen constitutionellen Staaten die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift zu einem der obersten Verfassungsgrundsätze geworden, dessen Verletzung von der öffentlichen Meinung als ein frevelhaftes Attentat auf die politische Freiheit eines Landes angesehen wird. Es ist daher auch in unserer republikanischen Schweiz der Schutz dieses Grundrechtes in den Verfassungsurkunden aller Kantone, ja selbst in der Bundes-

verfassung ausdrücklich ausgesprochen. Ist aber einmal das Recht der freien Meinungsäußerung in einem Staate anerkannt, so muß dasselbe, um nicht den Charakter eines Privilegiums zu behaupten, auf alle geistigen Producte, welche für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, mögen dieselben weltlicher oder geistlicher Natur sein, Bezug haben. So lange nun in der Diöcese Basel die staatliche Censur gegen die kirchlichen Erlasse noch aufrecht erhalten wird, ist trotz der feierlichsten Garantie der freien Meinungsäußerung durch die Verfassungsurkunden dieselbe in der freien Schweiz eine Illusion.

Die moderne staatsrechtliche Wissenschaft hat daher beinahe einstimmig über dieses Placetum und Visum ihr Verwerfungsurtheil gesprochen.

Bluntschli sagt in seinem allgemeinen Staatsrecht II. Bd., S. 316:

„Das ist der Gegensatz der neuen Richtung gegen die frühere Maxime des Placetum, daß der Kirche freigegeben wird, was ihr gut scheint in rein kirchlichen Dingen zu verordnen und daß der Staat nur gegen den wirklich geschehenen Mißbrauch einschreite. Die Präventivmaxime wird so in ein Repressivsystem umgeändert. Die Erhaltung dieser Umgestaltung des Staatsrechtes erfordert aber im Interesse des Staates eine nähere Bestimmung dessen, was als Mißbrauch nicht zu dulden, beziehungsweise zu bestrafen ist; in ähnlicher Weise wie die Einführung der Preßfreiheit, im Gegensatz zu der frühern Censur, ein Preßgesetz nöthig gemacht hat."

Rotteck sagt (Encyclopädie der Staatsrechtswissenschaft von Rotteck und Welker S. 299, Bd. IX):

„Vergebens wird die Kirche, wenn einmal das Princip der präventiven Maßregeln, anstatt der repressiven, auch in die kirchliche Sphäre eingeführt ist, auf die Ausnahme wenigstens der in reinen Glaubens- und Gewissenssachen zu erlassenden Mandate dringen. Die Staatsgewalt wird darin immer noch etwas Weltliches oder mit äußern Rechten in Verbindung Stehendes oder doch mittelbar auf das Staatswohl Influirendes auffinden, und ihre Behörden werden natürlich zu ihren Gunsten entscheiden. In der Consequenz des Princips liegt ohnehin, daß selbst die Predigten jedes Pfarrers dem vorläufigen Placet, d. h. der Censur, unterworfen werden; und nach einmal anerkanntem Principe würde man gegen Letzteres sich umsonst verwahren. So kann also, wenn die Regierung es will, jeder Zusammenhang der gläubigen Gemeinde mit ihren Hirten zerrissen und diesen Letzteren unmöglich gemacht werden, dem Umsichgreifen irgend einer etwa listig verbreiteten oder von oben begünstigten Irrlehre Einhalt zu thun, oder den allmäligen — leise und künstlich beförderten — Uebertritt der Heerde zur Confession des Gewalthabers zu hindern. In vielen Fällen zwar möchte dieses nicht eben ein Unglück sein, doch immer stritte es gegen das Recht der Kirche und der Glaubensfreiheit, und wäre ein schreiender Mißbrauch der Staatsgewalt."

Ja selbst Mohl, unter den hervorragenden Staatsrechtslehrern der Gegenwart der einzige Vertheidiger dieser staatlichen Präventivmaßregeln gegen die kirchlichen Erlasse, sagt in seinem neuesten Werk Politik S. 277:

„Unzweifelhaft werden die Kirchen, namentlich die katholische Kirche, mit der Beibehaltung des Placetum nicht zufrieden sein, auch alle Vorsichtsmaßregeln dürften sie

schwerlich mit den Maßregeln selbst aussöhnen. Allein wo nur die Wahl zwischen Uebeln ist, muß man sich für das Kleinere entschließen, so lange, bis ein neuer glücklicher Gedanke alle Interessen befriedigt. Nach einem solchen ehrlich und eifrig zu suchen, ist dann fortwährend die Aufgabe der Politik."

Diese Grundsätze der modernen Wissenschaft sind auch in die moderne Praxis übergegangen. Denn beinahe in allen europäischen Staaten ist das Placetum und Visum, wie in England, Holland (holl. V.-V. vom Jahre 1848, Art. 170), Belgien (belg. V.-U. vom Jahre 1831, Art. 16), in Deutschland, Oesterreich (Concordat vom Jahre 1855, Art. 2, 3), Preußen (Verf.-Urk. vom Jahre 1848, Art. 16), Oldenburg (Verf.-Urk. vom Jahre 1852, Art. 78, Art. 3), Bayern (Art. 12 des Concord.), Baden und Württemberg und einigen anderen kleinen Staaten ausdrücklich aufgehoben, so daß die Veröffentlichung der kirchlichen Erlasse den gleichen Maximen wie die Bekanntmachung von Privaten unterworfen ist. Der Art. 18 der belg. Verf.-U. sagt: Der Staat hat kein Recht, den Verkehr der Gläubigen mit ihren Obern oder die Bekanntmachung der kirchlichen Erlasse zu hemmen, im letztern Fall mit Vorbehalt der gewöhnlichen Verantwortlichkeit. Der Art. 10 der preußischen Verfassung lautet: Der Verkehr der Religionsgenossenschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung der kirchlichen Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen die übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Das Gleiche, was von den meisten europäischen Staaten, gilt auch von unserer Schwesterrepublik Amerika, welches diese staatlichen Präventivmaßregeln gegen die Kirche nie kannte.

Wenn auch diese moderne Praxis beinahe in allen schweizerischen Kantonen ihre Realisirung bis zur Stunde noch nicht erhalten hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Theorie des Placetum und Visum in dem letzten Decennium in der Schweiz, selbst in protestantisch-liberalen Kreisen, ihre Gegnergefunden. So schreibt die Neue Zürch. Zeitung, Jahrg. 1855, S. 94, eines der Hauptorgane des antikirchlichen schweizerischen Liberalismus, über das Placetum:

„Man kann auf dasselbe vom Standpunkte der Freiheit resigniren, denn es ist im Grunde mehr Chicane als Maxime, d. h. mehr ärmliche Plagerei als Grundsatz — ist mehr geeignet, den Kriegszustand zu verewigen, als einen gesunden Frieden zwischen den zwei großen Interessen der Gesellschaft zu gründen. Wir mögen daher der Kirche die Freiheit gönnen, so frei und offen mit dem Volke zu reden, als es der Staat thut. Eben so gerne sehen wir es, wenn sich der Staat so wenig als möglich in das rein kirchliche Gebiet mischt."

Da nun das Placetum und Visum weder in der Geschichte unseres Landes, noch in der modernen Wissenschaft eine Basis finden kann, so suchen unsere schweizerischen Staatscanonisten die Vertheidigung dieser bureaukratischen Maßregeln vorzugsweise außer dem Bereiche der Geschichte und der modernen staatsrechtlichen Wissenschaft. Wie das jus advocatiæ im Sinne dieser Staatscanonisten einen legitimen Rechtstitel für die Bevormundung der Kirche überhaupt bildet, so ist dieses speciell auch in Hinsicht auf das Placetum und Visum der Fall. Er wird daher mit dem jus advocatiæ zu Gunsten dieser Präventivmaßregeln gegen die kirchlichen Erlasse sogar

in officiellen Actenstücken argumentirt. So wird im Kanton Luzern das hoheitliche Visum den bischöflichen Hirtenbriefen mit Hinsicht auf §. 3 der Staatsverfassung ertheilt, welcher lautet: „Die apostolische römisch-katholische Religion, als die Religion des Luzernervolkes, ist nicht nur gewährleistet, sondern genießt auch den vollen Schutz des Staates." — Die Hohlheit dieser Argumentation ergibt sich aber auf das evidenteste aus den Consequenzen, die hieraus folgen. Denn wird das Placetum und Visum als ein Aequivalent für das staatliche jus advocatiæ betrachtet, so muß auch consequenter Weise die staatliche Censur in ihrer universellen Bedeutung gegen alle geistigen Producte, welche für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, mögen dieselben von Privaten oder Corporationen herrühren, als Aequivalent für diesen Schutz angesehen werden, welche der Staat den betreffenden Rechtssubjecten gewährt. Denn nach den Principien des modernen Staates gibt es kein Privilegium, das sich ausschließlich auf die Kirche und nicht auch auf die übrigen öffentlichen Corporationen bezieht. Es ist daher heute der Inhalt des jus advocatiæ der gleiche in Hinsicht auf die Kirche, wie auf die übrigen öffentlichen Corporationen, welche im Staatsverbande sich befinden, so daß von jenem weitgehenden Schutzverhältniß für die Kirche, wie es im mittelalterlichen Rechtsbewußtsein begründet war, nicht mehr die Rede sein kann. Dieser Grundsatz des modernen Staates hat auch seine Adoption in den schweizerischen Landen, und zwar nicht nur in Hinsicht auf die Kirche und die übrigen öffentlichen Corporationen, sondern in Betreff aller juridischen und physischen Personen gefunden. Der Art. 4 der schweizerischen Bundesverfassung und nach ihm die Verfassungsurkunden

aller übrigen schweizerischen Kantone kennen keine Privilegien des Ortes, der Geburt, der Familie und der Personen. Denn mit den früheren Privilegien, welche der Kirche in der Schweiz vor allen übrigen juridischen und physischen Personen zustanden, ist auch jener weitgreifende staatliche Schutz, welcher in der Regel die von den kirchlichen Organen erlassenen Gesetze zum Staatsgesetze erhoben, zu Grabe getragen. Wenn auch heute noch einzelne von der Kirche gegebenen Vorschriften, wie z. B. der obligatorische Besuch der Christenlehre ꝛc., staatsrechtliche Bedeutung haben, so geschieht dies nicht nur im Interesse der Kirche, sondern auch im staatlichen Interesse. Selbst jene Privilegien, wie die Kirche und die übrigen öffentlichen Corporationen sie durch Beilegung von öffentlichen Rechten, wie z. B. durch Repräsentation in den gesetzgebenden Behörden ꝛc. in den meisten ausländischen Staaten genießen, sind in der Schweiz nicht an der Tagesordnung. Es gibt zwar nicht nur **privilegia favorabila**, sondern auch **privilegia odiosa**, welche letztere dann freilich in Hinsicht auf die Kirche in der Schweiz ihre Anwendung finden. Als ein solches **privilegium odiosum** erscheint unter Anderm im grellen Widerspruch mit dem oben citirten Art. 4 der eidgenössischen Bundesverfassung und allen kantonalen Verfassungsurkunden gerade die Thatsache, daß die Repräsentanten der schweizerischen Kirchen, der Clerus, des höchsten Rechtes, welches der republikanische Staat gewähren kann, des activen und passiven Wahlrechtes bei eidgenössischen und auch bei kantonalen Wahlen in den meisten Kantonen beraubt sind. Es kann demnach von dem Placetum und Visum, da ein **privilegium favorabile** zu Gunsten der Kirche nicht vorhanden ist, als

von einem Aequivalent für das jus advocatiæ nicht gesprochen werden. Wohl aber könnte gerade umgekehrt die Kirche, wenn man die Sache ausschließlich von dem Standpunkte der Billigkeit betrachten würde, für ihre großen Verdienste, welche sie um den Staat hat, ein solches Privilegium als Aequivalent fordern. Denn man mag den Staatszweck ausschließlich in der Gewährung von Rechtsschutz und Rechtssicherheit oder in der Förderung sämmtlich vorhandener Lebenszwecke, welche zur allgemeinen geistigen und materiellen Wohlfahrt dienen, finden; in beiden Fällen gelangen wir zu dem Resultate, daß kein Factor in unserm socialen Leben solche Mittel, wie die Kirche zur Realisirung dieser Zwecke gewährt. Ja die Kirche ist als die Trägerin der Religion und Moral der wichtigste, ja geradezu der unentbehrlichste Factor für das Gedeihen des Staates. Denn was wäre ein Staat trotz der Vortrefflichkeit seiner polizeilichen und intellectuellen Institutionen ohne Religion anders als eine große Zuchtanstalt, in welchem mit dem eisernen Szepter eines römischen Czaren die Gesetze aufrecht erhalten werden müßten? Was wären die Begriffe von Freiheit, Eigenthum, Ehre der Staatsbürger, trotz der solonischen Weisheit seiner Gesetzgeber, wenn die Garantie derselben nicht in dem religiösen und moralischen Bewußtsein der Bürger gelegen, anders, als bloße Ideale, deren Realisirung resp. Schutz einzig von der physischen Macht der Staatsgewalt bedingt würde. Sehr treffend sagt daher der große Republikaner Washington in seiner Abschiedsadresse vom Jahre 1796 (vergl. Bluntschli Staatsrecht S. 278 und 279, II. Bd.):

„Die Religion und Moral sind die unentbehrlichsten Stützen der Staatswohlfahrt. Vergeblich würde der sich

auf seinen Patriotismus berufen, welcher diese beiden Grundpfeiler des gesellschaftlichen Gebäudes umstürzen wollte. Der politische Mann, wie der religiöse muß dieselben verehren und lieben. Ein ganzes Buch würde nicht hinreichen, um die Beziehungen alle darzustellen, welche sie zu der öffentlichen Glückseligkeit und der der Individuen haben. Was würde aus dem Vermögen, der Ehre, dem Leben sogar der Bürger werden, wenn die Religion nicht verhinderte die Eide zu verletzen, mit deren Hülfe die Rechtspflege die Wahrheit sucht? Nehmen wir einen Augenblick an, daß die Moral für sich allein bestehen könnte. Was aber der Einfluß einer sehr sorgfältigen Erziehung vielleicht auf Geister von einer besonders glücklichen Anlage zu wirken vermag, das verbieten uns die Vernunft und die Erfahrung von der Moral einer großen Nation zu erwarten, ohne die Mitwirkung des religiösen Glaubens." Eben so schön und wahr sagt Ketteler in seinem neuesten berühmten Werke „Deutschland nach dem Kriege vom Jahre 1866" Seite 61 und 62: Das Gewissen des christlichen Volkes in Deutschland ist eine unermeßliche Macht für die Autorität, die viel zu wenig gewürdigt wird. Deutschland, obwohl in seinen sogen. gebildeten Ständen alle auch die extremsten Zeitrichtungen im weitesten Umfang vertreten sind, ist doch vielleicht jenes Land, das von den Consequenzen dieser Zeitrichtung am wenigsten zu fürchten hat, und zwar lediglich und allein, weil das deutsche Volk noch im großen Umfange ein gewissenhaftes Volk ist. Es ist eine große Täuschung, wenn man glaubt, daß in Deutschland die eigentliche Macht, welche die Revolution aufhält, in der Militärverfassung liege, sie liegt in der Gewissenhaftigkeit, in der Gesittung, in der Religiösität des Volkes. Namentlich

würde die preußische Militärverfassung mit ihrer dreijährigen Dienstzeit der Revolution gegenüber gänzlich ohnmächtig sein, wenn sie ihre Soldaten aus gewissenlosem, jeder revolutionären Verführung zugänglichem Volke entnehmen müßten. Eine dreijährige Dressur vermag nicht einen Menschen, der die Grundsätze des Radikalismus in sich aufgenommen, zu einem treuen Unterthan seiner Obrigkeit zu machen.

Mit diesen kurzen Erörterungen haben wir wenigstens schon theilweise eine weitere Behauptung unserer Staatscanonisten widerlegt, welche dahin geht, daß ohne das Placetum und Visum die größten Gefahren für die Staatsgewalt entständen. Wir möchten allen denen, welche von diesem Standpunkte aus diese staatlichen Präventivmaßregeln gegen die Kirche vertheidigen, zurufen: risum teneatis amici. Denn wenn ein schlichter Bauersmann etwa einmal von Religionsgefahr phantasirt, wie wird von gewisser Seite über Bornirtheit, Finsterniß ꝛc. geschrieen, währenddem von diesen Schreiern im gleichen Momente mit der hohlen Phrase der Staatsgefahr argumentirt wird, welche so gut wie die erste in die Kategorie der Schlagwörter gehört, die auf die Sympathien der ungebildeten Masse berechnet ist. Die Behauptung der Staatsgefahr könnte daher füglich ignorirt werden, wenn sie nicht in einem großen Theil der schweizerischen Presse und in den schweizerischen Rathsälen bei jedem Anlasse und zwar von Männern, die vermöge ihrer Bildung und Lebensstellung einen maßgebenden Einfluß in den höhern staatlichen Regionen ausüben, ausgesprochen würde. Diese Behauptung der Staatsgefahr findet aber vor allem die gründlichste Widerlegung in dem Wesen und in den Principien der katholischen Kirche selbst. Denn die katholische Kirche hat nicht den Charakter

jener geheimen Gesellschaften, welche sich gegen das ganze gegenwärtige europäische Staatensystem verschworen. Ihre Verfassung und Gesetzgebung ist nicht in das geheimnißvolle Dunkel jener großen über die ganze Erde verzweigten Societas gehüllt, die aus lauter Humanitätsgefühl das Tageslicht scheut. Offen jeder staatlichen Controle zugänglich, steht sie da neben den übrigen staatlichen und profanen Corporationen. Diese Offenheit ist daher auch die natürliche Folge, daß ihre Organisation bis in's kleinste Detail der wissenschaftlichen Kritik anheimfiel. Aber keiner dieser Kritiker hat bis dahin aus der kirchlichen Verfassung und Gesetzgebung einen Artikel citiren können, welcher nur von Ferne einen staatsgefährlichen Charakter involvirt. Ja es kann sogar in Hinsicht auf die kirchliche Gesetzgebung der positive Beweis geführt werden, daß die Kirche alle jene Voraussetzungen, welche diese Staatsgefahr bedingen, ausdrücklich verwirft. Denn es ist ein feststehender, kirchlicher Grundsatz, daß jede Obrigkeit von Gott eingesetzt ist, so daß in Folge dessen jeder active Widerstand sogar gegen die heidnische und ungläubige Staatsgewalt für verwerflich und sündhaft erklärt wird. Diese Behauptung der Staatsgefahr findet aber auch ihre schlagendste Widerlegung durch die Geschichte. Ein Blick auf jene Ereignisse der neuern Geschichte, welche den höchsten Grad der Standesgefährlichkeit involviren, ein Blick auf die Revolutionen dieses und des verflossenen Jahrhunderts und man gelangt zu dem Resultate, daß nicht der katholischen Kirche und ihren Dienern, den Papst und den Bischöfen, sondern gerade den größten Gegneren dieser Kirche, welcher den gerechtesten Forderungen derselben nach Freiheit und Selbständigkeit das Schreckensbild der Staatsgefahr hinstellen, der traurige Ruhm gebührt,

diese gewaltsamen Umwälzungen durch Wort und That begünstigt zu haben. Nicht durch die Fastenmandate von der Kanzel wird jene Theorie verkündet, welche es als ein Grundrecht des Volkes erklärt, jeder verhaßten Regierung durch Blut und Eisen sich zu entledigen. Nicht vom Vatikan und den bischöflichen Sitzen aus werden bewaffnete Banden organisirt, um die bestehende staatliche Einrichtung zu stürzen. Nein, jene Theorie ist ein ausschließliches Eigenthum jenes Geistes der französischen Encyclopädie, welche heute die antikirchliche Presse aller Länder beseelt; diese Praxis kennt nur der von jeder christlichen Rechtsordnung emancipirte Radikalismus. Doch dieses Fernestehen der Kirche von aller und jeder revolutionären Propaganda erhält erst seine rechte Würdigung, wenn wir die Stellung der Kirche zu den durch die Revolutionen geschaffenen Zustände näher in's Auge fassen, denn es läßt sich nicht verkennen, daß die Früchte des Liberalismus, welche aus der Revolution keimen, auch der Kirche zu Theil werden. Die gewaltsame Ablösung Belgiens von Holland hat mit der liberalsten Verfassungsurkunde auch die freieste Kirche auf dem Continent geschaffen. Eine glückliche Wendung der Insurrection in Polen hätte unstreitig mit der staatlichen Emancipation von dem Reich des Czaren auch die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche in dieses alt-katholische Land wieder hergestellt. Der Sieg des irischen Fenierthums würde unzweifelhaft die katholische Bevölkerung in Irland von jenen ungerechten englischen Ausnahmsgesetzen befreien. Trotz dieser Vortheile hat aber die katholische Kirche über alle diese Revolutionen ihr Verwerfungsurtheil gesprochen. So sagt die römische Curie über die polnische Bewegung in ihrer Denkschrift vom 15. Novem-

ber 1866: die russische Regierung hat bei verschiedenen Angelegenheiten die unwidersprechlichsten Beweise der hohen Bedeutung empfangen, die der hl. Stuhl darauf legt, den Völkern den Grundsatz der Unterwerfung gegen die weltliche Gewalt in dem, was nicht den Gesetzen Gottes entgegen ist, in's Gedächtniß zu rufen und einzuschärfen, und hätte sie mit Unparteilichkeit das päpstliche Schreibn, über das sie sich ungerechter Weise beschwert, gelesen, so würde sie darin einen neuen Beweis der Sorgfalt gefunden haben. In der That geschah es in dieser Absicht, daß das Oberhaupt der Kirche in jenen Documenten nicht unterließ, dem polnischen Volk die Uebungen der Tugend dringend zu empfehlen, die Bischöfe und Geistlichen jeder Provinz ermunterte, die Gläubigen zu ermahnen, nicht von dem Pfade der Ehre und der Gerechtigkeit zu weichen, und damit schloß, daß der katholische Pole auf diese Weise die himmlischen Segnungen auf sich herabrufen würde, die allein sie fernhalten könnten von den verderblichen Umwälzungen, in die man sie stürzen wolle, und allein sie glücklich machen einst im Frieden des Herzens und im Gedeihen ihrer angestammten Religion. (Vergl. Archiv für kathol. Kirchenrecht, XI. Bd., 2. Heft, Seite 301). Die gleiche scharfe Verurtheilung, wie die polnische Revolution in diesen Actenstücken von dem Oberhaupte der katholischen Kirche erhielt, wurde auch in jüngster Zeit der irischen Revolution von dem gesammten Episcopat Irlands, namentlich von dem Erzbischof Dr. Leaby, einem der hervorragendsten Verfechter der Rechte Irlands, zu Theil. Der Landesstatthalter von Irland, Lord Naas, einer der größten Gegner der religiösen Freiheit der Katholiken Englands, hatte daher auch keinen Anstand genommen, im Oberhause zu erklären, daß es die katholische

Kirche, resp. ihre Bischöfe seien, welchen England die Besiegung des Fenierthums in Irland verdankt. Es kann daher in der That keine glänzendere Beweise für die Wahrheit des Satzes geben, daß die katholische Kirche auch den Widerstand gegen diese ungläubige und akatholische Staatsgewalt, selbst wenn es im momentanen Interesse der Kirche geschehen sollte, für verwerflich erklärt, als die eben angeführten Thatsachen aus der neuesten Geschichte. Es wäre demnach der Einwand der Staatsgefährlichkeit auf den Mißbrauch, welche aus der Freiheit der kirchlichen Erlasse entstehen könnte, zu reduciren. Wir sind weit entfernt, davon zu behaupten, daß ein solcher Mißbrauch außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Wir möchten aber gerade darum gegen eine Maxime, dessen consequente Durchführung alle individuellen Freiheitsrechte der Neuzeit zu Nichte machen würden, protestiren, weil außer der Möglichkeit des Mißbrauches kein vernünftiger Grund für dessen Aufrechterhaltung angeführt werden kann. Uebrigens liefern die schweizerischen Placet-Verweigerungen der jüngsten Zeit den schlagendsten Beweis, daß das Institut des Placetum in der Praxis nicht nur gegen den Mißbrauch der Kirchengewalt gerichtet ist, sondern eine Schranke gegen jede freie selbstständige kirchliche Regung bilden soll. Wir führen zum Belege dieser unserer Behauptung ohne weitere Commentirung folgende Fälle aus der Diöcese Basel an.

Im Kanton Baselland wurde dem bischöflichen Fastenmandate im Jahre 1861, in welchem die Verfolgung der Kirche in den verschiedenen Jahrhunderten besprochen wurde, aus dem Grunde das Placet verweigert, weil der Inhalt desselben geeignet sei, Haß und Neid zwischen den beiden Confessionen zu verursachen, obschon nicht die geringste Andeutung auf die refor-

mirte Confession vorkam (vergl. Schweiz. K.-Z. v. J. 1863, S. 77). Im Kanton Aargau wurde diese Placetverweigerung innerhalb sechs Jahren zwei Mal ausgesprochen. Es geschah dieses vorerst im Jahre 1859 beim Ausbruch des italienisch-österreichischen Krieges in Betreff eines Erlasses, in welchem der Bischof von Basel ein allgemeines Gebet für Wiederherstellung des Friedens anordnete. Das Organ des damaligen Kirchenrathspräsidenten (Schweizerbote) gibt dazu folgende interessante Motivirung: „Der Hauptgrund dieser Placetverweigerung ist der Umstand, daß drei katholische Mächte gegen einander Krieg führen. Ziemlich allgemein fand man Anstoß an diesem Beweggrunde, weil demselben der Gedanke nahe liegt: wenn protestantische oder nicht katholische Mächte und Mitmenschen dabei betheiligt wären und unter der Zuchtruthe des Krieges herhalten müßten, so würde man weniger, oder wie es jüngst bei den blutigen Kriegen in der Krim und in Ostindien geschehen, sich gar nicht zum Gebete um den Frieden veranlaßt gesehen haben. Die Regierung des paritätischen Kantons Aargau glaubte daher auf die officielle hoheitliche Placetirung eines solchen Erlasses nicht eintreten zu können" (vergl. Schweiz. K.-Z. vom Jahr 1859, S. 247 u. 248). Eine fernere Placetverweigerung oder Verweigerung des hoheitlichen Visum wie es in der officiellen Sprache in diesen concreten Fällen genannt wird, fand in diesem Kanton bei Erlaß der päpstlichen Encyclica im Jahre 1865 statt, indem dem päpstlichen Rundschreiben das hoheitliche Visum völlig verweigert und dem bischöflichen Begleitschreiben nur theilweise ertheilt wurde. Diese staatshoheitliche Verweigerung wurde in gleicher Weise in Betreff der Encyclica und des bischöflichen

Begleitschreibens im Kanton Thurgau ausgesprochen. Das betreffende thurgauische Actenstück lautet wörtlich also (vergleiche Thurgauer Amtsblatt, XVI. Band Nr. 13, 1865):

Der Regierungsrath des Kantons Thurgau,

nachdem der Bischof von Basel ein von Papst Pius IX. unterm 8. December 1864 an die katholischen Confessionsgenossen erlassenes Rundschreiben im Begleite eines bischöflichen Hirtenbriefes, beziehungsweise Fastenmandates vom 29. Jänner 1865 zur Kenntnißnahme eingesendet und es sich aus diesen Documenten ergeben hat:

a) daß das Rundschreiben Lehren und Ermahnungen enthält, welche mit herwärtigen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften, sowie mit den für einen paritätischen Staat nöthigen Toleranz-Grundsätzen im Widerspruch stehen;

b) daß das Fastenmandat zwar wiederholt auf die Lehren dieses Rundschreibens verweist, überdem aber dessen Inhalt zu besonderen anderen Ausstellungen keine ausreichende Veranlassung gibt;

auf diese Ergebnisse gestützt, in Anwendung des §. 92 der Staatsverfassung vom 9. November 1849 und des §. 5 des Kirchenorganisations-Gesetzes vom 26. November 1851, nach deren Vorschriften von solchen Erlassen nicht bloß Kenntniß genommen werden darf, sondern dieselben vor ihrer Bekanntmachung und Vollziehung der regiminellen Zustimmung unterworfen werden müssen,

beschließt:

1. Es sei das vorgelegte päpstliche Rundschreiben nicht, und das bischöfliche Fastenmandat nur in der Voraussetzung zu placetiren, als alle auf das Rundschreiben bezüglichen Stellen und Verweisungen bei der Verkündigung desselben weggelassen werden.

2. Mittheilung dieser Schlußnahme an den Bischof und Publication derselben im Amtsblatte unter Zustellung

besonderer Abdrücke an die Bezirksämter für sich und zu Handen der katholischen Pfarrämter.

Gegeben, Frauenfeld, den 18. Februar 1865.

Aus dem Kt. Bern ist ebenfalls nur ein Fall der Verweigerung des Placetums zu unserer Kenntniß gekommen, nämlich ein Fall vom Ende der 40ger Jahre, wo die Publication eines bischöflichen Hirtenbriefes aus dem Grunde verboten wurde, weil die bischöfliche Warnung vor schlechten Büchern, Zeitungen und Flugschriften mit der Verfassung und Gesetzgebung des Kts. Bern unvereinbar und zu beunruhigenden Auftritten Anlaß geben könnte (vergl. Schweiz. K.-Z. XIV. Jahrgang, S. 220). Im Kt. Luzern, wo, wie wir oben gesehen, das hoheitliche Visum noch florirt, ist in neuerer Zeit kein bischöflicher Erlaß, wohl aber sind Erlasse vom bischöflichen Commissar von staatlichen Prohibitivmaßregeln betroffen worden. Abgesehen davon, daß vor einigen Monaten bei Anlaß der Integralerneuerung des Großen Rathes wegen einem von dem bischöflichen Commissar und den Decanen der vier Landcapitel unterzeichneten Aufruf an das Luzernervolk, worin demselben die Wahl gewissenhafter und religiöser Männer empfohlen wird, eine Maxime, der bei uns freilich der Reiz der Neuheit nicht abgesprochen werden kann, welche aber beinahe in allen ausländischen Staaten, namentlich in Preußen, ohne den geringsten Widerspruch von Seite der Staatsregierung zu erfahren, schon längst von dem Episcopat geübt wird, das staatshoheitliche Mißfallen ausgesprochen, wurde ein von den gleichen Würdenträgern erlassener Aufruf an das Luzernervolk im Jahre 1854 wegen dem Zehntgesetze durch die Polizei mit Beschlag belegt. Die Staatsgefährlichkeit dieses Erlasses lag nach der luzernerischen Polizeidirek-

tion darin, daß die bestimmte Erwartung ausgesprochen wurde, das Volk werde das Zehntgesetz verwerfen, um durch diese Verwerfung zu zeigen, daß ihm das Eigenthum der Kirche heilig sei.

Das placetum regium und das hoheitliche Visum beschränkte sich aber in der Diöcese Basel nicht nur allein auf die Censur von päpstlichen Bullen, bischöflichen Hirtenbriefen und sonstigen geistlichen Erlassen, sondern erhielt eine Anwendung auf Gegenstände, die das innerste Leben der Kirche (Cultus und gottesdienstliche Handlungen) berühren. Der Ausspruch des berühmten Rottek (vide oben S. 177): in der Consequenz des Placetums liegt, daß die Predigt jedes Pfarrers der staatlichen Censur unterworfen werden müßte, hat wenigstens dem Sinn und Geiste nach seine praktische Anwendung in den meisten Kantonen der Diöcese Basel, vorzugsweise aber im Kanton Aargau gefunden. Es ist nichts anderes als eine Consequenz des Placetums, wenn vor einigen Jahren der löbl. Gemeinderath der aargauischen Gemeinde Stetten, um seinen geschwornen Pflichten nachzukommen, mit regierungsräthlicher Approbation verordnete, daß die Predigt oder Kanzelvorträge an Sonn- und Feiertagen nur zwei oder drei Viertelstunden dauern sollen. Es ist eine Consequenz des Placetums, wenn der in seiner Mehrheit aus Nichtkatholiken zusammengesetzte aargauische Regierungsrath im Jahr 1854 auf Antrag des katholischen Kirchenrathes beschloß, daß künftighin in Folge wohlbekannter Vorfälle allfällige Säcularfeste der Translation von Heiligen und Reliquien immer entweder am bisher üblichen Jahrespatrocinium oder an einem Sonntag abgehalten werden, dieselben mit Unterlassung aller weitern Ostentationen einfach auf den festtäglichen Gottesdienst mit Predigt, Hochamt und

Vesper zu beschränken seien. Es ist eine Consequenz des Placetums, wenn die gleiche aargauische Oberbehörde den 23. Juni 1857 verordnet, daß sämmtlichen Geistlichen der Bezirke Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach bei Buße untersagt sei, fortan im Erzbisthum Freiburg priesterliche Functionen aushülfsweise zu verrichten oder auch Angehörige des besagten Bisthums, die nicht in aargauischen Pfarreien niedergelassen sind, zu administriren. Es ist eine Consequenz des Placetums endlich jenes berüchtigte Kreisschreiben, welches die aargauische Regierung an die Pfarrämter betreffend Beerdigung todtgeborner oder vor der Taufe verstorbener Kinder am 31. August 1860 erließ, das wörtlich also lautet:

Darüber, ob die todtgebornen oder vor der Taufe verstorbenen Kinder mit kirchlicher Feierlichkeit zu bestatten seien oder nicht, hat bisher ein verschiedener Prozeß bestanden. Der Regierungsrath findet sich dadurch bewogen, die bereits am 15. Mai 1838 für die reformirten Pfarrämter erlassene Weisung hiemit allgemein für den ganzen Kanton zu bekräftigen, und demnach die Pfarrämter beider Confessionen anzuweisen, bei todtgebornen oder vor der Taufe verstorbenen Kindern die üblichen kirchlichen Amtshandlungen zu einem förmlichen Leichenbegängniß in allen Fällen zu verrichten, wo es von den Eltern verlangt wird. Diese Weisung wird zum allgemeinen Verhalt und zur Beobachtung der Pfarrämter des Kantons durch das Gesetzesblatt bekannt gemacht."

„Im Namen des Regierungsrathes."

„Aarau den 31. August 1860."

Diese Fälle geben uns ein getreues Bild, zu welchen Consequenzen das placetum regium und das hoheitliche Visum in der Praxis in der Diöcese Basel geführt hat, nämlich zu Consequenzen, vor welchen selbst die eifrigsten

Anhänger dieser staatlichen Präventivmaßregeln zurückschrecken müssen. Welker, der alte Staatskirchenthümler, der bereits ein halbes Jahrhundert in Wort und Schrift den Kampf gegen die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche mit eiserner Energie geführt, sagt selbst: Bei genauer Betrachtung muß man einräumen, daß die Grenzen für die Staatsgewalt bei diesem Placet und bei dessen Verfolgung wegen Mißbrauch so unbestimmt sind, daß die Regierung durch irgend willkürliche Ausübung derselben selbst ohne Verletzung der Gesetze ganz alle Selbständigkeit der Kirche und der kirchlichen Glaubens- und Disciplinargesetze zerstören kann. Sehr natürlich müssen solche Staatshoheitsrechte, besonders Kirchen-Gesellschaften, welche einem Regimente von abweichendem Glauben unterworfen sind, Besorgnisse einflößen, denn diese Kirchen-Gesellschaften stehen durch das Placetum unter dem Einflusse einer so ausgedehnten weltlichen Staatsgewalt, die selbst die Lehre wahrer Glaubenssätze und richtige Verwaltung und Verweigerung der heiligen Handlung als Mißbrauch, als staatsgefährlich, als die Gewissensfreiheit der Bürger, den Frieden und die Ehre irgend eines Bürgers kränkend, unterdrücken könnten (vide Encyclopädie der Staatswissenschaften von Rotteck und Welke, Bd. IV S. 236 und 237.)

Das placetum regium und das hoheitliche Visum kann, wie wir gezeigt, weder vor dem Forum der Geschichte, noch vor dem Forum der modernen Wissenschaft seinen Bestand behaupten. Es muß daher befremden, wenn man in officiellen Actenstücken immer noch diese staatlichen Präventivmaßregeln gegen die kirchlichen Erlasse zu althergebrachten schweizerischen Rechten stempelt, währenddem nur ein Blick

in unsere Archive zur Ueberzeugung führt, daß vor Ende des achtzehnten Jahrhunderts dieselben dem schweizerischen Staatsrechte noch unbekannt waren. Es muß befremden, wenn schweizerische Staatsmänner, die für die Ideen des modernen Staates in den Rathssälen und in der Tagespresse begeistert in die Schranken treten, im gleichen Momente einen der ersten und wesentlichen Grundsätze desselben negiren, nämlich den Grundsatz, welcher die Abschaffung aller staatlichen Präventivmaßregeln verkündet, in Folge dessen allein und nicht etwa aus besondern Sympathien für die katholische Kirche, die modernen Staatsrechtslehrer beinahe einstimmig das Verwerfungsurtheil über das Placetum und das hoheitliche Visum gesprochen. Ja es muß befremden, wenn in der freien Schweiz, sogar in katholischen Landen, heute in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts der alte Zopf dieser staatlichen Präventivmaßregeln noch vegetirt, welcher schon längst in allen benachbarten monarchischen Staaten, sogar in einem Großherzogthum Baden, in welchem die akatholische Gesinnung des gegenwärtigen Regime allzu bekannt, in einem Preußen, in dessen Königthum der deutsche Protestantismus seine festeste Burg besitzt, beseitigt ist.

Wollen wir dann einzig in der gebildeten fortschreitenden Welt eine Insel bilden? Mit diesen Worten schloß ein berühmter schweizerischer Staatsmann im Jahre 1834 seine Vertheidigungsrede für das placetum regium und das hoheitliche Visum. Mit diesen gleichen Worten können wir heute im Jahre 1867 ein Kapitel, in welchem wir als Ankläger gegen diese staatlichen Präventivmaßregeln aufgetreten beschließen.

Inhalt des I. Heftes.

Einleitung 1

I. Capitel.

Von dem Kirchenvermögen 8

I. Garantie des Kirchenvermögens 8

II. Verwaltung des Kirchenvermögens 31

A. Verwaltung des allgemeinen Kirchengutes . . . 31

B. Verwaltung des Ortskirchengutes 54

C. Verwaltung der geistlichen Stifte und Klöster . . 101

III. Erwerb des Kirchenvermögens oder die s. g. Amortisationsgesetze 149

II. Capitel.

Das Placetum regium und das hoheitliche Visum . . . 163

Errata.

S.	4,	Zeile	12	lese man	ältere	statt ältesten.
	5,	„	7	„ „	vollen Geltung	„ Geltung.
	50,	„	25	„ „	durch das jus advocatiæ	„ doch das jus advocatiæ.
	53,	„	29	„ „	Weiteres	„ Anderes.
	88,	„	5	„ „	Fabrik- oder Pfrundgüter	„ Fabrik- und Pfrundgüter.

BX1593 .B35A8
Die rechliche Stellung der katholischen
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00058 4161